



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1963

Montag, den 23. Dezember 1963

Nr. 51

Inhalt:	Seite:	Seite:	
Der Hessische Ministerpräsident			
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1417	Druckgasverordnung (DGVO); hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze (Ziffern 50-80)	1428
Generalkonsulat der Republik Panama	1417	Richtlinien für Kindertagesstätten	1428
Generalkonsulat von Ecuador in Hamburg	1418	Hessen-Jugendplan	1431
Der Hessische Minister des Innern		Anordnung betreffend die Abhaltung von Gerichtstagen bei den Arbeitsgerichten	1438
Bekanntmachung über die Genehmigung der „Werner-Reimers-Stiftung für anthropognetische Forschung“ in Bad Homburg v. d. H.	1418	Personalnachrichten	
Bekanntmachung über die Genehmigung der „Paul-Geheeb-Stiftung zur Förderung von Schulen im Geiste Paul Geheeb's“ in Wiesbaden	1418	B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —	1438
Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei in den Monaten Januar und Februar 1964	1418	C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1438
Verlust eines Polizeidienstausweises und Polizeiführerscheines	1418	H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	1438
Der Hessische Minister der Finanzen		I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	1439
Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961; hier: Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts gem. § 20 Abs. 2 Buchst. c) und § 27 Abs. 5 BAT	1419	Der Regierungspräsident	
Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rechnungsjahr 1964 aus Kap. 17 10 bis 17 12	1422	DARMSTADT	
Der Hessische Kultusminister		Zulassung als Gegenschachverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben	1439
Geschäftsordnung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden	1423	WIESBADEN	
Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Filmbewertungsstelle Wiesbaden	1424	Abgrenzung der Standesamtsbezirke Wiesbaden-Blebrich und Mainz-Kastel	1439
Bergpolizeiverordnung über schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel sowie über eigensichere elektrische Anlagen	1426	Einrichtung des Wohnplatzes „Haus Steckenhell“ in der Gemeinde Kemel, Untertaunuskreis	1439
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Einrichtung des Wohnplatzes „Gretenburgsiedlung“ in der Gemeinde Schadeck, Oberlahnkreis	1439
Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten	1428	Hessischer Verwaltungsschulverband	
		Lehrgänge am Verwaltungsseminar Frankfurt/Main	1439
		Buchbesprechungen	1440
		Öffentlicher Anzeiger	1441
		Verlust eines Dienstausweises	1445
		Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Wisselsheim nach Friedberg	1445

1274

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich verliehen an Herrn Hermann Josef Briese in Klein-Zimmern.

Wiesbaden, 31. 10. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
— II/6 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 31. 5. 1963 spreche ich dem Schüler Manfred Gölz, Biblis, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 10. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
— II/6 — 14 c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 13. Juni 1963 spreche ich Herrn Josef Jäger, Betriebsingenieur, in Frankfurt am Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 10. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
— II/6 — 14 c

Für die bewiesene Hilfsbereitschaft bei der Rettung eines Menschen vor dem Tode am 13. Juni 1963 spreche ich Frau Ida Jäger, geb. Schlegel, in Frankfurt am Main, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 10. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
— II/6 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 15. März 1963 spreche ich Herrn Hans Schäfer, Rotenburg a. d. Fulda, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 10. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
— II/6 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 9. April 1963 spreche ich dem Schüler Adam Schmitt, Lörzenbach, Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, 31. 10. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
— II/6 — 14 c

St.Anz. 51/1963 S. 1417

1275

Generalkonsulat der Republik Panama

Das Generalkonsulat der Republik Panama in Frankfurt am Main ist ab sofort nach Frankfurt am Main, „Hotel Frankfurter Hof“, Bethmannstr. 33, verlegt worden. Fernsprecher: 65 97 8.

Wiesbaden, 2. 12. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
— Staatskanzlei —
II/3 — Az.: 2e 10/01

St.Anz. 51/1963 S. 1417

1276**Generalkonsulat von Ecuador in Hamburg**

Bezug: Mein Schreiben vom 19. 10. 1960 — II/3 — 2e 10/03
Die Tätigkeit des Herrn Cristóbal Montero Reese als
Generalkonsul von Ecuador in Hamburg ist beendet.

Wiesbaden, 2. 12. 1963

Der Hessische Ministerpräsident
II/3 — Az.: 2e 10/03
— Staatskanzlei —

StAnz. 51/1963 S. 1418

1277**Bekanntmachung über die Genehmigung der „Werner-Reimers-Stiftung für anthropogenetische Forschung“ in Bad Homburg v. d. H.**

Die Landesregierung hat am 3. Dezember 1963 den nachstehenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntgebe:

„Die von Herrn Werner Reimers auf Grund des Stiftungsgeschäfts vom Mai 1963 errichtete

„Werner-Reimers-Stiftung
für anthropogenetische Forschung“

mit dem Sitz in Bad Homburg v. d. H. wird gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 preuß. AVBGB genehmigt.“

Wiesbaden, 11. 12. 1963

Der Hessische Minister des Innern

II f 1 — 2501 — 13/63 — W 4

StAnz. 51/1963 S. 1418

1278**Bekanntmachung über die Genehmigung der „Paul-Geheeb-Stiftung — zur Förderung von Schulen im Geiste Paul Geheeb —“ in Wiesbaden.**

Die Landesregierung hat am 3. Dezember 1963 den nachstehenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntgebe:

„Die mit Stiftungsgeschäft vom 23. 10. 1963 errichtete

„Paul-Geheeb-Stiftung — zur Förderung
von Schulen im Geiste Paul Geheeb —“

mit dem Sitz in Wiesbaden wird gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 preuß. AVBGB genehmigt.“

Wiesbaden, 11. 12. 1963

Der Hessische Minister des Innern

II f 1 — 2501 — 12/63 — W 4

StAnz. 51/1963 S. 1418

1279**Schwerpunktprogramm für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei in den Monaten Januar und Februar 1964.****„Alkohol“ und „Alkohol und Tabletten“**

sind die Themen für die Verkehrserziehung und die Verkehrsüberwachung der Polizei in den Monaten Januar und Februar 1964. Alljährlich sind es die kalten und nassen Tage der Wintermonate und die Zeit der karnevalistischen Veranstaltungen, die den Anlaß zu diesem Schwerpunktprogramm geben.

Die Statistik für das Land Hessen gibt in nüchternen Zahlen wieder, wie weit Alkohol zu Unfällen mit Verkehrstoten geführt hat.

1958	182 Verkehrsunfälle
1959	248 Verkehrsunfälle
1960	258 Verkehrsunfälle
1961	245 Verkehrsunfälle
1962	268 Verkehrsunfälle

Diese traurige Bilanz zeigt nur die steigende Zahl der Unfälle, noch nicht einmal die Zahl der Toten und auch nicht der

Der Hessische Minister des Innern

Verletzten. Sie sagt auch nichts über die finanziellen und beruflichen Auswirkungen dieser Unfälle, die in manche Familie Trauer und Verzweiflung gebracht haben. Nur wer diese bedauerlichen Tatsachen mit dem nötigen Ernst betrachtet, wird einsehen, daß der Kampf gegen Alkoholmißbrauch nie erlahmen oder gar aufhören darf.

Die öffentliche Meinung verurteilt den Alkoholmißbrauch. Wer heute im betrunkenen Zustand am Straßenverkehr teilnimmt, begeht kein Kavaliersdelikt. Jeder Alkoholsünder muß wissen, daß er vor Gericht keine Gnade findet. Was Führerscheinverlust und Freiheitsentzug bedeuten, haben inzwischen viele am eigenen Leibe verspüren müssen.

Jedermann weiß, daß auch schon bei geringem Alkoholgenuß eine Beeinträchtigung der Fahrsicherheit eintritt, obwohl gerade in diesem Stadium der Fahrer sich in beschwingtem Hochgefühl zu besonderen Leistungen fähig fühlt. Daß die Wirklichkeit anders aussieht, ist durch zahlreiche Versuche längst erwiesen; Sehkraft und Reaktionsvermögen werden nachhaltig und negativ beeinflußt.

Ist es an sich schon riskant, mit Anregungsmitteln und Medikamenten seine Fahrtüchtigkeit zu erhalten oder wieder zu gewinnen, so muß dringend vor dem Medikamentenverbrauch in Verbindung mit Alkohol gewarnt werden. Tabletten und Alkohol können eine sehr gefährliche Kombination sein. Auch dieses Wissen sollte heute Allgemeingut geworden sein. Niemand kann damit mehr sein eigenes Fehlverhalten entschuldigen.

Jeder verantwortungsbewußte Kraftfahrer

vermeidet es daher, nach dem Genuß von — auch nur kleinen Mengen — Alkohol ein Kraftfahrzeug zu führen,

verzichtet beim Besuch von Veranstaltungen von vornherein auf die Mitnahme seines Fahrzeuges,

vermeidet die Einnahme von Medikamenten vor und nach Alkoholgenuß und bewahrt andere Kraftfahrer davor, sich ans Steuer zu setzen, wenn sie getrunken haben.

Die Polizei wird im Rahmen der Schwerpunktprogramme verstärkt gegen den Alkoholmißbrauch vorgehen.

Wiesbaden, 9. 12. 1963

Der Hessische Minister des Innern

III k 2 — 66 k 28.11

StAnz. 51/1963 S. 1418

1280**Verlust eines Polizeidienstausweises und Polizeiführerscheines**

Dem Polizeiwachtmeister Hans-Joachim Salzmänn sind Polizeidienstausweis Nr. 806 und Polizeiführerschein Nr. 4768 der Klasse 3 (ausgestellt von der Hessischen Polizeischule am 26. 3. 1963) abhanden gekommen.

Die Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. 12. 1963

Der Hessische Minister des Innern

III c 4 — 7 d 14

StAnz. 51/1963 S. 1418

1281

Der Hessische Minister der Finanzen

Bundesangestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961

hier: Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts gemäß § 20 Abs. 2 Buchst. c) und § 27 Abs. 5 BAT

Bezug: Mein Erlaß vom 24. Januar 1963 — P 2100 A — 405 — I 41 — (StAnz. S. 222)

Mit dem Bezugerlaß habe ich die im Bereich des Landes gelegenen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bekanntgegeben, die nach meinen Feststellungen auf die Angestellten ihrer Geschäftsbereiche den BAT unmittelbar anwenden oder für die Anschlußtarifverträge oder Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts abgeschlossen worden sind.

In der nachstehenden Aufstellung habe ich die im Bereich der Bundesrepublik gelegenen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zusammengefaßt, die nach den bisherigen Feststellungen auf die Angestellten ihrer Geschäftsbereiche ebenfalls den BAT unmittelbar anwenden oder für die jeweils Anschlußtarifverträge bzw. Tarifverträge wesentlich gleichen Inhalts abgeschlossen worden sind.

I. Den BAT wenden unmittelbar an, ohne daß eigene Tarifverträge abgeschlossen worden sind:

- 1 Abwasserverband Braunschweig, Neubrück (Ersehof) u. Saar
- 2 Abwasserwertungsverband Werder, Warmenau, Kr. Helmstedt und Wolfsburg
- 3 Ärztekammern
- 4 Akademie der Künste, Berlin NW 21
- 5 Akademie der Wissenschaften, Göttingen
- 6 Akademie der Wissenschaften und der Literatur, Mainz
- 7 Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover
- 8 Aller-Ohre-Verband West in Gifhorn
- 9 Altenbrucher Schleusenverband, Altenbruch, Kreis Land Hadeln
- 10 Altenwohnheim der Kaiser-Wilhelm-und-Augusta-Stiftung, Berlin N 65
- 11 Altenwohnheime der Lange-Schucke-Stiftung, Berlin N 65
- 12 Ammerländer Wasseracht in Westerstede
- 13 Angestelltenkammer Bremen
- 14 Apothekerkammern
- 15 Arbeiterkammer Bremen
- 16 Architektenkammern des Saarlandes und Baden-Württembergs
- 17 Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe
- 18 Badische Versicherungsanstalt für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, Karlsruhe
- 19 Badische Landeskreditanstalt, Karlsruhe
- 20 Badischer Gemeindeversicherungsverband, Karlsruhe
- 21 Badischer Sparkassen- und Giroverband, Mannheim
- 22 Badisches Gemeindeprüfungsamt, Karlsruhe
- 23 Beckum-Ahlenscher Klosterfonds
- 24 Berufsschulzweckverband des Landkreises Alfeld (Leine)
- 25 Betriebskrankenkasse der Stadt Berlin, Berlin-Grünau
- 26 Bodenkulturzweckverband für die Landgemeinden des Kreises Meppen und die Stadt Haselünne
- 27 Braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt, Braunschweig
- 28 Bremischer Deichverband am linken Weserufer
- 29 Bremischer Deichverband am rechten Weserufer
- 30 Butjadinger Sielacht in Burhave, Landkr. Wesermarsch
- 31 Damenstift Lippstadt und Gesecke-Keppel
- 32 Deich- und Sielacht in Esens, Landkreis Wittmund, und in Wittmund, Landkreis Wittmund
- 33 Deich- und Sielverband St. Jürgenfeldes, Landkr. Osterholz, in Osterholz-Scharmbeck
- 34 Deutsche Verrechnungskasse, Berlin-Charlottenburg
- 35 Eiderverband Rendsburg in Rendsburg
- 36 Elektrizitätsverband Wittingen (Zweckverband), Wittingen
- 37 Elli-Hölterhoff-Böcking-Stiftung
- 38 Entwässerungsverbände Bederkesa, Kreis Land Hadeln, Brake, Emden in Pewsum, Landkreis Norden, Norden in Norden, Oldersum, Landkreis Leer
- 39 Ersatzschulen (Privatschulen) in Nordrhein-Westfalen, deren Träger eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist
- 40 Evangelische Kirchen des Rheinlands und Westfalens
- 41 Ev.-Luth. Kirchen Lübeck und Eutin
- 42 Feuerversicherung Berlin und Lebensversicherungsanstalt, Berlin W 30
- 43 Feuerversicherungsanstalt der Freien Hansestadt Bremen
- 44 Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Braunschweig-Völkenrode
- 45 Forschungsgemeinschaft Bauen und Wohnen, Stuttgart
- 46 Forstverband Pyrmont, Bad Pyrmont
- 47 Freibadzweckverband Wedemarsch in Mellendorf, Kreis Burgdorf
- 48 Freie Universität Berlin, Berlin-Dahlem
- 49 Friesoyter Wasseracht in Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg
- 50 Gartenbaukammer Bremen (nicht für alle Angestellten)
- 51 Gemeindeunfallversicherungsverbände Rheinprovinz, Rheinland-Pfalz, Saarland
- 52 Genossenschaft der linksemsischen Kanäle, Meppen
- 53 Haaren Wasseracht in Metjendorf, Landkreis Ammerland
- 54 Hadelner Deich- und Uferbauverband, Otterndorf, Kreis Land Hadeln
- 55 Hamburger Feuerkasse
- 56 Hamburger Mobiliarfeuerkasse
- 57 Hamburgische Wohnungsbaukasse
- 58 Handwerkskammern Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Berlin, Saarland und Lübeck (dazu die Kreishandwerkerschaften Kiel, Eutin, Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Storman und Flensburg)
- 59 Hase Wasseracht Cloppenburg, Landkreis Cloppenburg
- 60 Haus Bürenscher Schulfonds
- 61 Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
- 62 Industrie- und Handelskammern Hamburg, Nordrhein-Westfalen (soweit in den Arbeitsverträgen die Anwendung des BAT vertraglich vereinbart ist), Rheinland-Pfalz
- 63 Institut für Auslandsbeziehungen, Stuttgart
- 64 Institut für Erdölforschung, Hannover
- 65 Jetzel-Deichverband, Dannenberg-Lüchow, Dannenberg
- 66 Josefine-und-Eduard-von-Portheim-Stiftung, Heidelberg
- 67 Kassenärztliche Vereinigungen Nordrhein (ab 1. 12. 1961), Westfalen-Lippe, Nordwürttemberg, Südwürttemberg-Hohenzollern, Nord- und Südbaden, Bremen (neben BAT gelten Sonderregelungen), Rheinhessen, Pfalz, Koblenz und Trier
- 68 Kassenzahnärztliche Vereinigungen Nordwürttemberg Südwürttemberg-Hohenzollern, Nordbaden, Rheinhessen, Pfalz, Koblenz und Trier
- 69 Kassen- und Rechnungsverband der Gemeinde Herzlake und Umgebung in Herzlake, Kreis Meppen, und der Gemeinde Rütenbrock und Umgebung in Rütenbrock, Kreis Meppen
- 70 Katholische Kirchengemeinden und sonstige Einrichtungen der katholischen Kirche in Nordrhein-Westfalen
- 71 Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden, Berlin-Charlottenburg
- 72 Krankenhauszweckverband Alfeld in Alfeld
- 73 Landesbildstelle Baden und Württemberg, Karlsruhe bzw. Stuttgart
- 74 Landeskommunalverband der hohenzollerischen Lande, Sigmaringen

- 75 Landessportverband für das Saarland
- 76 Landessozialhilfverband Oldenburg
- 77 Landesverband für bad. Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe, Karlsruhe, und die ihm angeschlossenen Bezirksvereine
- 78 Landesverbände der Betriebskrankenkassen Baden-Württemberg und Südbaden (nicht die Betriebskrankenkassen selbst), Bremen und Nordrhein-Westfalen
- 79 Landesverband der Landeskulturverbände, Kiel
- 80 Landesverband der Wasser- und Bodenverbände Rheinland-Pfalz
- 81 (Landes-)Tierärztekammern Baden-Württemberg, Niedersachsen
- 82 Landwirtschaftskammern
- 83 Landeswohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, Stuttgart
- 84 Landwirtschaftliche Familienausgleichskasse für das Saarland
- 85 Leda-Jümme-Verband, Leer
- 86 Leineverband, Hildesheim
- 87 Lette-Verein, Berlin W 30
- 88 Lippische Brandversicherungsanstalt
- 89 Lohnausgleichskasse Berlin, Berlin W 30
- 90 Medemverband, Otterndorf, Kreis Land Hadeln
- 91 Meliorationsgenossenschaft Bruchhausen-Syke-Thedinghausen in Bruchhausen-Vilsen, Aurich, Norden und Wittmund
- 92 Mittelweserverband Hoya, Grafschaft Hoya und Syke, Landkreis Hoya
- 93 Münsterscher Studienfonds
- 94 Muhder Sielacht, Driever, Landkreis Leer
- 95 Museumsdorf Cloppenburg
- 96 Niedersächsischer Sparkassen- und Giroverband, Hannover
- 97 Niedersächsische Versorgungskasse, Hannover
- 98 Notarkammern für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg
- 99 Öffentliche Lebensversicherungen Braunschweig und Oldenburg
- 100 Öffentlich-rechtliche Sparkassen in Baden-Württemberg
- 101 Öffentliche Sachversicherung, Braunschweig
- 102 Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg
- 103 Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Brake
- 104 Ostfriesische Landschaft, Aurich
- 105 Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse, Aurich
- 106 Orthopädische Anstalt der Universität Heidelberg, Schlierbach
- 107 Ostanstalten in Nordrhein-Westfalen
- 108 Paderborner Studienfonds
- 109 Pensionskasse deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen
- 110 Pensionskasse für Körperschaftsbeamte, Stuttgart und Reutlingen
- 111 Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin W 30
- 112 Preußische Staatsbank (Seehandlung), Berlin-Charlottenburg
- 113 Radde Wasseracht in Löhningen, Landkreis Cloppenburg
- 114 Rechtsanwaltskammern für die Oberlandesgerichtsbezirke Braunschweig, Celle und Oldenburg
- 115 Reinerhaltungsverband Burgdorfer Aue, Burgdorf, Kr. Burgdorf
- 116 Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes
- 117 Saarland-Museum
- 118 Samtgemeinden, Beuer, Bezirk Osnabrück
Dissen, Kreis Osnabrück
GesmoId, Kreis Melle
Hilter, Kreis Osnabrück
Melle
Neuenkirchen
Riemsloh-Hoyel, Riemsloh über Melle
Wellingholzhausen, Kreis Melle
- 119 Senatsbibliothek, Berlin-Charlottenburg
- 120 Sparkasse des Kreises Teltow, Berlin-Steglitz
- 121 Sparkassen- und Giroverbände für Schleswig-Holstein und Saar
- 122 Städtische Sparkasse Bremerhaven
- 123 Stiftung Hospitäler zum Heiligen Geist und St. Georg (Alterswohnheim), Berlin N 65
- 124 Stiftung Invalidenhaus, Berlin-Wilmersdorf
- 125 Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“
- 126 Stiftung Staatl. Friedrich-Wilhelm-Gymnasium, Trier
- 127 Studentenwerke Kiel und Göttingen
- 128 Schulunterhaltungsverband „Gymnasium Lüchow“, Lüchow, Kreis Lüchow-Dannenberg
- 129 Schwester-Frieda-Klimsch-Stiftung (Kindersanatorium), Königfeld (Schwarzwald)
- 130 Technische Universität Berlin, Berlin-Charlottenburg
- 131 Theaterzweckverband Landesbühne Niedersachsen-Süd, Hannover
- 132 Unfallversicherungsverband der Bad. Gemeinden und Gemeindeverbände und Ausführungsbehörde für die Unfallversicherung des Landes für die Bezirke Nord- und Südbaden
- 133 Unterhaltungsverband Ochtum, Oldenburg
- 134 Vechtaer Wasseracht Damme, Landkreis Vechta
- 135 Vereinigung der 6. Emsdeichachten, Leer, Landkr. Leer
- 136 Versorgungsanstalt der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen
- 137 Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
- 138 Verwaltungsakademie Berlin, Berlin W 30
- 139 Verwaltungsschule Berlin, Berlin W 30
- 140 Verwaltung der Vereinigten Studienstiftung der Universität Freiburg im Breisgau
- 141 Vorstand des Badischen Viehversicherungsverbandes, Karlsruhe
- 142 Währungsüberwachungsstelle Berlin, Berlin W 30
- 143 Wasserbeschaffungsverbände
Allern, Apelern, Landkreis Schaumburg-Lippe
Bederkesa, Kreis Land Hadeln
Elbmarsch Obermarschacht, Kreis Lüneburg
Elm-Asse, Schöningen, Kreis Helmstedt
Fuhrberg-Isernhagen, Kreis Burgdorf
Harburg, Hittfeld, Kreis Harburg
Land Hadeln, Otterndorf, Kreis Land Hadeln
Landkreis Hannover-West, Wennigsen (Deister), Landkreis Hannover
Oberledingerland Westrhauderfehn, Landkreis Leer
Rheiderland, Weener, Landkreis Leer
Salzgitter-Peine, Haudorf, Landkreis Peine
Steinhuder Meer, Bergkirchen, Landkr. Schaumburg-Lippe
Wingst, Kreis Land Hadeln
- 144 Wasser- und Bodenverbände Land Wursten in Dorum, Kreis Wesermünde, und Teufelsmoor in Worpswede, Kreis Osterholz
- 145 Wasserverbände
Geesteniederung Ringstedt, Landkreis Wesermünde
der Ilmenau-Niederung, Lüneburg
Marienburg, Landkreis Springe
Vorsfelde und Umgebung, Vorsfelde, Kreis Helmstedt
- 146 Wasserversorgungsverbände Goslar-West, Othfresen, Kr. Goslar, und Grasleben-Mariental, Grasleben, Kr. Helmstedt, sowie in Nordrhein-Westfalen, die auf besonderem Gesetz beruhen (z. B. Großer Erftverband, Ruhrverband, Ruhrtalsperrenverband, Lippeverband), und die auf Grund der Ersten Wasserverbandsverordnung gegründet worden sind

- 147 Wirtschaftskammer Bremen
- 148 Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen
- 149 Wohnungsbaukreditanstalt des Landes Schleswig-Holstein, Kiel
- 150 Wümme-Wasserverband, Fischerhude, Landkreis Verden
- 151 Württ. Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart
- 152 Württ. Gemeindeunfallversicherungsverband und Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes für die Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern
- 153 Württ. Landesfürsorgeverband, Stuttgart
- 154 Württ. Prüfungsanstalt für Körperschaften, Stuttgart
- 155 Zahnärztekammern
- 156 Zentralkasse der Viehbesitzer, Stuttgart
- 157 Zweckverband Bodenseewasserversorgung, Stuttgart der Berufs- und Handelsschulen Celle (Stadt und Land) zum Betriebe der Kreis- und Stadtparkasse Leer zum Betrieb der Sparkasse Weener-Holzhausen, Weener, Kreis Leer
Gymnasium Gr. Burgwedel, Gr. Burgwedel, Kreis Burgdorf
Gymnasium Uetze, Kreis Gifhorn
Krankenhaus Bramsche, Kr. Bersenbruck
Krankenhaus Einbeck
Kreis- und Stadtkrankenhaus Braunlage in Braunlage
Kreis- und Stadtparkasse Norden, Norden
Mittelschule Sehnde, Kreis Burgdorf
- 158 Zweckverbandssparkassen Uchte, Kreis Nienburg (Weser), und Stolzenau, Kreis Nienburg (Weser)
- II. Einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts wenden an:**
- 1 Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — MTA — vom 21. April 1961)
- 2 Bundesdruckerei
(Tarifvertrag für die Angestellten der Bundesdruckerei — TVAngBDr — vom 24. Juli 1961)
- 3 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte
(Manteltarifvertrag für die Angestellten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte — MTAng-BfA — vom 24. Oktober 1961)
- 4 Bundesluftschutzverband
(§§ 5 bis 5c der VO vom 1. Juli 1960/4. Juli 1963 — BGBl. I 1960, Seite 564/1963 Seite 453 — i. V. mit dem Tarifvertrag vom 27. Januar 1963)
- 5 Deutsche Bundesbank
(Angestelltentarifvertrag der Deutschen Bundesbank — BBkAT — vom 11. Juli 1961)
- 6 Deutsche Bundesbahn
(Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn — AnTV — vom 6. Juli 1961)
- 7 Deutsche Bundespost
(Tarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Bundespost — TVAng — vom 21. März 1961)
- 8 Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette
(Tarifvertrag vom 8. Juni 1961)
- 9 Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel
(Tarifvertrag vom 8. Juni 1961)
- 10 Einfuhr- und Vorratsstelle für Schlachtvieh, Fleisch und Fleischerzeugnisse
(Tarifvertrag vom 8. Juni 1961)
- 11 Einfuhrstelle für Zucker
(Tarifvertrag vom 8. Juni 1961)
- 12 Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holstein
(Kirchlicher Angestellten-Tarifvertrag — KAT — Schleswig-Holstein vom 27. November 1951)
- 13 Familienausgleichskassen bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften
(Familienausgleichskassen-Angestelltentarifvertrag — FAK-AT — vom 25. November 1961)
- 14 Gewerbliche Berufsgenossenschaften (einschließlich Seerberufsgenossenschaft)
(Berufsgenossenschafts-Angestelltentarifvertrag — BG-AT — vom 25. November 1961)
- 15 Jugendaufbauwerk Berlin, Berlin NW 21
(Tarifvertrag vom 24. Februar 1956)
- 16 Knappschaften
- Aachener Knappschaft
 - Brühler Knappschaft
 - Hannoversche Knappschaft
 - Hessische Knappschaft
 - Niederrheinische Knappschaft
 - Ruhrknappschaft
 - Saarknappschaft
 - Süddeutsche Knappschaft
 - Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften (KnAT vom 12. Juni 1961)
- 17 Landesversicherungsanstalt Berlin
(Tarifvertrag vom 1. November 1963)
- 18 Landesversicherungsanstalt Württemberg
(Tarifvertrag vom 25. Mai 1962)
- 19 Mühlenstelle
(Tarifvertrag vom 8. Juni 1961)
- 20 Ortskrankenkassen
- Ortskrankenkassen, die Mitglieder der Tarifgemeinschaft bei den Landesverbänden der Ortskrankenkassen sind,
 - Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin
 - Allgemeine Ortskrankenkasse für das Saarland
 - Bundesverband der Ortskrankenkassen (BAT-Ortskrankenkassen vom 25. August 1961)
- 21 Sparkasse der Stadt Berlin-West, Berlin-Wilmersdorf
(Tarifvertrag vom 18. Juni 1962)
- 22 Verbände der Innungskrankenkassen und die angeschlossenen Innungskrankenkassen
(BAT-Innungskrankenkassen vom 1. November 1961)
- 23 Verbände der Landkrankenkassen und die angeschlossenen Landkrankenkassen
(BAT-Landkrankenkassen vom 1. November 1961)
- III. Anschlußtarifverträge zum BAT wenden an:**
- 1 Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
(Tarifvertrag vom 23. März 1962)
- 2 Familienausgleichskassen bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
(Tarifvertrag vom 15. August 1961)
- 3 Landschaftsverband Westfalen-Lippe (einschließlich des Personals bei dem Gemeindeunfallversicherungsverband und der Westfälischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft)
- 4 Landesversicherungsanstalten (ohne die Landesversicherungsanstalten Berlin und Württemberg)
(Tarifvertrag vom 10. Oktober 1961)
- 5 Landwirtschaftliche Alterskassen
(Tarifvertrag vom 15. August 1961)
- 6 Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften
(Tarifvertrag vom 15. August 1961)
- Eine weitere Ergänzung des Katalogs behalte ich mir vor.
- Wiesbaden, 5. 12. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2100 A — 405 — I 41

StAnz. 51/1963 S. 1419

1282

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, den Landeswohlfahrtsverband Hessen

Zahlungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und den Landeswohlfahrtsverband Hessen im Rechnungsjahr 1964 aus Kap. 17 10 bis 17 12

Die Zuweisungen an die Gemeinden, die Landkreise und den Landeswohlfahrtsverband Hessen sind im Haushaltsplan des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1964 wie folgt veranschlagt:

- A. bei Kap. 17 10 die Leistungen auf Grund des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs — Einkommensteuerverbund —
- B. bei Kap. 17 11 die Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Verwendung der Vermögensteuer zugunsten der Gemeinden und Gemeindeverbände — Vermögensteuerverbund — sowie die sonstigen Zuweisungen, Zuschüsse und Darlehen
- C. bei Kap. 17 12 die Leistungen auf Grund des Gesetzes über die Beteiligung der Gemeinden und Landkreise am Aufkommen der Kraftfahrzeugsteuer — Kraftfahrzeugsteuerverbund —.

Wie bisher werden alle laufenden Zahlungen in vier gleichen Raten, die Investitionshilfen nach Baufortschritt wie folgt geleistet:

A. Einkommensteuerverbund — Kap. 17 10

1. Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aus Kap. 17 10 — 601 bis 603, in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober je $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge
2. Zuschüsse zum Bau, zur Erneuerung und zur Einrichtung von Krankenanstalten und Gesundheitsämtern aus Kap. 17 10 — 604, verstärkt durch die Mittel bei Kap. 17 11 — 965, nach Baufortschritt
3. Beihilfen nach § 27 des Schulverwaltungsgesetzes aus Kap. 17 10 — 605, verstärkt durch die Mittel bei Kap. 17 11 — 967, nach Baufortschritt
4. Beihilfen zum Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen an kreisangehörige Gemeinden, Landkreise und Verbände aus Kap. 17 10 — 606, verstärkt durch die Mittel bei Kap. 17 11 — 968, nach Baufortschritt
5. Beihilfen aus dem Landesausgleichsstock aus Kap. 17 10 — 607
 - a) Ausgleichsbeihilfen bei Fälligkeit,
 - b) Investitionsbeihilfen nach Baufortschritt
6. Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband Hessen aus Kap. 17 10 — 608, in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober je $\frac{1}{4}$ des Jahressollbetrages
7. Schuldendiensthilfe für den Bau von Trinkwasser- und Abwasseranlagen aus Kap. 17 10 — 609
 - a) laufende Beihilfen im Monat Juni, Bewilligungen nach diesem Zeitpunkt werden gesondert zur Zahlung angewiesen;
 - b) einmalige Beihilfen (Reste) nach Baufortschritt (siehe auch Kap. 17 10 — 606)
8. Polizeikostenzuschüsse aus Kap. 17 10 — 610, in den Monaten Februar, Mai, August und November $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge und erforderlichenfalls Spitzenausgleich
9. Zuschüsse zu den Kosten der Gesundheitsämter aus Kap. 17 10 — 612, in den Monaten März, Juni, September und Dezember je $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge
10. Erstattung der Aufwendungen an Pflegegeld für Blinde (an den Landeswohlfahrtsverband Hessen) aus Kap. 17 10 — 613, in den Monaten Februar, Mai und August Abschlagszahlungen. Der Spitzenausgleich wird im Monat Dezember durchgeführt.
11. Zuschüsse für Zwecke der Jugendhilfe und Jugendförderung aus Kap. 17 10 — 614. Die Mittel werden in einer Summe dem Einzelplan 08 zugewiesen und vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bewirtschaftet.
12. Beihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Zwecke der Sportförderung aus Kap. 17 10 — 616, verstärkt durch die Mittel bei Kap. 17 11 — 956, nach Baufortschritt

B. Vermögensteuerverbund und sonstige Leistungen — Kap. 17 11 —

13. Verwaltungskostenzuschüsse von Bundesbahn und Bundespost aus Kap. 17 11 — 650, nach Maßgabe der Zuweisungen durch die Bundeshauptkasse
14. Beihilfen zum Bau von Müllbeseitigungsanlagen aus Kap. 17 11 — 950, nach Baufortschritt
15. Zuschüsse zum Bau von Mehrzweckhallen aus Kap. 17 11 — 951, nach Baufortschritt
16. Zuschüsse zum Bau von Dorfgemeinschaftshäusern aus Kap. 17 11 — 952, nach Baufortschritt
17. Zuschüsse zum Bau von Bürgerhäusern aus Kap. 17 11 — 953, nach Baufortschritt
18. Beihilfen an kreisfreie Städte zur Förderung der Reinhaltung der Gewässer aus Kap. 17 11 — 954, nach Baufortschritt
19. Zuschuß zum Schuldendienst für die zur Aufbereitung von Baugelände in zerstörten Stadtteilen von Großstädten aufgenommenen Darlehen aus Kap. 17 11 — 955, im Monat Juni
20. Zuschüsse an den Landeswohlfahrtsverband Hessen für Neubau und Modernisierung von Krankenanstalten pp. aus Kap. 17 11 — 957, nach Baufortschritt
21. Beihilfen zum Bau von Altenheimen, aus Kap. 17 11 — 961. Die Mittel werden in einer Summe dem Einzelplan 08 zugewiesen und vom Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bewirtschaftet.
22. Finanzhilfen an Gemeinden der Zonengrenzkreise aus Kap. 17 11 — 962. Die Auszahlung der Mittel wird durch besonderen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt.
23. Beihilfen zur Behebung von Verkehrsnotständen aus Kap. 17 11 — 971, nach Baufortschritt

C. Kraftfahrzeugsteuerverbund — Kap. 17 12 —

24. Laufende Zuschüsse zur Unterhaltung von Straßen aus Kap. 17 12 — 620, in den Monaten März, Mai, August und November je $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge
25. Laufende Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Straßen aus Kap. 17 12 — 621, in den Monaten März, Mai, Juli und September je $\frac{1}{4}$ der Jahressollbeträge
26. Einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen und zur Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge aus Kap. 17 12 — 622, nach Baufortschritt
27. Einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen und zu sonstigen vom Bund geförderten Gemeindewegen aus Kap. 17 12 — 623, nach Baufortschritt
28. Einmalige Zuschüsse zum Um- und Ausbau sonstige Gemeindewege — Sonderprogramm für den gemeindlichen Straßenbau — aus Kap. 17 12 — 624. Die Auszahlung der Mittel wird durch Erlaß des Hessischen Ministers des Innern geregelt.
29. Zuschüsse zur Beseitigung von Frostschäden des Winters 1962/63 an Kreis- und Gemeindestraßen aus Kap. 17 12 — 625. Die Auszahlung wird durch Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr geregelt werden (Abwicklung der Haushaltsausgabereise 1963).

D. Allgemeines

- a) Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den Nummern 1, 6, 7a, 8, 9, 10 (nur Abschlagszahlungen), 13, 19, 22, 24 und 25 dieses Erlasses werden den Regierungspräsidenten ohne besondere Anforderung rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- b) Für die Leistungen nach den Nummern 2, 3, 4, 5, 7b, 11, 12, 14, 18, 20 und 21 sind die Haushalts- und Betriebsmittel von den Regierungspräsidenten jeweils bis zum 5. eines Monats für den laufenden Monat bei dem für die Beihilfebewilligung federführenden Fachminister anzufordern. Hierbei sind Schulbaumittel nach Buchungsabschnitten zu trennen (vgl. Erlaß vom 26. 11. 1963 — VII/22 — H 1117 — 10/12 — 2/1964 —). Für die Leistungen nach Nummer 28 werden die Haushalts- und Betriebsmittel — wie bisher — den Regierungspräsidenten zur Bewirtschaftung zugewiesen.

- Die Gemeinden und Gemeindeverbände sollen die nach Baufortschritt fälligen Beträge jeweils bis 30. eines Monats für den folgenden Monat — auf dem Dienstwege — bei dem zuständigen Regierungspräsidenten anfordern.
- c) Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den Nummern 15 bis 17 werden — wie seither — vom Hessischen Minister des Innern unmittelbar bewirtschaftet. Die nach Baufortschritt fälligen Beträge sind daher beim Hessischen Minister des Innern anzufordern.
- d) Die Haushalts- und Betriebsmittel für die Leistungen nach den Nummern 23, 26, 27 und 29 werden dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Verkehr zugewiesen und von den Straßenbaubehörden bzw. den Regierungspräsidenten (Nr. 29) bewirtschaftet.
- e) Wegen des Abrufs von Investitionsbeihilfen aus Kap. 17 10 bis 17 12 gilt unverändert folgendes:
1. Beihilfen bis 10 000 DM sind bei Fälligkeit möglichst in einer Summe abzurufen. Ein Teilabruf von Kleinbeträgen sollte aus Vereinfachungsgründen unbedingt vermieden werden.

2. Beihilfen über 10 000 DM sind mit einer Anlaufquote von 30% bei Baubeginn, der Rest möglichst in zwei Raten (von je 35%) nach Baufortschritt abzurufen. Soweit es erforderlich erscheint, kann ein Restbetrag (etwa 10%) bis zur Vorlage der Abrechnung zurückgehalten werden.
3. Alle Anforderungen sind möglichst auf volle 1000 DM auf- oder abzurunden.
4. Ich bitte die Herren Regierungspräsidenten, Oberbürgermeister und Landräte, der zügigen Abwicklung der Baumaßnahmen ihre ganze Aufmerksamkeit zu schenken und insbesondere darauf zu achten, daß Beihilfereste aus früheren Jahren schnellstens abgerechnet werden.

Wiesbaden, 4. 12. 1963

Der Hessische Minister der Finanzen
VII/22 — H 1117 — 10/12 — 3/1964
St.Anz. 51/1963 S. 1422

1283

Der Hessische Kultusminister

Geschäftsordnung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (GO-FBW)

§ 1 Zuständigkeit

Das Verfahren der Filmbewertungsstelle (FBW), ausgenommen die Begutachtung der Filme durch die Ausschüsse, obliegt der Verwaltung der FBW. Leiter der Verwaltung ist der Geschäftsführer.

§ 2 Antragstellung

Anträge auf Begutachtung von Filmen sind auf besonderem Formblatt zu stellen, das bei der FBW erhältlich ist. Maßgebend für den Lauf von Fristen ist bei eingeschriebenem Brief der Rückschein, im übrigen das in der Eingangsbestätigung der FBW angegebene Datum.

§ 3 Bearbeitung der Anträge

(1) Filme, deren Begutachtung beantragt ist, werden den Ausschüssen erst dann vorgelegt, wenn der Antragsteller folgende Voraussetzungen erfüllt hat:

1. Vorlage der Freigabebescheinigung der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft für die Fassung, deren Bewertung beantragt wurde;
2. Vorlage der freigegebenen Kopie;
3. Entrichtung der Prüfgebühren;
4. Vorlage sonstiger von der Verwaltung der FBW geforderten Unterlagen;
5. bei neuerlicher Begutachtung eines Filmes (§ 17 der VA-FBW*): Nachweis des Antragstellers, daß er zur Antragstellung berechtigt ist;
6. bei nicht abendfüllenden Filmen: fristgerechte Vorlage gem. § 10 Abs. 1a) der VA-FBW.
Als nicht abendfüllende Filme gelten:
Lehr-, Kultur-, Dokumentar- und Spielfilme bis zu einer Länge von 1500 m;
Märchen- und Jugendfilme bis zu einer Länge von 1200 Meter.

(2) Filme, die im 35-mm-Format nicht länger als 250 m oder im 16-mm-Format nicht länger als 100 m sind, werden nicht zur Begutachtung angenommen.

§ 4 Termine

(1) Die Begutachtung soll innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Antragsteller die erforderlichen Voraussetzungen (§ 3) erfüllt hat. Der Antrag auf Begutachtung eines Films gilt als zurückgenommen und der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Bewertungsausschusses als zurückgezogen, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen nach § 3 nicht innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfüllt hat.

§ 5 Mitteilung der Entscheidung der Ausschüsse

- (1) Die FBW stellt dem Antragsteller die Entscheidung der Ausschüsse zu.
- (2) Anfragen über Entscheidungen der Ausschüsse sind an den Geschäftsführer der FBW zu richten.

§ 6 Widerspruch

- (1) Der Widerspruch gegen die Entscheidung des Bewertungsausschusses gem. § 13 der VA-FBW ist schriftlich oder zur Niederschrift an die FBW zu richten. Der Widerspruch hat einen Antrag zu enthalten und soll begründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat schriftlich zu versichern, daß die dem Hauptausschuß der FBW vorgelegte Fassung des Films in Bild und Ton mit der Fassung übereinstimmt, die dem Bewertungsausschuß vorgelegen hat.
- (3) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17).

§ 7 Prädikatskarten

- (1) Für prädikatisierte Filme wird von der FBW eine Prädikatskarte ausgestellt. Sie enthält folgende Angaben:
Titel des Filmes und Prüf-Nr. der FBW
Übrige Filmdaten laut Vorspann bzw. Bewertungsantrag
Gesamtlänge laut Freigabebescheinigung der FSK
Reine Bildlänge laut FBW-Messung
Laufzeit in vollen Minuten, bezogen auf die Bildlänge
Herstellungsjahr und -land
Hersteller
Verleiher und evtl. Mit- bzw. Unterverleiher
Filmfassung und -kategorie laut Zuordnung der FBW
Prädikat
Datum des Antragsingangs
Tag der Bewertung
Gültigkeitsdauer des Prädikates
- (2) Die Prädikatskarten können in beliebig vielen Ausfertigungen, jedoch nur im Hundertsatz, angefordert werden. Für die Anforderung sind die von der FBW gelieferten Vordrucke zu verwenden und vollständig auszufüllen.
- (3) Die Ausfertigung der Prädikatskarten sind Urkunden und bleiben Eigentum der FBW. Eine Vervielfältigung oder Änderung durch Dritte ist unzulässig.
- (4) Die Ausfertigungen der Prädikatskarten gelten nur in Verbindung mit der Freigabebescheinigung der FSK.
- (5) Ändert sich der in der Prädikatskarte angegebene Sachverhalt, so werden die Prädikatskarte und ihre Ausfertigungen ungültig. Die nicht verbrauchten Ausfertigungen sind der FBW unaufgefordert zurückzugeben. Auf Anforderung werden neue Karten aus gefertigt.

§ 8

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.
Wiesbaden, 6. 12. 1963
Der Hessische Kultusminister
gez. Schütte
K 4 — 773/9 — 63
St.Anz. 51/1963 S. 1423

*) Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Filmbewertungsstelle Wiesbaden.

1281

Verfahrensordnung für die Ausschüsse der Filmbewertungsstelle Wiesbaden (VA — FBW)

A. Allgemeines

§ 1 Aufgabe der Ausschüsse

Die Filmbewertungsstelle Wiesbaden ist eine dem Hessischen Kultusminister nachgeordnete Dienststelle. Die der Filmbewertungsstelle übertragenen Begutachtungsaufgaben werden von den Ausschüssen (Bewertungsausschuß, Hauptausschuß) wahrgenommen.

§ 2 Mitglieder

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie sind bei der Begutachtung der Filme unabhängig und keinen Weisungen unterworfen; sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) Von der Begutachtung eines Filmes ausgeschlossen sind diejenigen Mitglieder der Ausschüsse, die bei seiner Herstellung mittelbar oder unmittelbar mitgewirkt haben oder an seiner Auswertung interessiert sind.

§ 3 Verpflichtung

(1) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden vor Beginn ihrer Tätigkeit vom Hessischen Kultusminister durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Die Vorsitzenden verpflichten die Beisitzer vor Beginn der ersten Sitzung, an der diese teilnehmen. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Verpflichtung der Vorsitzenden und der Beisitzer erstreckt sich auch auf die Verschwiegenheit über die Teilnahme an bestimmten Sitzungen, über den Verlauf der Sitzungen und über das Ergebnis der Abstimmung.

B. Verfahren der Ausschüsse

§ 4 Nichtöffentlichkeit

Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Der Hessische Kultusminister kann mit Einverständnis des jeweiligen Vorsitzenden Personen, die dienstlich mit den Aufgaben der Filmbewertungsstelle befaßt sind, in Einzelfällen Zutritt zu den Sitzungen, mit Ausnahme der Abstimmungen, gestatten.

§ 5 Prüfungsunterlagen

(1) Die Ausschüsse bestimmen nach freiem Ermessen und in eigener Zuständigkeit den Umfang ihrer Ermittlungen. An das Vorbringen und an die Anträge der Antragsteller sind sie nicht gebunden.

(2) In der Würdigung von Tatsachen und Unterlagen sind die Ausschüsse frei.

§ 6 Beschlußfähigkeit

(1) Der Bewertungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzer anwesend sind. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 5 Beisitzer anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist im Bewertungsausschuß ein Gutachten mit nur einer Stimme Mehrheit und gegen die Stimme des Vorsitzenden zustande gekommen, so kann der Vorsitzende eine neue Begutachtung durch den Bewertungsausschuß mit anderen Beisitzern und unter anderem Vorsitz herbeiführen. In diesem Falle nimmt er mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

(3) Für die Entscheidung „Besonders wertvoll“ ist eine Stimme mehr als die einfache Mehrheit erforderlich.

§ 7 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Ausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die für jeden einzelnen begutachteten Film die folgenden Angaben enthalten muß:

Aktenzeichen und Eingangsdatum des Antrags oder Widerspruchs,
die technischen Daten des Films,
Tag und Ort der Sitzung,
Besetzung des Ausschusses,
Ergebnis der Abstimmung,
Begründung des Ergebnisses (Gutachten).

(2) Die Niederschriften über die einzelnen Begutachtungen sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und werden in einer Sammelakte für jede abgeschlossene Sitzung zusammengefaßt. Das Titelblatt hat einen Vermerk über die Anzahl der foliierten Seiten zu enthalten und muß vom Vorsitzenden unterzeichnet sein.

(3) Den Mitgliedern der Ausschüsse kann auf Wunsch Abschrift einer Sitzungsniederschrift ausgehändigt werden.

§ 8 Feststellung der Bewertungsvoraussetzungen

(1) Der Vorsitzende hat darauf zu achten, daß die folgenden wesentlichen Merkmale der Gestaltung des Films nach Stoff und Form erörtert werden:

a) nach dem Stoff:

(Fabel, Originalität, Bedeutung, Wahrheit, künstlerische Gestaltung im Zusammenhang mit den sittlichen Grundlagen der Kultur)

b) nach der Form:

Drehbuch (Idee, dramaturgischer Aufbau, Einheit, Angemessenheit der Sprache)
Regie (Stil, Formphantasie, Umsetzung ins Bild, Dialog, Spielführung, Tonregie, Choreographie)
Kamera (Führung, Bildausschnitt, Qualität der Fotografie, Blickpunkt und Bewegung der Kamera im Sinne der Dramaturgie, z. B. Großaufnahme, Totale, Halbtotale, Fahrten und Schwenks, Dramaturgie der Farb- und Lichtwerte)

Schnitt, Montage, Blenden

Besetzung und Darstellung

Dialog und Kommentar; Sprache und Synchronisation

Ton und Musik (Qualität, Bildergänzung, Dramaturgie der Geräusche, Deutung des Bildes, stilistische Entsprechung)

Bauten und Ausstattung

(Szenenbild, Stil, Kostüme, Masken, Milieusicherheit)

Besondere Techniken

(Bildformat; Trickarbeiten, Blendentechnik; Zeichen-, Puppentrick; Abstraktion)

c) nach der Filmgestalt im ganzen:

Allgemeine Kriterien: Übereinstimmung von Stoff und Form; ästhetische Einheit der einzelnen Gestaltungsmomente.

(2) Bei der Beurteilung eines Filmes ist auch der Anspruch zu berücksichtigen, den er selbst nach Stoff und Gattung stellt.

(3) Der finanzielle Aufwand bei der Herstellung eines Filmes sowie persönliche Umstände, insbesondere die wirtschaftliche Lage eines Antragstellers, dürfen bei der Begutachtung keine Berücksichtigung finden.

§ 9 Feststellung der Filmkategorie

Der Ausschuß hat festzustellen und aktenkundig zu machen, unter welche der nachfolgende aufgeführten Kategorien der Film einzureihen ist:

1. Lehr-, Dokumentar- und Kulturfilme
2. Jugend- und Märchenfilme
3. Spielfilme

§ 10 Nichtzugelassene Filme

(1) Ausgeschlossen von der Begutachtung sind:

a) Filme, deren Bewertung nicht innerhalb von sechs Monaten nach der kommerziellen Welturaufführung beantragt ist und die nicht spätestens neun Monate nach der kommerziellen Welturaufführung vorgelegt werden; dies gilt nicht für abendfüllende Filme,

b) Filme, die schon begutachtet wurden und bei denen nicht die Voraussetzungen des Verfahrens in besonderen Fällen (§§ 15 bis 18) vorliegen.

(2) Kein Prädikat können erhalten:

a) Filme, deren Aufgabe und Sinn auf die Wiedergabe unmittelbarer Tagesaktualität beschränkt ist, ohne daß filmische Gestaltungsmomente erkennbar sind,

b) Filme, die überwiegend aus Schnittmaterial zusammengestellt sind — es sei denn, daß sie unwiederbringliches geschichtliches oder filmgeschichtliches Material enthalten,

- c) Filme, die im ganzen oder im Detail deutlich erkennen lassen, daß sie der Geschäfts-, Firmen- oder kommerziellen Reisewerbung dienen,
- d) Filme, die in einem so mangelhaften Grad der Fertigstellung vorgelegt werden, daß die Identität der zu begutachtenden mit der auszuwertenden Fassung nicht gewährleistet ist.
- (3) Kurzfilme müssen in der Fassung vorgelegt werden, in der sie in der Bundesrepublik und Westberlin zur öffentlichen Vorführung gelangen sollen.

§ 11 Verschiedensprachige Fassungen

(1) Filme, die in verschiedensprachigen Fassungen vorgelegt werden, sind jeweils in einem selbständigen Bewertungsverfahren zu begutachten. Die fremdsprachige Originalfassung eines Spielfilms muß deutsch untertitelt sein.

(2) Fremdsprachige Kurzfilme dürfen nur dann begutachtet werden, wenn eine kurze Inhaltsangabe und schriftliche Übersetzung des Originaltextes vorliegen.

§ 12 Bewertungsentscheidungen

(1) Die Ausschüsse haben eine der folgenden Entscheidungen zu treffen:

- a) „Kein Prädikat“
- b) „Wertvoll“
- c) „Besonders wertvoll“

(2) Mit dem Prädikat „Wertvoll“ ist ein Film auszuzeichnen, der die Anforderungen des § 8 erfüllt, eine wesentliche Entsprechung von Inhalt und Form erkennen läßt und dessen Einzelmerkmalen eine überdurchschnittliche ästhetische Bedeutung zukommt.

(3) Mit dem Prädikat „Besonders wertvoll“ ist ein Film auszuzeichnen, der Übereinstimmung von Inhalt und Form aufweist und dem im ganzen überragende ästhetische Bedeutung zukommt.

(4) Die Erteilung oder Ablehnung eines Prädikats ist bei abendfüllenden Filmen zu begründen; bei Kurzfilmen ist das Prädikat „Besonders wertvoll“ oder die Ablehnung eines Prädikats zu begründen. Die Begründung muß erkennen lassen,

- a) welche Merkmale des vorgeführten Films die Begutachtung tragen,
- b) auf welche Weise beim Vorliegen mehrerer entscheidend zu berücksichtigenden Elemente die Begutachtung ermittelt wurde (Abwägung positiver und negativer Momente),
- c) gegebenenfalls inwieweit Vorzüge durch Mängel gemindert oder Mängel durch Vorzüge ausgeglichen sind.

C. Rechtsbehelfsverfahren

§ 13 Widerspruch

Gegen die Entscheidung der Filmbewertungsstelle nach dem Gutachten des Bewertungsausschusses kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Im Widerspruchsverfahren findet eine selbständige Begutachtung durch den Hauptausschuß statt.

§ 14 Verfahren vor dem Hauptausschuß

(1) Entscheidungen des Hauptausschusses sind schriftlich zu begründen. Für die Begründung gilt § 12 Abs. 4 entsprechend. Dabei ist auf die für die Entscheidung bedeutsamen Argumente der Widerspruchsbegründung einzugehen.

(2) Die Ablehnung oder Minderung eines von der Filmbewertungsstelle erteilten Prädikats ist im Widerspruchsverfahren nicht zulässig.

D. Verfahren in besonderen Fällen

§ 15 Aussetzung der Begutachtung unter Fristsetzung

(1) Die Ausschüsse können das Verfahren aussetzen, wenn der Film nach einer Änderung mit Wahrscheinlichkeit ein Prädikat erhalten könnte. Dem Antragsteller sind die für erforderlich gehaltenen Änderungen mitzuteilen; ihm ist eine angemessene Frist für die Wiedervorlage des geänderten Films zu setzen.

(2) Beanstandet ein Ausschuß lediglich die Synchronisation eines Films, so ist er verpflichtet, nach Absatz 1 zu verfahren.

(3) Das Verfahren kann mit Fristsetzung auch dann ausgesetzt werden, wenn der Ausschuß feststellt, daß ihm eine mangelhafte Kopie vorgelegt worden ist.

(4) Versäumt der Antragsteller die ihm gesetzte Frist, entscheidet der Ausschuß abschließend über den Antrag.

§ 16 Gültigkeit der Prädikate für geänderte Fassungen

(1) Das einem Film erteilte Prädikat gilt nur für diejenige Fassung, die dem Bewertungsausschuß vorgelegen hat.

(2) Der Ausschuß kann die Gültigkeit des Prädikats auch für eine nachträglich geänderte Fassung aussprechen, wenn der Antragsteller einen Antrag auf Nachprüfung vorlegt, in dem Anzahl und Art der vorgenommenen Änderungen genau bezeichnet sind.

(3) Nachträglich geändert ist eine Fassung insbesondere dann, wenn der Film neu geschnitten oder hinsichtlich des Bildformats, der Fotochromie, des Titels, der Handlung, der Sprache, der Musik oder der Beschriftung nicht mehr der Fassung entspricht, die von der FBW prädikatisiert wurde.

(4) Die deutsche Synchronisation eines Films oder die Verkleinerung des Bildformats von 70 mm auf 35 mm gilt als neuer Film.

(5) Soll ein Prädikat für eine nach der 35-mm-Fassung gezogene 16-mm-Fassung Gültigkeit erlangen, bedarf es keiner erneuten Nachprüfung durch den Ausschuß. Die FBW kann das Prädikat auf die verkleinerte Fassung übertragen, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt hat, daß die 16-mm-Fassung mit der prädikatisierten 35-mm-Fassung in Bild und Ton übereinstimmt.

§ 17 Neuerliche Begutachtung

(1) Filme, deren Prädikat befristet ist, können auf Antrag für weitere 5 Jahre neuerlich begutachtet werden. Der Antrag kann bereits 6 Monate vor Ablauf der Frist gestellt werden.

(2) Filme, die zur neuerlichen Begutachtung vorgelegt werden, dürfen in geringfügig geänderter Fassung eingereicht werden. Die Änderung der Fassung und ihre Begründung sind der FBW schriftlich vorzulegen.

(3) Die Ausschüsse haben bei der neuerlichen Begutachtung diejenigen Begutachtungsmaßstäbe anzuwenden, die zur Zeit der Nachprüfung der Bewertungspraxis zugrunde liegen.

§ 18 Begutachtung von „neuen Filmen“

(1) Ein Film, der kein Prädikat erhalten hat, kann erneut begutachtet werden, wenn er außer einem veränderten Titel wesentliche Änderungen im optischen oder akustischen Bereich aufweist und wenn die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft ihn in der geänderten Fassung freigegeben hat (neuer Film).

(2) Bei der Begutachtung von neuen Filmen kann der Ausschuß verlangen, daß ihm folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt werden:

- a) eine Kopie der Erstfassung,
- b) Textbücher der ursprünglichen wie der neuen Fassung,
- c) eine Aufstellung über die in Bild und Ton vorgenommenen Änderungen,
- d) eine Erklärung des Antragstellers darüber, ob für die Herstellung der Neufassung außer der ursprünglichen Fassung zusätzliches Material oder Schnittmaterial aus bereits begutachteten Filmen verwendet wurde.

(3) Der Ausschuß hat an Hand der ihm vorliegenden Unterlagen und Ausschußgutachten des vorangegangenen Bewertungsverfahrens zu prüfen, ob der Film so wesentlich geändert worden ist, daß er als neuer Film anerkannt werden kann, und ob es dem Antragsteller gelungen ist, beanstandete Mängel der Erstfassung zu beheben.

(4) Kommt der Ausschuß zu der Auffassung, daß die Änderungen des Films nicht so wesentlich sind, daß dieser als neuer Film gelten kann, so darf er nicht in die weitere Bewertung eintreten. Das Verfahren endet mit der Nichtanerkennung des Films als neuer Film. § 13 findet entsprechende Anwendung.

E. Schlußbestimmungen

§ 19 Gebühren

Die für die Inanspruchnahme der Filmbewertungsstelle zu entrichtenden Gebühren werden in einer besonderen Ordnung festgesetzt.

§ 20 Inkrafttreten

Die Verfahrensordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft; sie tritt an die Stelle der Geschäfts- und Verfahrensordnung vom 15. Juni 1957 und der Arbeitsgrundlagen der Filmbewertungsstelle vom 1. 11. 1958.

Wiesbaden, 6. 12. 1963

Der Hessische Kultusminister
K 4 — 773/9 — 63
gez. Schütte

St.Anz. 51/1963 S. 1424

1285

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Bergpolizeiverordnung über schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel sowie über eigensichere elektrische Anlagen

Das Hessische Oberbergamt zu Wiesbaden erläßt auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 61) für seinen Verwaltungsbezirk folgende Bergpolizeiverordnung, nachdem die Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie Gelegenheit zur gutachtlichen Äußerung gehabt haben:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel mit Ausnahme von Kabeln, Leitungen und deren vergossenen Verbindungen sowie für eigensichere Anlagen.

(2) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf
1. unter Tage von Personen mitzuführendes Geleucht,
2. elektrische Zündmaschinen, Zündmaschinenprüfgeräte und Zündkreisprüfer.

I. Schlagwitterschutz**§ 2 Zulassung**

(1) In Grubenbauen, die durch Grubengas gefährdet werden können, dürfen nur schlagwettergeschützte Betriebsmittel (§ 3) oder eigensichere Anlagen (§ 5) einschließlich der zugehörigen Einzelbestandteile verwendet werden, die hierfür nach ihrer Bauart durch das Oberbergamt zugelassen worden sind¹⁾; sie gelten bei serienmäßiger Herstellung auch als zugelassen, wenn sie vom Oberbergamt in Dortmund zugelassen worden sind.

(2) Serienmäßig hergestellte schlagwettergeschützte Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Hersteller einer Stückprüfung unterzogen und entsprechend gekennzeichnet worden sind. Das gleiche gilt für serienmäßig hergestellte nichtschlagwettergeschützte Betriebsmittel, die Stromquellen von eigensicheren Anlagen enthalten.

§ 3 Schlagwettergeschützte Betriebsmittel

Schlagwettergeschützte Betriebsmittel sind solche, die durch ihre Schutzart (§ 4)

- keine Schlagwetter zündenden Funken oder Lichtbögen erzeugen und sich nicht in einem solchen Maße erwärmen, daß Schlagwetter gezündet werden oder,
- soweit sie den unter a) gestellten Forderungen nicht entsprechen, die Entstehung einer Zündung oder Fortpflanzung einer Explosion verhindern.

§ 4 Schutzarten

Schutzarten für schlagwettergeschützte Betriebsmittel sind:

- erhöhte Sicherheit — (Sch) e**
An den Teilen, an denen betriebsmäßig keine Funken, Lichtbögen oder gefährliche Erwärmungen vorkommen, sind besondere Maßnahmen getroffen oder Einrichtungen vorhanden, die zusätzliche Sicherheit gegen deren Auftreten in außergewöhnlichen Fällen bieten;
- druckfeste Kapselung — (Sch) d**
Die Teile, durch die Schlagwetter gezündet werden können, sind in einem Gehäuse angeordnet, das dem durch eine Explosion in seinem Innern ausgelösten Druck standhält und eine Fortpflanzung der Explosion auf umgebende Schlagwetter verhindert;
- Plattenschutzkapselung — (Sch) p**
Die Teile, durch die Schlagwetter gezündet werden können, sind in einem Gehäuse angeordnet, dessen Öffnungen

gen durch Platten so abgeschlossen sind, daß bei einer Explosion im Innern ein gefährlicher Druckanstieg vermieden und die Fortpflanzung der Explosion auf umgebende Schlagwetter verhindert wird;

- Ölkapselung — (Sch) o**
Die Teile, durch die Schlagwetter gezündet werden können, sind so von Öl umgeben, daß außerhalb des Öls befindliche Schlagwetter durch die unter Öl entstehenden Funken, Lichtbögen oder heißen Gase nicht zur Explosion gebracht werden;
- Fremdbelüftung — (Sch) f**
Die Teile, durch die Schlagwetter gezündet werden können, sind in Gehäusen eingeschlossen, die von Frischluft oder einem Schutzgas unter Überdruck in einem solchen Maße durchspült werden, daß Schlagwetter vor Inbetriebnahme entfernt sind und während des Betriebes nicht eindringen können;
- Sonderschutzart — (Sch) s**
Andere als die vorstehend genannten Schutzarten nur dann, wenn sie nach der Entscheidung des Oberbergamtes die Voraussetzungen des § 3 erfüllen.

§ 5 Eigensichere Anlagen

Eigensichere Anlagen — (Sch) i — sind solche, die nur Stromkreise mit so kleiner Energie haben, daß eine Zündung von Schlagwettern weder durch Funken bei Stromschluß oder -unterbrechung noch durch andere Wärmeeinwirkungen eintreten und keine Brand- oder Berührungsgefahr auftreten kann.

§ 6 Verschlüsse und Verriegelungen

(1) Schlagwettergeschützte Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die Teile, die den Schlagwitterschutz sicherstellen, mit Verschlüssen versehen sind, die nur mit Sonderwerkzeugen geöffnet werden können.

(2) An schlagwettergeschützten Betriebsmitteln dürfen Verriegelungen nicht unwirksam gemacht werden können, ohne daß diese ganz oder teilweise zerstört oder entfernt oder eigens für diesen Zweck geschaffene Hilfsmittel angewendet werden.

§ 7 Kennzeichnung

(1) Schlagwettergeschützte Betriebsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie folgende Angaben tragen:

- Kennzeichen (Sch) mit dem in der Zulassung durch das Oberbergamt angegebenen Kurzzeichen der angewendeten Schutzarten (§§ 4 und 5),
 - Namen oder Zeichen des Herstellers,
 - Bauartbezeichnung,
 - Fertigungsnummer, soweit bei der Zulassung durch das Oberbergamt bei Massenfertigung nicht darauf verzichtet wird,
 - die bei der Zulassung durch das Oberbergamt etwa geforderten Angaben,
 - bei Betriebsmitteln mit Fertigungsnummer Nummer der Prüfbescheinigung, Datum der Stückprüfung und Zeichen des Prüfers,
 - bei Betriebsmitteln ohne Fertigungsnummer ein in gelber Farbe auszuführender Aufdruck „(Sch)-geprüft“ als Bestätigung für die Durchführung einer Stückprüfung.
- (2) Für eigensichere Anlagen dürfen nichtschlagwettergeschützte Betriebsmittel nur verwendet werden, wenn sie folgende Angaben tragen:

- „Nur für eigensichere Anlagen“ — soweit es sich um Betriebsmittel mit eigensicheren und nichteigensicheren Stromkreisen handelt, ist diese Aufschrift auf dem für den eigensicheren Kreis bestimmten Anschlußteil anzubringen —,
- Namen oder Zeichen des Herstellers,
- Bauartbezeichnung,
- die bei der Zulassung durch das Oberbergamt etwa geforderten Angaben,

Anmerkung ¹⁾: Der Antrag auf Zulassung ist an das Oberbergamt zu richten; Zeichnungen und Beschreibungen des Betriebsmittels sowie Angaben über seine Betriebsweise sind in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

5. Fertigungsnummer bei Betriebsmitteln, die Stromquellen von eigensicheren Anlagen enthalten, soweit bei der Zulassung durch das Oberbergamt bei Massenfertigung nicht darauf verzichtet wird,
6. bei Betriebsmitteln mit Fertigungsnummer, die Stromquellen von eigensicheren Anlagen enthalten, Nummer der Prüfbescheinigung, Datum der Stückprüfung und Zeichen des Prüfers,
7. bei Betriebsmitteln ohne Fertigungsnummer, die Stromquellen von eigensicheren Anlagen enthalten, ein in gelber Farbe auszuführender Aufdruck „(Sch) i-geprüft“ als Bestätigung für die Durchführung einer Stückprüfung.

(3) Die in den Absätzen 1 oder 2 geforderten Angaben müssen auf den Betriebsmitteln gut sichtbar angebracht sein. Im Innern der Betriebsmittel muß ein Doppel dieser Angaben vorhanden sein, auf das nur verzichtet werden darf, wenn die Anbringung aus räumlichen Gründen nicht möglich ist. Schilder dürfen nur mittels Werkzeug lösbar sein.

(4) Können die Angaben nur auf einer vertauschbaren Abdeckung des Betriebsmittels gut sichtbar angebracht werden, muß auch der Hauptteil gekennzeichnet sein.

(5) Die in Absatz 1 Ziffern 1—6 und Absatz 2 Ziffern 1—6 geforderten Angaben müssen dauernd lesbar sein.

§ 8 Prüfung

(1) Die Zulassung der schlagwettergeschützten Betriebsmittel und der eigensicheren Anlagen setzt eine Prüfung durch eine vom Oberbergamt anerkannte Prüfstelle³⁾ voraus. Dies gilt bei eigensicheren Anlagen nur für die Teile, von denen die Eigensicherheit abhängt.

(2) Bei Betriebsmitteln, die in Gehäuse der Schutzart „druckfeste Kapselung“ eingebaut sind, ist eine Prüfung nicht erforderlich, wenn die Gehäuse von demselben Hersteller gefertigt sind und ohne Einbau einer solchen Prüfung genügt haben. Dies gilt nicht für Betriebsmittel mit Nennspannungen über 1000 V, Maschinen, Transformatoren und Drosseln über 5 kVA, Steckvorrichtungen, Fahrshalter und Fahrwiderstände, Isolationsüberwachungsgeräte, Leistungskondensatoren, Geräte mit Kondensatoren, die keinen Entladekreis haben, Quecksilber- oder Vakuumschalter, Leuchten und Zubehör, Gasmessgeräte, Geräte mit Teilen, die ohne Stromzufuhr Wärme entwickeln (z. B. Katalysatoren),

Betriebsmittel, die zur Verwendung in eigensicheren Anlagen bestimmt sind.

(3) Bei serienmäßig hergestellten Betriebsmitteln ist der Nachweis der Prüfung (Typenprüfung) durch eine Bescheinigung der Prüfstelle zu führen, in der etwa erforderliche Anweisungen über die Durchführung der Stückprüfung und über die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Schlagwetterschutzes im Betrieb vermerkt sein müssen. Bei nichtserienmäßig hergestellten Betriebsmitteln müssen in dem Prüfzeugnis der Prüfstelle die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Schlagwetterschutzes im Betrieb vermerkt sein.

II. Explosionsschutz

§ 9

(1) In explosionsgefährdeten Räumen, in denen sich Gase, Dämpfe oder Nebel, die mit Luft explosionsfähige Gemische bilden, in gefährlicher Menge ansammeln können, dürfen nur solche explosionsgeschützten Betriebsmittel — Kennzeichen (Ex) — verwendet werden, die im Hinblick auf die vorkommenden Gase, Dämpfe oder Nebel der Bauart nach vom Oberbergamt zugelassen und bei serienmäßiger Fertigung vom Hersteller einer Stückprüfung unterzogen worden und entsprechend gekennzeichnet sind.

(2) Anlagen, die hinsichtlich der Zündung der im Absatz 1 genannten explosionsfähigen Gemische eigensicher sind — eigensichere Anlagen (Kennzeichen (Ex), Kurzzeichen i) —,

Anmerkung ³⁾: Z. Z. z. B. die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in Dortmund-Derne.

dürfen verwendet werden, wenn die Teile, von denen die Eigensicherheit abhängig ist, der Bauart nach vom Oberbergamt zugelassen und bei serienmäßiger Fertigung vom Hersteller einer Stückprüfung unterzogen worden und entsprechend gekennzeichnet sind.

(3) Die Zulassung der explosionsgeschützten Betriebsmittel und der eigensicheren Anlagen setzt eine Prüfung durch eine vom Oberbergamt anerkannte Prüfstelle³⁾ voraus.

(4) Explosionsgeschützte Betriebsmittel und Teile eigensicherer Anlagen, von denen die Eigensicherheit abhängig ist, gelten der Bauart nach als zugelassen, wenn sie von einer dafür zuständigen Behörde zugelassen worden sind.

(5) Für die Angaben, die explosionsgeschützte Betriebsmittel und eigensichere Anlagen gemäß ihrer Zulassung tragen müssen, gelten die Vorschriften des § 7 Absätze 3 bis 5 entsprechend.

III. Instandsetzungen und Änderungen

§ 10

(1) Schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte Betriebsmittel sowie die Betriebsmittel eigensicherer Anlagen, von denen die Eigensicherheit abhängig ist, dürfen nach Instandsetzungsarbeiten mit Ausnahme solcher Arbeiten, von denen der Schlagwetterschutz oder Explosionsschutz nicht beeinflusst wird, nur wiederverwendet werden, wenn ein hierfür vom Oberbergamt anerkannter Sachverständiger die Betriebsmittel untersucht und bescheinigt hat, daß sie hinsichtlich des Schlagwetterschutzes und Explosionsschutzes der Zulassung entsprechen.

(2) Schlagwettergeschützte und explosionsgeschützte Betriebsmittel dürfen nach Änderungen mit Ausnahme solcher Änderungen, von denen der Schlagwetterschutz oder Explosionsschutz nicht beeinflusst wird, nur verwendet werden, wenn ein hierfür vom Oberbergamt anerkannter Sachverständiger die Betriebsmittel untersucht und bescheinigt hat, daß sie in den für den Schlagwetterschutz oder Explosionsschutz wesentlichen Merkmalen nach Bauart und Ausführung der Zulassung entsprechen. Betriebsmittel eigensicherer Anlagen, von denen die Eigensicherheit abhängig ist, dürfen nicht geändert werden.

(3) Einer Untersuchung durch einen Sachverständigen bedarf es nicht, wenn Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vom Hersteller oder von einer hierfür vom Oberbergamt anerkannten, der Bergaufsicht unterstehenden Betriebswerkstatt vorgenommen worden sind und das Betriebsmittel danach einer Stückprüfung unterzogen und erneut entsprechend gekennzeichnet worden ist.

§ 11 Ausnahmen

Das Oberbergamt kann im Einzelfall aus besonderen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, wenn der Schlagwetterschutz und der Explosionsschutz auf andere Weise gewährleistet sind.

§ 12 Strafen

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2, 6, 7, 9 Abs. 1, 2 und 5 und des § 10 Abs. 1 und 2 werden nach § 208 ABG mit Geldstrafe bestraft.

§ 13 Übergangsvorschriften

Schlagwetter- und explosionsgeschützte Betriebsmittel, die nach § 1 der Polizeiverordnung über elektrische Betriebsmittel in explosionsgefährdeten Räumen und Betriebsanlagen sowie in schlagwettergefährdeten Grubenbauen vom 13. Okt. 1943 (RGBl. I S. 570) in Verkehr gebracht werden durften, gelten mit Inkrafttreten dieser Verordnung im Sinne der §§ 2 und 9 dieser Verordnung als zugelassen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Bergpolizeiverordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Anmerkung ³⁾: Z. Z. z. B. die Berggewerkschaftliche Versuchsstrecke in Dortmund-Derne oder die Physikalisch-Technische Bundesanstalt in Braunschweig.

Wiesbaden, 10. 12. 1963

Hessisches Oberbergamt
2870/63 — 76 c 08
gez. Graf

St.Anz. 51/1963, S. 1426

1286

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Monatlicher Bericht über die anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 974 258

Monat: November 1963
(3. 11. — 30. 11. 1963)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Reg.-Bezirk	E = Erkrankungsfall T = Todesfall	Enteritis infectiosa		Übertr. Kinderlähmung		Ornithose		Ruhr		Brucellose	Übertr. Hirnhautentzündung		Leptospirose		Verletzung durch tollwutkranke oder -verdächtige Tiere*)	Toxoplasmose	Malaria	Wundstarrkrampf	Tetanus	Lepra	Todesfall an					
		Salmonellose	übrige Formen	übertragbare Gehirnentzündung	insgesamt	davon paralytisch	Psittakose	übrige Formen	Paratyphus A und B		Bakterielle Ruhr	Amöbenruhr	„Typhus abdominalis“	Diphtherie							Scharlach	Banische Krankheit	Malariafieber	übrige Formen	Meningokokken	Meningitis
Reg.-Bezirk DARMSTADT	E T	1 —	—	1 —	1 —	—	—	1 —	—	—	—	4 —	4 —	44 —	(24)	—	—	—	—	—	—	—	—			
Reg.-Bezirk KASSEL	E T	2 —	—	—	—	—	—	13 —	—	1 —	—	84 —	3 —	2 —	55 (17)	1 —	1 —	—	—	—	—	—				
Reg.-Bezirk WIESBADEN	E T	5 —	—	—	—	1 —	—	1 —	1 —	2 —	—	216 —	7 —	1 —	48 (6)	9 —	1 —	—	—	—	—	—				
Land HESSEN	E T	7 —	1 —	1 —	1 —	1 —	—	2 —	14 —	1 —	3 —	437 —	14 —	7 —	147 (47)	10 —	2 —	—	—	—	—	—				

*) Zahlen in Klammern: Enge Kontakte (Berührungen) mit tollwutkranken bzw. -verdächtigen Tieren.

Wiesbaden, 9. 12. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
— VI e — 18 d 02 — *StAnz. 51/1963 S. 1428*

1287

Druckgasverordnung (DGVO)

hier: Ergänzung der Technischen Grundsätze (Ziffern 50—58); Beschlüsse des Deutschen Druckgasausschusses vom 5. April 1963

Im StAnz. 1963 S. 1313 muß es in der o. a. Bekanntmachung in Ziffer 54 — Gasflaschenventile und Schutzkappen — Abs. 1 letzter Satz anstatt Gewinde „R 1“ richtig heißen: Gewinde 1“.

Wiesbaden, 3. 12. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
III c 1 — Az.: 53a 10.11.2 — Tgb.-Nr. 5378/63
StAnz. 51/1963 S. 1428

1288

Richtlinien für Kindertagesstätten

Nachstehend gebe ich die Richtlinien des Landesjugendamtes für Kindertagesstätten zur Durchführung der Aufgaben nach §§ 78 und 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205) bekannt. Dem Landesjugendamt bleibt es vorbehalten, in Ausnahmefällen Abweichungen von den Richtlinien zuzulassen.

Wiesbaden, 28. 11. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
V c/1/52 t — 06
StAnz. 51/1963 S. 1428

Richtlinien für Kindertagesstätten des Landesjugendamtes Hessen

Inhaltsverzeichnis

- I. Begriffsbestimmung
- II. Betrieb der Kindertagesstätte
- III. Sicherheitsmaßnahmen
- IV. Gesundheitliche Forderungen
- V. Personelle Besetzung

- VI. Lage und Beschaffenheit der Gebäude
- VII. Beschaffenheit der Räume
- VIII. Raumbedarf
- IX. Einrichtung
- X. Spielplatz und Garten

I. Begriffsbestimmung

Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne des § 78 Absatz 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205), in denen Minderjährige unter 16 Jahren dauernd oder zeitweise, ganztägig oder für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, betreut werden. Zu Kindertagesstätten gehören:

- a) Horte für Kinder im Alter von 6 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
- b) Kindergärten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum 7. Lebensjahr,
- c) Krabbelstuben für Kinder im Alter von 2 bis 3 Jahren und
- d) Krippen für Kinder im Alter von einem Vierteljahr (in Ausnahmefällen im Alter ab 6 Wochen) bis zu 2 Jahren.

II. Betrieb der Kindertagesstätte

- 1. Die Einrichtung darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt werden. Die Nutzung für andere Zwecke, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte steht, ist unzulässig.
- 2. Eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern der Kinder ist erforderlich. Über besondere Vorkommnisse sind die zuständigen Stellen (Träger bzw. Jugend- und Gesundheitsamt) unverzüglich zu unterrichten.
- 3. Für jedes Kind ist eine Karteikarte bzw. ein Personalbogen zu führen. Der tägliche Besuch ist in einer Anwesenheitsliste einzutragen. Ein Tagebuch soll geführt werden.
- 4. Die Meldungen nach §§ 78 und 79 JWG sind form- und fristgerecht dem Landesjugendamt Hessen vorzulegen.
- 5. Die Kindertagesstätten sollen in der Regel zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein. Örtliche Gegebenheiten (z. B. Mittagspausen) sind bei der Festlegung der Öffnungszeiten zu berücksichtigen.

Sommerkindergärten sind Behelfseinrichtungen, die nur in zeitlich beschränktem Umfang (Erntezeiten) je nach den örtlichen Gegebenheiten geöffnet sind.

III. Sicherheitsmaßnahmen

1. Die Vorschriften des Brandschutzgesetzes vom 19. Mai 1951 (GVBl. S. 30) sind zu beachten. Wegen der besonderen Verantwortung soll sich der Träger um eine regelmäßige Überprüfung der Brandschutzeinrichtungen bemühen.

2. Zum Schutze der Kinder sind entsprechend den Altersgruppen ausreichende Sicherheitsvorkehrungen in der Kindertagesstätte einschließlich dem dazugehörigen Gelände gemäß den Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für den Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege zu treffen.

Von dem Träger ist eine Unfall- und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

3. Zur Verringerung der Gefahrenquelle außerhalb des Grundstückes soll der Träger darauf hinwirken, daß die Ausgänge von Kindertagesstätten an verkehrsreichen Straßen gesichert und Verkehrshinweisschilder angebracht werden.

4. Für erste Hilfeleistungen muß eine abschließbare Hausapotheke, die den Kindern nicht zugänglich sein darf, vorhanden sein. Die Leiterin der Kindertagesstätte und möglichst eine weitere Betreuungskraft müssen in „Erster Hilfe“ ausgebildet sein.

5. Ein Merkblatt „Wohin wende ich mich“ ist an gut sichtbarer Stelle aufzuhängen.

IV. Gesundheitliche Forderungen

1. Nach § 47 der 3. DurchführungsVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 (RMBL. I S. 327) ist die hygienische Überwachung der Kindertagesstätten Pflichtaufgabe der zuständigen Gesundheitsämter.

Soweit eine regelmäßige Untersuchung der Kinder von den Gesundheitsämtern nicht übernommen werden kann, sind die Träger der Einrichtungen im Benehmen mit den Gesundheitsämtern verpflichtet, für eine anderweitige ärztliche Überwachung in regelmäßigen Abständen, zumindest jährlich einmal, zu sorgen.

2. In Krippen ist dafür zu sorgen, daß sie wöchentlich zweimal von einem Arzt besucht werden.

3. Vor Aufnahme in die Kindertagesstätte ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß das Kind und seine Umgebung von ansteckenden Krankheiten und Ungeziefer frei sind.

4. Treten die in den §§ 3 und 45 Abs. 1 des Bundesseuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012, ber. BGBl. I Seite 1300 mit Änderungen BGBl. 1963 I S. 57) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Krankheitsverdacht in der Kindertagesstätte oder der nächsten Umgebung eines Kindes auf, so ist durch die Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu erstatten (§ 48 Abs. 2 BSeuchenG).

Seine Anordnungen sind zu befolgen.

5. Vor jeder Personaleinstellung muß dem Träger der Einrichtung ein Attest des Gesundheitsamtes einschließlich Lungenbefund gemäß § 48 Abs. 1 i. V. mit § 47 des Bundesseuchengesetzes vorgelegt werden, das in der Regel nicht älter als vier Wochen sein soll. Das Attest muß die Einstellung als Anlaß der Untersuchung erkennen lassen.

Bei Einrichtungen, in denen warme Mahlzeiten zubereitet und verabreicht werden, ist von den mit der Zubereitung beauftragten Personen gemäß §§ 17, 18 Bundesseuchengesetz darüber hinaus ein auf diese Tätigkeit gerichtetes Zeugnis des Gesundheitsamtes vorzulegen.

6. Der Träger der Einrichtung hat für das gesamte Personal gemäß § 48 Abs. 1 i. V. mit § 47 Abs. 1 und 2 Bundesseuchengesetz mindestens einmal jährlich Nachuntersuchungen zu veranlassen.

7. Von dem in der Krippe tätigen Personal ist waschbare Dienstkleidung zu tragen.

8. Die Räume der Kindertagesstätten sind mindestens einmal täglich — auf jeden Fall nach der letzten Benutzung — gründlich zu reinigen.

9. Alle Abfälle sind so zu beseitigen, daß Geruchs- und Ungezieferbelästigung vermieden wird. Auch die Umgebung der Kindertagesstätte ist sauber zu halten.

10. Wird in einer Kindertagesstätte ein Mittagessen verabreicht, so muß

a) dieses vollwertig, abwechslungsreich, schmackhaft, dem Alter der Kinder angepaßt sein und in gefälliger Form angeboten werden, aufgewärmtes Essen sollte nur in Ausnahmefällen verabreicht werden;

b) schriftlich ein Wochenspeiseplan aufgestellt und den Akten der Einrichtung beigelegt werden;

c) den Kindern im vorschulpflichtigen Alter Gelegenheit zum Mittagsschlaf gegeben werden.

11. Die Ernährung von Säuglingen in Krippen ist ärztlich zu überwachen. Die Beikost muß den Grundsätzen der modernen Kleinkinderernährung entsprechen.

V. Personelle Besetzung

1. Die Betreuung der Kinder muß durch geeignete Kräfte gesichert sein.

Als geeignete Kräfte (Fachkräfte) gelten:

für Kinderhorte, Kindergärten und Krabbelstuben: Jugendleiterinnen, Kindergärtnerinnen und für Kinder bis zu 5 Jahren auch Kinderpflegerinnen;

für Kinderkrippen: Kinderkrankenschwestern und bei Kindern im Alter über 1 Jahr auch Kinderpflegerinnen, die über ausreichende berufliche Erfahrungen verfügen.

2. Die Leitung von Einrichtungen darf nur entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit ausreichender beruflicher Erfahrung übertragen werden. Kindergärten und Kinderhorte können von Jugendleiterinnen oder Kindergärtnerinnen mit längerer Berufserfahrung, Kinderkrippen von Kinderkrankenschwestern mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung geleitet werden. Ist einer Krippe eine Krabbelstube angeschlossen, so soll die Leiterin neben ihrer Ausbildung als Kinderkrankenschwester möglichst auch als Kindergärtnerin ausgebildet sein.

In allen Fällen muß die Leiterin in der Lage sein, ihre Mitarbeiterinnen anzuleiten und weiterzubilden.

3. Unausgebildete Kräfte können in Kindertagesstätten nur als zusätzliche Hilfskräfte zur Mitarbeit herangezogen werden.

4. Im Kindergarten und Kinderhort soll eine Fachkraft in der Regel nicht mehr als 20 Kinder in einer Gruppe betreuen. Die Gruppenstärke wird durch die Zahl der angemeldeten und nicht durch die Zahl der anwesenden Kinder bestimmt.

Jede Einrichtung muß über mindestens zwei Kräfte verfügen.

5. In der Krippe und in der Krabbelstube ist für Kindergruppen

von 8 Kindern im Alter bis zu 1 Jahr,
von 7 Kindern im Alter von 1 bis 2 Jahren und
von 10 Kindern im Alter von 2 bis 3 Jahren

1 Fachkraft einzusetzen.

Für je zwei Kindergruppen muß eine weitere Fachkraft zur Verfügung stehen.

6. Bei Krankheit oder Urlaub muß eine ausreichende Vertretung gewährleistet sein.

7. Für das Reinigen der Räume und gegebenenfalls für die Zubereitung von Mahlzeiten für die Kinder muß geeignetes zusätzliches Hilfspersonal zur Verfügung stehen.

8. Der Träger der Einrichtung soll den Fachkräften Gelegenheit zur beruflichen Fortbildung geben. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Fachliteratur.

VI. Lage und Beschaffenheit der Gebäude

1. Kindertagesstätten sollen zentral gelegen und möglichst leicht und gefahrlos zu erreichen sein. Eine unmittelbare Lage an verkehrsreichen Straßen ist zu vermeiden.

Die Errichtung von Kindertagesstätten in unmittelbarer Nähe von Anlagen, die Staub, Lärm, störender Geruch oder gesundheitsschädliche Gase erzeugen, ist unzulässig.

2. Bei der Planung von Neu- und Umbauten sind sozialpädagogische Fachkräfte beratend heranzuziehen. Das Landesjugendamt ist frühzeitig einzuschalten.

3. Die architektonische Gestaltung des Gebäudes ist den Bedürfnissen der Kindertagesstätte unterzuordnen. Die Aufenthaltsräume sollen gegen Südosten, Süden oder Südwesten liegen.

4. Kindertagesstätten in Gebäuden, die noch für andere Zwecke genutzt werden (Mehrzweckeinrichtungen) sind so anzulegen, daß eine Gefährdung der Kinder ausgeschlossen

wird und die Räume nicht von Unbefugten betreten werden können; insbesondere müssen die Kindertagesstätten in Mehrzweckgebäuden einen eigenen Eingang haben. Die Errichtung von Kindertagesstätten in Gebäuden, in denen eine Gaststätte betrieben wird, ist nicht zulässig.

5. Bauliche Schäden, die zu einer Schädigung der Kinder führen könnten, sind unverzüglich zu beheben. Der bauliche Zustand ist durch den Träger ständig zu überwachen. Ist der Träger nicht Eigentümer des Gebäudes, so ist im Miet- oder Nutzungsvertrag die Verpflichtung zur laufenden Instandhaltung eindeutig zu regeln.

VII. Beschaffenheit der Räume

1. Alle Räume müssen zweckmäßig zueinander angelegt sein. Die Aufenthaltsräume sind durch Türen oder Fallwände so zu verbinden, daß eine Übersicht ermöglicht wird. Dabei dürfen höchstens zwei Räume mit einer Fallwand verbunden werden. Jeder Gruppenraum muß von einem Flur aus direkt zu betreten sein.

2. Die Räume müssen hell und gut lüftbar sein. Die Flächen der Fenster in den Aufenthaltsräumen müssen mindestens $\frac{1}{3}$ der Deckenfläche jedes Raumes betragen. Für den nötigen Sonnenschutz ist zu sorgen. Künstliche Dauerbeleuchtung und mittelbares Tageslicht sind für die Aufenthaltsräume nicht zulässig.

3. Die Wände sind in lichten Farben zu halten und müssen abwaschbar und stoßfest sein.

4. Die Fußböden müssen fugenlos, splitterfrei, warm und leicht zu reinigen sein.

5. Die Beheizung der Räume muß gleichmäßig und ausreichend sein. Die Durchschnittstemperatur muß mindestens 18° bis 20° betragen.

VIII. Raumbedarf

1. Gruppenräume

a) Im Kindergarten müssen für jedes Kind mindestens 1,5 qm Bodenfläche, im Kinderhort mindestens 2 qm Bodenfläche bei einer Raumhöhe von mindestens 2,80 m bis 3,20 m zur Verfügung stehen. Für jeweils 20 bis 25 Kinder ist ein Gruppenraum zu schaffen. Der Kindergarten soll höchstens drei Gruppenräume umfassen.

Bei Kindergärten mit drei Gruppenräumen und in Einrichtungen, in denen Mittagessen verabreicht wird, ist die Schaffung eines zusätzlichen Raumes, der als Ruhe-, Gymnastik- und Musikraum und auch als Gemeinschaftsraum für Elternveranstaltungen genutzt werden kann, erforderlich.

b) Im Kinderhort müssen für jedes Kind im Gruppenraum 2 qm Bodenfläche zur Verfügung stehen. Neben den Gruppenräumen sind ein Schularbeits- und Leseraum und ein Werkraum einzurichten.

c) Für Kinderkrippen mit Krabbelstuben sind Aufenthalts- und Schlafräume mit jeweils etwa 20 qm erforderlich. Dabei sollen bei Kindern bis zu 1 Jahr höchstens 8 Betten und bei Kindern von 1 bis 2 Jahren höchstens 7 Betten aufgestellt werden. Die Räume sind mit Waschbecken auszustatten.

Bei der Einrichtung von Spielräumen sind bei Kindern im Alter von 1 bis 2 Jahren mindestens 16 qm für 7 Kinder, bei Kindern im Alter von 2 bis 3 Jahren für 10 Kinder mindestens 25 qm erforderlich.

2. Flur- und Kleiderablage

a) Die Durchgangsbreite des Flures muß mindestens 2 m betragen. Wird eine Reihengarderobe an der Flurwand angebracht, so muß der Flur entsprechend breiter sein.

b) Die Kleiderablage ist außerhalb der Gruppenräume als Reihengarderobe im Flur oder in Garderobennischen im Flur unterzubringen.

Der Abstand zwischen den Kleiderhaken soll 0,20 m betragen. Über den Haken ist eine Ablagemöglichkeit zu schaffen; unter den Haken können Bänke aufgestellt werden. In gemeinsamen Einrichtungen sind für Kindergarten und Kinderhort getrennte Kleiderablagen zu schaffen.

In Krippen sind zusätzlich zur Unterbringung der Kleidung Kleiderkörbe oder Beutel bereitzuhalten.

3. Sanitäre Anlagen

a) Waschräume: Für jeweils 8 bis 10 Kinder ist ein Waschbecken vorzusehen. Die Waschbecken sollen nach

Möglichkeit als Doppelreihenanlage in der Mitte des Raumes angeordnet werden. Der obere Rand des Waschbeckens soll einen Abstand von etwa 0,65 m bis 0,70 m vom Fußboden haben. Die Wasserhähne sollen seitlich an den Becken angebracht sein. Für Handtücher und Waschlappen müssen Doppelhaken im Abstand von 0,15 m bis 0,20 m vorhanden sein.

In Krippen und Krabbelstuben ist ein Raum für die Körperpflege erforderlich. Für jeweils 7 bis 10 Kinder sind ein Waschbecken (0,50 m vom Fußboden bis zur oberen Kante des Beckens), eine Badewanne und eine Spüleinrichtung für Töpfchen sowie in Krabbelstuben 5 Toilettenbecken (0,30 m hoch) vorzusehen.

b) Toilettenanlagen: Die Toilettenanlagen müssen gut zu lüften und beleuchtet sein. In Kindergärten und Horten ist für jeweils 10 bis 12 Kinder ein Klosettbecken entsprechend der Größe der Kinder erforderlich. In größeren Kindertagesstätten sollten für jeweils 1 bis 2 Kindergruppen eigene sanitäre Anlagen geschaffen werden. Im Hort ist die sanitäre Anlage nach Geschlechtern zu trennen. Bei gemeinsamen Einrichtungen müssen die sanitären Anlagen des Hortes von denen des Kindergartens getrennt sein.

c) Für das Personal ist eine Erwachsenentoilette mit einem Waschbecken einzurichten.

In Kinderkrippen und Krabbelstuben ist für die Mütter der Kinder eine zusätzliche Toilette einzurichten.

4. Küche

Die Größe und Ausstattung der Küche richtet sich nach der Art der Einrichtung und danach, ob Mittagessen verabreicht wird. Sie soll groß genug sein, um Kindern die Möglichkeit zu eigener Betätigung zu geben.

In Kinderkrippen ist außer der Kochküche eine Milchküche mit Flaschenspüler einzurichten. Zweckmäßig ist bei größeren Einrichtungen zur Entlastung des Personals die Einrichtung einer Wärmeküche (ca. 8 bis 10 qm) je Abteilung.

Zu jeder Kochküche gehört ein Kühlschrank und ein Sterilisator.

5. Leiterinnenzimmer

Das Leiterinnenzimmer soll so gelegen sein, daß von ihm aus ein Überblick über die Einrichtung möglich ist.

In Einrichtungen, die durchgehend geöffnet sind, ist außerdem ein Raum für die Mitarbeiterinnen erforderlich.

6. Isolierraum

Zur vorläufigen Isolierung krankheitsverdächtiger Kinder muß ein Isolierraum mit einer Liegemöglichkeit zur Verfügung stehen.

Bei kleineren Einrichtungen kann das Leiterinnenzimmer als Isolierraum dienen.

7. Nebenräume

a) Für die Aufnahme von Spiel- und Beschäftigungsgeräten sollte ein zusätzlicher Geräteraum mit Zugang vom Spielplatz vorhanden sein.

b) Reinigungsgeräte sind in einem gesonderten Raum unterzubringen.

c) In Kinderkrippen mit Krabbelstuben muß ein heizbarer Abstellraum für Kinderwagen und, sofern die Wäsche nicht ausgegeben wird, eine Waschküche mit Vollspüleinrichtung und Waschmaschinen sowie ein Trockenraum vorhanden sein.

IX. Einrichtung

1. Das Mobilar muß leicht beweglich, handlich, hell in den Farben, abwaschbar und möglichst unfallsicher sein.

2. Die Größe der Stühle und Bänke sowie der Tische muß im Verhältnis zur Größe der Kinder stehen, und zwar für:

Kleinstkinder Kleinkinder Schulkinder

Tische mit einer Höhe von 0,45—0,50 m 0,50—0,65 m 0,65—0,70 m

Stühle mit einer Sitzhöhe von 0,25—0,30 m 0,30—0,40 m 0,40—0,45 m

Für Kleinstkinder werden Kinderstühle mit Seitenlehnen benötigt.

3. Anzränke und Regale sind ebenfalls der Größe der Kinder anzupassen, damit sie für die Kinder zugänglich sind.

Die Schubladen müssen leicht und sicher zu handhaben sein. Im Hort ist ein Gestell zur Ablage von Schulmappen erforderlich.

4. Liegen sind in Schränken oder in gesonderten Räumen unterzubringen. Die dazugehörigen Decken sind luftig aufzubewahren.

5. In Kinderkrippen und Krabbelstuben sind zusätzlich erforderlich Wickelkommoden, Fütterische, Säuglingswaage sowie Laufstälchen.

6. Die Kindertagesstätten sind für die jeweiligen Altersstufen mit ausreichendem und zweckmäßigem Spielzeug, mit geeigneten Büchern und mit Material, das zum freien Gestalten anregt, auszustatten.

X. Spielplatz und Garten

1. Für das Spiel im Freien sollen je Kind mindestens 6 qm Spielfläche zur Verfügung stehen. Der Spielplatz soll staubfrei und wasserdurchlässig (nicht zementiert, asphaltiert, gepflastert oder mit Schotter- und Splitterbelag versehen) und möglichst mit widerstandsfähigem Spielrasen angelegt sein. Für eine ausreichende Beschattung des Spielplatzes ist zu sorgen. Eine Umzäunung, insbesondere an Straßen, Wasserläufen, Teichen und ähnlichen Gefahrenquellen, ist unbedingt erforderlich.

2. Zur Ausstattung des Spielplatzes gehören:

- Sandkästen in einer Größe von etwa 25 qm mit einer massiven Einfassung, die als Sitzfläche mit splitterfreiem Holzbelag ausgebildet sein soll,
 - geeignetes Spiel- und Turngerät, das zur Verhütung von Unfällen in Sandgruben aufzustellen ist.
3. Für schlechtes Wetter kann als Ergänzung des Spielplatzes eine halboffene Halle, die auch als Liegehalle verwandt werden kann, vorgesehen werden.
4. Für den Hort sollte möglichst ein gesonderter Spielplatz für Ballspiele (Klein-Sportplatz) zur Verfügung stehen.
5. Als Ergänzung zum Spielplatz kann ein Garten für die Kinder angelegt werden.

6. Bei Einrichtungen mit Krabbelstuben soll der Spielplatz neben der Rasenfläche mit einem Plattenbelag ausgestattet sein.

In Mehrzweckeinrichtungen ist der Spielplatz für die Kinder der Krabbelstube von dem übrigen Spielplatz abzugrenzen.

1289

Hessen-Jugendplan

Bezug: Erlasse vom 21. 10. 1960 — Az.: V / 52 J — 04 (Heft 3 der Schriftenreihe zum Hessen-Jugendplan) und vom 30. 1. 1963 — Az.: V a/1/ 52 J VI — 04 (StAnz. S. 253)

Nachstehend gebe ich die neugefaßten Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan vom 26. 11. 1963 bekannt. Diese Richtlinien finden ab 1. 1. 1964 (7. Jahresförderungsplan) Anwendung. Meine oben genannten Erlasse vom 21. 10. 1960 und 30. 1. 1963 treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Wiesbaden, 27. 11. 1963

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
V a/1/ 52 J — 04

*

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan

Teil A Allgemeine Bestimmungen

- Allgemeine Grundsätze
- Finanzielle Bestimmungen
- Bestimmungen für Baumaßnahmen
- Allgemeine Verfahrensvorschriften

Teil B Besondere Richtlinien

- Richtl. Nr. 1: Kindertagesstätten, Freizeiteinrichtungen und Spielplätze
- Richtl. Nr. 2: Heime für Kinder und Jugendliche und Einrichtungen der Ferienerholung
- Richtl. Nr. 3: Kommunale Jugendpflege
- Richtl. Nr. 4: Hessische Jugendverbände
- Richtl. Nr. 5: Personelle Ausstattung der kommunalen Jugendämter

- Richtl. Nr. 6: Ausbildung für die hauptamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe — Stipendien
- Richtl. Nr. 7: Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen an Maßnahmen der Ferien- und Urlaubserholung
- Richtl. Nr. 8: Teilnahme an Maßnahmen der Familien-erholung
- Richtl. Nr. 9: Teilnahme an Fahrten und Lagern
- Richtl. Nr. 10: Mütter- und Elternschulen

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die Gewährung von Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan, soweit nicht in den besonderen Richtlinien abweichende Bestimmungen getroffen werden.

I. Allgemeine Grundsätze

1. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel können nur Einrichtungen und Maßnahmen gefördert werden, die den Zielsetzungen und Aufgaben des Hessen-Jugendplanes (StAnz. 1958 S. 925) entsprechen.

2. Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan können erhalten: Gemeinden und Gemeindeverbände,

Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 5 Abs. 4 JWG.

3. Ist der Empfänger der Beihilfe ermächtigt, Mittel an dritte Stellen zur Erfüllung des Verwendungszweckes weiterzugeben, so hat er bei der Weitergabe darauf hinzuweisen, daß es sich um Beihilfen aus dem Hessen-Jugendplan handelt.

4. Dem Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bleibt es vorbehalten, von den allgemeinen Bestimmungen (Teil A) und den besonderen Richtlinien (Teil B) im Rahmen des allgemeinen Haushaltsrechts abzuweichen.

II. Finanzielle Bestimmungen

1. Für die Gewährung der Beihilfen gelten die „Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen des Landes nach § 64a RHO“ vom 28. 1. 1954 (StAnz. S. 133).

2. Die Gewährung der Beihilfen darf nicht zu einer Verringerung der seitherigen Leistungen der Träger führen.

3. Mit der Beihilfe muß die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.

4. Bereits begonnene Vorhaben werden nicht bezuschußt.

5. Die Träger sind verpflichtet, eine Beihilfe zurückzuzahlen, wenn sie

- die Beihilfe nicht zweckentsprechend verwenden oder nicht ihrem Verwendungszweck zuführen;
- den Verwendungszweck der bezuschußten Einrichtungen oder der bezuschußten Gegenstände ohne Genehmigung ändern;
- die Beihilfen oder die mit ihr geforderten Gegenstände ohne Genehmigung auf einen anderen Träger übertragen;
- das Verfügungsrecht über die geförderten Gegenstände verlieren;
- die Gemeinnützigkeit verlieren;
- bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen;

oder wenn die Einrichtung geschlossen wird.

6. Die Höhe des Rückzahlungsanspruches richtet sich nach a) dem Umfang, in dem die Beihilfe nicht ihrem Verwendungszweck zugeführt wurde;

b) der während der zweckentsprechenden Verwendung eingetretenen Wertminderung der geförderten Gegenstände.

Der Rückzahlungsanspruch vermindert sich in der Regel bei Beihilfen für Baumaßnahmen um jährlich 4 v. H. nach der Fertigstellung, bei Beihilfen für die Beschaffung von Gegenständen um jährlich 10 v. H. nach Erwerb.

7. Zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches kann die Sicherungsübereignung der mit Landesmitteln beschafften Gegenstände verlangt werden.

Bei Beihilfen über 20 000 DM für Baumaßnahmen ist in der Regel eine unverzinsliche Buchgrundschuld in Höhe der Beihilfe zu Gunsten des Landes Hessen an rangbereitetester Stelle und frei von Rangvorbehalten zu bestellen.

8. Erreichen die tatsächlichen Ausgaben nicht die der Beihilfegewährung zugrunde gelegten beihilfefähigen Gesamtkosten, so wird die Landesbeihilfe entsprechend diesen nun-

mehr maßgeblichen Gesamtkosten gekürzt; der Unterschiedsbetrag ist zurückzuzahlen.

III. Bestimmungen für Baumaßnahmen

1. Mit der Gewährung von Beihilfen müssen die bezuschußten Einrichtungen voll betriebsfähig werden. Die Sicherung der laufenden Kosten muß gewährleistet sein. Beihilfen werden nur insoweit gewährt, als die Aufnahme weiterer Fremdmittel die Erzielung angemessener Tagessätze gefährden würde; dabei sind an Eigenmitteln mindestens 20% der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten aufzubringen, die durch laufenden Kapitaldienst nicht belastet sein dürfen.

2. Bei Mehrzweckeinrichtungen sind nur die Kosten für diejenigen Gebäude und Gebäudeteile beihilfefähig, die den Aufgaben des Hessen-Jugendplanes (Teil B des Rahmenplanes vom 4. 3. 1958 StAnz. 1958 S. 925 ff) entsprechen.

3. Nicht beihilfefähig sind die Kosten folgender Ziffern des Formblattes DIN 276:

1.1 Wert des Baugrundstückes

1.2 Erwerbskosten (Grundstücksnebenkosten)

1.3 Erschließungskosten (Kosten für die Baureifmachung des Baugrundstückes)

2.34 Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel.

4. Der Träger muß Eigentümer des Baugrundstückes oder Erbbauberechtigter sein, oder es muß ihm ein sonstiges Nutzungsrecht an dem Grundstück für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach Gewährung der Beihilfe unkündbar zustehen.

5. Bei Projekten über 100 000 DM Gesamtkosten, für die eine Landesbeihilfe erwartet wird, ist der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen bereits bei Beginn der Planung einzuschalten.

6. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ausführliche Baubeschreibung
- b) ein Satz Bauzeichnungen einschließlich Lageplan mit Genehmigungsvermerk des zuständigen Bauamtes
- c) spezifizierter Kostenvoranschlag (bei Neu- und Erweiterungsbauten über 10 000 DM Gesamtkosten Kostenschlüssel nach DIN 276 vom März 1954) mit Belegen und Prüfvermerk des zuständigen Bauamtes
- d) beglaubigter Grundbuchauszug bzw. Abschrift des Pacht- oder Nutzungsvertrages oder bei kommunalen Einrichtungen eine Erklärung des Antragstellers über die Eigentums- oder Besitzverhältnisse am Grundstück
- e) Nachweis über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen anderer Stellen bzw. bei frühzeitiger Antragstellung eine Bescheinigung dieser Stellen über die vorgesehene Höhe der Beihilfe, deren rechtsverbindliche Zusage jedoch vor der Auszahlung nachzuweisen ist
- f) Erklärung der Träger, daß die laufenden Betriebskosten für die Einrichtung gewährleistet sind
- g) Satzungen bei gemeinnützigen Vereinigungen
- h) Bestätigung, daß die Gesamtfinanzierung mit dem beantragten Landeszuschuß voll gesichert ist
- i) bei gemeindeeigenen Kindertagesstätten und Freizeiteinrichtungen (Richtl. 1), für die eine Beihilfe von 20 000 DM und höher beantragt wird, ein Beurteilungsbogen entsprechend dem Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 11. 7. 1962 (StAnz. 1962 S. 1053).

IV. Allgemeine Verfahrensvorschriften

1. Die vollständig ausgefüllten Anträge sowie die dazugehörigen Anlagen (Kosten- und Finanzierungsplan) sind von den Trägern in doppelter Ausfertigung (Baupläne einfach) einzureichen.

2. Für die Antragstellung ist das Formblatt 1 zu verwenden.

3. Die Verwendungsnachweise sind in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

4. Für die Nachweisleitung sind die Formulare 4 oder 5 zu verwenden.

5. Soweit die Empfänger der Zuwendungen eigene Prüfungseinrichtungen unterhalten, sind die Verwendungsnachweise mit dem Prüfvermerk der Rechnungsprüfungsstelle gemäß Ziff. 6 (4) der allgemeinen Bewilligungsbedingungen zu § 64a RHO zu versehen. In diesen Fällen wird von der Vorlage von Rechnungsbelegen abgesehen. Sie sind jedoch für eine eventuelle spätere Überprüfung durch den Rechnungshof des Landes Hessen ordnungsgemäß aufzubewahren.

Bücher und Belege sind so lange für eine Nachprüfung aufzubewahren, wie ein Rückzahlungsanspruch entstehen kann. In den übrigen Fällen sind die Unterlagen für eine Nachprüfung 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Soweit Gesamtverwendungsnachweise (Sammelverwendungsnachweise) vorzulegen sind, ist der Prüfvermerk auf diesen anzubringen. Die Vorlage der Einzelverwendungsnachweise entfällt.

Teil B

Besondere Richtlinien

Richtlinie Nr. 1

Kindertagesstätten, Freizeiteinrichtungen und Spielplätze

I. Grundsätze

1. Kindertagesstätten

- a) Gefördert wird die Schaffung von neuen Plätzen in Kindertagesstätten und Kinderhorten durch Neu- und Erweiterungsbauten einschließlich Personalräume, soweit diese in fester baulicher Verbindung mit der geförderten Einrichtung erstellt werden sowie die Verbesserung bestehender Einrichtungen.
- b) Es werden nur solche Einrichtungen gefördert, die nach Abschluß des Vorhabens den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt bzw. den ergangenen Richtlinien entsprechen.
- c) Das Landesjugendamt ist bereits bei Beginn der Planung einzuschalten.

2. Freizeiteinrichtungen

- a) Gefördert wird die Schaffung von Freizeiteinrichtungen durch Neu- und Erweiterungsbauten sowie den Ausbau und die Einrichtung von vorhandenen Räumen.
- b) Freizeiteinrichtungen sind Häuser der Jugend, Heime der „Offenen Tür“, Kreisjugendheime, Jugendheime, Jugendräume sowie Werk- und Bastelräume.
- c) Vorrangig gefördert werden solche Einrichtungen, die allen Jugendlichen offenstehen.

3. Spielplätze

- a) Gefördert wird die Herrichtung und Ausstattung von Spielplätzen.
- b) Die Spielplätze müssen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen.

II. Umfang der Förderung

1. Beihilfen werden nur Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt für eigene Einrichtungen und für Einrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe (§ 5 Abs. 4 JWVG) unter der Voraussetzung, daß

- a) die Leistungen des Trägers in einem angemessenen Verhältnis zu der beantragten Landesbeihilfe stehen und
- b) die Gemeinden und Gemeindeverbände sich in einem ihrer Finanzkraft entsprechenden Umfang an der Finanzierung beteiligen.

2. Kindertagesstätten

Beihilfen können gewährt werden bei kommunalen Einrichtungen in der Regel in Höhe von 50%, bei nicht kommunalen Einrichtungen in der Regel in Höhe von 33¹/₃% der beihilfefähigen Kosten und zwar

- a) bei Neu- und Erweiterungsbauten der Kosten für Bau und Einrichtung
- b) bei bestehenden Kindertagesstätten der Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der pädagogischen Arbeit und der sanitären Anlagen sowie zur Herrichtung und Ausstattung eines Spielplatzes in Verbindung mit der Kindertagesstätte.

Nicht bezuschußt werden Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung (Renovierung) des Gebäudes dienen. Vorhaben unter 2000 DM Gesamtkosten werden nicht bezuschußt.

3. Freizeiteinrichtungen

Beihilfen können gewährt werden bei kommunalen Einrichtungen in der Regel in Höhe von 50%, bei nichtkommunalen Einrichtungen in der Regel in Höhe von 33¹/₃% der beihilfefähigen Kosten für Bau und Einrichtung.

4. Spielplätze

Beihilfen können gewährt werden in der Regel in Höhe von 50% der Herrichtungs- und Ausstattungskosten; für die gärtnerische Ausgestaltung dürfen die Kosten 25% der Gesamtkosten nicht übersteigen.

III. Verfahren

1. Antragsteller ist — unabhängig von der Trägerschaft — die Gemeinde (GV), in deren Bereich sich die Einrichtung befindet bzw. errichtet werden soll. Die Träger haben die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen der Gemeinde einzureichen. Verbandsgebundene Jugendgruppen fügen eine Stellungnahme ihrer Landesorganisation bei.

Die Anträge (Formblatt 1 und 1a oder 1b) sind dem zuständigen Jugendamt vorzulegen.

2. Die Anträge für den Neu- und Erweiterungsbau von Kindertagesstätten (Abschn. II Ziff. 2a) und Freizeiteinrichtungen (Abschn. II Ziff. 3) reicht das Jugendamt mit einer Stellungnahme bei dem Landesjugendamt ein.

Über die Verwendung der Beihilfen haben die Gemeinden einen Verwendungsnachweis (Formblatt 5) bei dem Landesjugendamt einzureichen.

3. Die Anträge für die Verbesserung von Kindertagesstätten (Abschn. II Ziff. 2b) und für Spielplätze (Abschn. II Ziff. 4) verbleiben bei dem Jugendamt. Das Jugendamt nimmt die Anträge in einen Sammelantrag auf und reicht diesen mit einer Stellungnahme bei dem Landesjugendamt ein.

Über die Verwendung der Beihilfen hat das Jugendamt einen Sammelverwendungsnachweis bei dem Landesjugendamt einzureichen.

Richtlinie Nr. 2**Heime für Kinder und Jugendliche und Einrichtungen der Ferienerholung****I. Grundsätze**

1. Gefördert wird die Modernisierung, die Verbesserung und der Neubau von Einrichtungen zur Behebung von Entwicklungs-, Erziehungs- und Gesundheitsschäden sowie die Schaffung von neuen Plätzen für die Erholungspflege durch die Errichtung und Erweiterung von Einrichtungen der Ferienerholung.

2. Im einzelnen können gefördert werden

- a) Dauerheime für Kinder und Jugendliche, heilpädagogische Einrichtungen, Pflegenester, Jugenderholungsheime und Einrichtungen der Kur-, Heil- und Genesungsfürsorge. Neu- und Erweiterungsbauten werden nur gefördert, wenn der tatsächliche Bedarf und die Dringlichkeit des Vorhabens nachgewiesen werden.
- b) Einrichtungen der Ferien- und Urlaubserholung für Kinder und Jugendliche, Familienerholungsstätten, Ferienkolonien, feste Zeltlagerplätze und Tageserholungsstätten.

3. Es werden nur solche Einrichtungen gefördert, die nach Abschluß des Vorhabens den gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt bzw. den ergangenen Richtlinien entsprechen.

4. Das Landesjugendamt ist bereits bei Beginn der Planung einzuschalten.

II. Umfang der Förderung

1. Träger dieser Einrichtungen können sein

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände
- b) Träger der freien Jugendhilfe (§ 5 Abs. 4 JWVG)

2. Beihilfen können gewährt werden bis zu 50% der angemessenen Gesamtkosten, und zwar

- a) bei Neu- und Erweiterungsbauten der Kosten für Bau und Einrichtung
- b) bei bestehenden Heimen gemäß Abschn. I Ziff. 2 a der Kosten für den Umbau einschließlich Einrichtung (Modernisierung), die Verbesserung der baulichen und technischen Anlagen.

Nicht bezuschußt werden Maßnahmen, die der Erhaltung und Verbesserung (Renovierung) von Gebäuden dienen.

3. Die Höhe der Landesbeihilfe richtet sich nach der Anzahl der Plätze die für Kinder, Jugendliche oder Familien aus Hessen zur Verfügung gestellt werden.

III. Verfahren

1. Die Anträge (Formblatt 1 und 1c) sind bei dem Landesjugendamt einzureichen. Bei Einrichtungen der anerkannten Wohlfahrts- und Jugendverbände sind die Anträge über den jeweiligen Landesverband bei dem Landesjugendamt einzureichen. Der Landesverband fügt den Anträgen seine Stellungnahme bei.

2. Über die Verwendung der Beihilfen ist ein Verwendungsnachweis (Formblatt 4 bzw. 5) bei dem Landesjugendamt einzureichen.

Richtlinie Nr. 3**Kommunale Jugendpflege****I. Grundsätze**

1. Ziel der Richtlinien ist die Unterstützung der Jugendämter bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendpflege.

2. Im einzelnen können gefördert werden:

- a) die Schulung der ehren- und nebenamtlich in der Jugendpflege einschließlich der Jugenderholung fähigen Kräfte;
- b) Veranstaltungen der staatspolitischen, kulturellen und sozialen Bildung. Hierzu gehört auch die Vorbereitung auf Ehe und Familie.
- c) Beschaffung von Material für die Jugendgruppenarbeit.
- d) Jugendschutzveranstaltungen und -maßnahmen.

II. Umfang der Förderung

1. Zu den Kosten für Veranstaltungen und Anschaffungen können Beihilfen bis zu 50% gewährt werden. Verwaltungskosten sind nicht beihilfefähig.

2. Beihilfen können gewährt werden für:

- a) Tagesveranstaltungen mit mindestens 6 Arbeitsstunden und Lehrgänge.
Die Beihilfe darf 5,— DM je Tag und Teilnehmer nicht überschreiten. Beihilfen können für höchstens 40 Teilnehmer an einer Veranstaltung gewährt werden. An- und Abreisetage können bei Lehrgängen als volle Tage gerechnet werden.
- b) Seminare mit mindestens 4 Abenden bei gleichem Teilnehmerkreis und mit mindestens 12 Teilnehmern. Die Beihilfe darf jedoch 30,— DM je Abend nicht überschreiten.
- c) Einzelveranstaltungen mit der Behandlung eines bestimmten Themas in mehreren Gemeinden oder Stadtteilen.
- d) Studienfahrten nach Bonn, Wiesbaden oder zur Zonen-grenze, wenn sie unmittelbarer Abschluß eines entsprechenden staatspolitischen Lehrganges oder Seminars sind.
- e) Jugendschutzveranstaltungen der Jugendämter, öffentliche Veranstaltungen, Arbeitskonferenzen für Referenten und Informationsmaterial.
- f) Jugendwettbewerbe der Jugendämter auf musikischem, kulturellem und staatsbürgerlichem Gebiet.
- g) Veranstaltungsankündigungen für die Jugendarbeit.
- h) Material für die Tätigkeit der Jugend- und Neigungsgruppen, Bildserien.
 - i) Jugend- und Fachliteratur.
- k) Tonbandgeräte, Plattenspieler einschließlich der erforderlichen Zusatzgeräte.
 - l) Fahrt- und Lagermaterial; ausgeschlossen sind Gegenstände des persönlichen Bedarfs.

3. Träger können sein:

- a) Jugendämter (auch in Verbindung mit Jugendringen und sonstigen Organisationen);
- b) als förderungswürdig anerkannte Jugendgemeinschaften, die keinem Landesverband angehören und sonstige vom Jugendamt als förderungswürdig anerkannte jugendpflegerisch tätige Vereinigungen und Jugendwohn- und Lehrlingsheime für Veranstaltungen und Anschaffungen nach Ziff. 2a—d, h und i.

4. Honorare an Bedienstete der veranstaltenden Kommunalverwaltung oder sonstigen Vereinigung bleiben bei der Feststellung der beihilfefähigen Kosten außer Betracht. Fahrpreisermäßigungen sind in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

Die mit Landesbeihilfen beschafften Bücher und Bildserien sind bei den jeweiligen Trägern, die übrigen Gegenstände, ausgenommen das Verbrauchsmaterial, sind bei den zuständigen Jugendämtern zu inventarisieren und müssen den Jugendgruppen leihweise zur Verfügung stehen.

III. Verfahren

1. Den Stadt- und Kreisjugendämtern werden bestimmte Beträge in Aussicht gestellt.

2. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel und die Regelung des Verfahrens zwischen dem Jugendamt und den unter Abschn. II Ziff. 3b genannten Trägern obliegt dem Jugendamt. Hierbei sind die Bestimmungen dieser Richtlinien und die im Verwendungsnachweis zu erbringenden Angaben zu beachten.

3. Die Stadt- und Kreisjugendämter reichen halbjährlich zum 1. Januar und zum 1. Juli Anträge nach Muster in zweifacher Ausfertigung bei dem Landesjugendamt ein.

4. Über die Verwendung der Mittel ist ein Gesamtverwendungsnachweis mit Sachbericht nach Muster in dreifacher Ausfertigung zu führen. Der Verwendungsnachweis ist mit dem Prüfvermerk des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zu versehen.

5. Der Gesamtverwendungsnachweis ist für das gesamte Rechnungsjahr zu führen und dem Landesjugendamt bis spätestens 1. März des folgenden Jahres vorzulegen.

Richtlinie Nr. 4

Hessische Jugendverbände

I. Grundsätze

1. Beihilfen können den auf Landesebene als förderungswürdig anerkannten Jugendverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden.

2. Im einzelnen können gefördert werden:

- A. Zentrale Führungsaufgaben,
- B. Schulung der ehren- und nebenamtlich in der Jugendpflege tätigen Kräfte,
- C. Veranstaltungen der außerschulischen Bildung,
- D. Internationale Begegnungen von Jugendgruppen,
- E. Beschaffung von Material für die Jugendgruppenarbeit,
- F. Beschaffung von Fahrt- und Lagermaterial,
- G. Teilnahme an zentralen Lagern und Fahrten.

II. Umfang der Förderung

A. Zentrale Führungsaufgaben

1. Die Beihilfen dienen ausschließlich zur Bestreitung der den Jugendverbänden entstehenden Verwaltungskosten (Sach-, Personal- und Reisekosten) ihrer Landesstellen. Als Reisekosten werden anerkannt:

- a) Fahrtkosten der 2. Klasse der Bundesbahn
- b) Tagegeld bis zu 13,— DM
- c) Übernachtungsgeld bis zu 12,— DM.

2. Beihilfen werden gewährt bis zu 50 v. H. der Verwaltungskosten eines Verbandes, jedoch nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark.

B. Schulung der ehren- und nebenamtlich in der Jugendpflege tätigen Kräfte

1. Beihilfen können für die Schulung der ehren- und nebenamtlich in der Jugendpflege tätigen Kräfte aus Hessen gewährt werden mit dem Ziel:

- a) Jugendgruppenleitern Kenntnisse zu vermitteln, die Voraussetzung für eine wirksame Jugendgruppenarbeit sind und durch verstärkte Schulung von Nachwuchskräften den Mangel an Jugendgruppenleitern zu beseitigen;
- b) ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitern und Helfern die für eine wirksame Mitarbeit in der Jugendhilfe notwendigen Kenntnisse zu vermitteln sowie weitere geeignete Mitarbeiter zu gewinnen.

2. Im einzelnen können Schulungsveranstaltungen (Grundlehrgänge, Aufbaulehrgänge, Seminare) gefördert werden für

- a) Jugendgruppenleiter und Nachwuchskräfte;
- b) Mitarbeiter auf dem Gebiet der staatspolitischen, kulturellen und sozialen Jugendbildungsarbeit.

3. Beihilfen können gewährt werden für

- a) Tagesveranstaltungen (mit mindestens 6 Arbeitsstunden) bis zu 60% der Veranstaltungskosten. Die Beihilfe darf jedoch 5,— DM pro Teilnehmer nicht überschreiten;
- b) Lehrgänge (ab 2 Tage und Wochenendlehrgänge) bis zu 60% der Veranstaltungskosten. Die Beihilfe darf jedoch 5,— DM pro Tag und Teilnehmer nicht überschreiten. An- und Abreisetage können als volle Tage gerechnet werden;
- c) Seminare (Veranstaltungsreihen mit mindestens 4 Schulungsabenden bei gleichem Teilnehmerkreis und mindestens 12 Teilnehmern) in Höhe von 30,— DM pro Abend zur Bestreitung der sächlichen und personellen Unkosten;
- d) einmalige zentrale Schulungen auf Landesebene bis zu 50% der Veranstaltungskosten.

Soweit bei den vorgenannten Maßnahmen Honorare an hauptamtliche Kräfte der Landesstelle des veranstaltenden Verbandes gezahlt werden, bleiben diese bei der Feststel-

lung der beihilfefähigen Kosten außer Betracht. Bei Maßnahmen zu a und b können Beihilfen für höchstens 40 Teilnehmer gewährt werden. Fahrpreisermäßigungen sind in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

4. Beihilfen werden nur gewährt, wenn für den gleichen Zweck nicht andere Landesmittel oder Bundesmittel in Anspruch genommen werden.

C. Veranstaltungen der außerschulischen Bildung

1. Beihilfen können für Veranstaltungen gewährt werden, die der staatspolitischen, kulturellen und sozialen Bildung der Jugend dienen.

2. Im einzelnen können Beihilfen für Teilnehmer aus Hessen gewährt werden für

- a) Tagesveranstaltungen (mit mindestens 6 Arbeitsstunden) bis zu 50% der Veranstaltungskosten. Die Beihilfe darf jedoch 5,— DM pro Teilnehmer nicht überschreiten.
- b) Lehrgänge (ab 2 Tage und Wochenendlehrgänge) bis zu 50% der Veranstaltungskosten. Die Beihilfe darf jedoch 5,— DM pro Tag und Teilnehmer nicht überschreiten. An- und Abreisetage können als volle Tage gerechnet werden.
- c) Seminare (Veranstaltungsreihen mit mindestens 4 Schulungsabenden bei gleichem Teilnehmerkreis und mit mindestens 12 Teilnehmern) in Höhe von 30,— DM pro Abend zur Bestreitung der sächlichen und personellen Unkosten;
- d) Studienfahrten nach Bonn, Wiesbaden oder zur Zonen-grenze, wenn sie unmittelbarer Abschluß eines entsprechenden staatspolitischen Lehrganges oder Seminars sind, bis zu 50% der Fahrkosten für Hin- und Rückfahrt auf der direkten Strecke zwischen dem Ausgangs- und Zielort.

Soweit bei den vorgenannten Maßnahmen Honorare an hauptamtliche Kräfte der Landesstellen des veranstaltenden Verbandes gezahlt werden, bleiben diese bei der Feststellung der beihilfefähigen Kosten außer Betracht. Bei Maßnahmen zu a und c können Beihilfen für höchstens 40 Teilnehmer gewährt werden. Fahrpreisermäßigungen sind in vollem Umfang in Anspruch zu nehmen.

D. Internationale Begegnungen von Jugendgruppen

1. Gefördert werden internationale Jugendbegegnungen von mindestens 4 Tagen, wenn für diese keine Mittel aus dem Bundesjugendplan in Anspruch genommen werden.

2. Alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnungen müssen sorgfältig vorbereitet und in einer dem Ansehen der Bundesrepublik förderlichen Art und Weise durchgeführt werden.

3. Vor Antritt der Auslandsfahrt ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle Teilnehmer abzuschließen.

4. Im einzelnen können gefördert werden:

- a) internationale Begegnungen in Deutschland (Gemeinschaftsveranstaltungen) mit ausländischen Jugendgruppen auf Einladung hessischer Jugendgruppen;
- b) internationale Begegnungen im Ausland (Gemeinschaftsveranstaltungen) mit ausländischen Jugendgruppen auf Einladung ausländischer Jugendgruppen;
- c) Teilnahme von Jugendgruppenleitern an internationalen Jugendkonferenzen, sofern sie von Jugendverbänden entsandt werden. Eine schriftliche Einladung der Konferenzleitung muß vorliegen.

5. Nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung der Jugendlichen und der Besichtigung des Landes dienen;
- b) Fahrten, die im wesentlichen wissenschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen oder religiösen Charakter haben oder der Berufsausbildung bzw. der beruflichen Weiterbildung dienen;
- c) Fahrten, die in Verbindung mit Reisebüros oder als Omnibusrundreisen durchgeführt werden.

6. Für jede einzelne Begegnung können Beihilfen für höchstens 30 Teilnehmer im Alter von 16—25 Jahren gewährt werden. Für je 10 Jugendliche kann eine Beihilfe für einen älteren Leiter einbezogen werden.

7. Die Beihilfe beträgt für die Teilnehmer aus Hessen pro Tag 3,— DM bis zur Dauer von 4 Wochen; dabei muß die Dauer der Begegnung mit der einladenden Gruppe mindestens $\frac{3}{4}$ der Gesamtzeit, für die die Beihilfe gewährt werden soll, betragen.

E. Material für die Jugendgruppenarbeit

1. Beihilfen können gewährt werden bis zu 50% der tatsächlichen Kosten der Beschaffung von Material für die Jugendgruppenarbeit, wie

- a) Bücher für die Jugendgruppenarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur, Laienspielliteratur, Material für die eigenschöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen);
- b) Film- und Bildvorführgeräte, Tonbandgeräte, Plattenspieler einschließlich Zusatzgeräte, Bildserien;

2. Die mit Landesbeihilfen beschafften Geräte zu b sind bei den Landesorganisationen zu inventarisieren und müssen den Jugendgruppen leihweise zur Verfügung stehen.

F. Fahrt- und Lagermaterial

1. Gefördert wird die Beschaffung von Kleinzelten einschließlich Zubehör sowie die Beschaffung von Großzelten für nicht feste Zeltlagerplätze (für feste Zeltlagerplätze siehe Richtlinie Nr. 2). Nicht bezuschußt wird die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen des persönlichen Bedarfs (z. B. Rucksäcke, Brotbeutel usw.).

2. Beihilfen können gewährt werden bis zu 50% der tatsächlichen Kosten

G. Teilnahme an zentralen Lagern und Fahrten der Jugendverbände

1. Gefördert wird die Teilnahme von Jugendlichen aus Hessen an zentralen Lagern und Fahrten, die von den Landesorganisationen durchgeführt werden, mindestens 5 Tage dauern und an denen mindestens 20 Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Teilen des Bezirkes, der Diözese, der Landeskirche u. ä. teilnehmen.

2. Die Beihilfe kann gewährt werden in Höhe von 1,50 DM pro Tag und Teilnehmer bis zur Dauer von 4 Wochen zu den Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Fahrt; Teilnehmer sind Kinder und Jugendliche im Alter von 9—21 Jahren. Für je 10 Teilnehmer kann eine Beihilfe für einen älteren Leiter bzw. Helfer einbezogen werden. Kinder unter 12 Jahren sind möglichst in festen Einrichtungen unterzubringen.

3. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Lagern und Fahrten, a) die eindeutig oder überwiegend religiösen oder politischen Charakter haben,

b) die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungsehrgängen oder Sportveranstaltungen haben,

c) die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros sowie im Ausland durchgeführt werden; ausgenommen zentrale Lager in den an die Bundesrepublik angrenzenden Gebieten der Länder Österreich, Schweiz, Frankreich, Belgien, Holland, Luxemburg und Dänemark.

III. Verfahren

1. Den als förderungswürdig anerkannten Jugendverbänden werden bestimmte Beträge in Aussicht gestellt.

2. Die für zentrale Führungsaufgaben und für die Schulung der ehrenamtlich in der Jugendpflege tätigen Kräfte vorgesehenen Beträge sind zweckgebunden. Die Verplanung der übrigen Mittel erfolgt durch die Jugendverbände.

3. Die Landesorganisationen reichen bis zum 1. 1., 1. 5. und 1. 9. Anträge nach Muster in doppelter Ausfertigung bei dem Landesjugendamt ein. Die beantragte Summe darf den Bedarf für 4 Monate nicht überschreiten.

4. Über die Verwendung der Mittel ist ein Gesamtverwendungsnachweis mit Sachbericht nach Muster in doppelter Ausfertigung zu führen. Dem Gesamtverwendungsnachweis sind die Einzelverwendungsnachweise ebenfalls in doppelter Ausfertigung für jede Maßnahme und Veranstaltung unter Verwendung der Formblätter 2 und 4 der Anlage beizufügen, und zwar Formblatt 2 für Veranstaltungen gemäß II B, C, D und G und Formblatt 4 für Maßnahmen gemäß II A, E und F. Von der Vorlage von Rechnungsbelegen (bei Fahrten und Lagern: Verzeichnis über geleistete Ausgaben) wird abgesehen. Sie sind jedoch für eine evtl. spätere Prüfung bei den Landesorganisationen aufzubewahren.

5. Die Gesamtverwendungsnachweise sind dem Landesjugendamt vorzulegen.

Die Vorlage erfolgt zusammen mit den Anträgen für den folgenden Zeitraum. Die Auszahlung erfolgt nur, wenn der Verwendungsnachweis für den vorletzten Zeitraum vorgelegt wurde.

Richtlinie Nr. 5**Personelle Ausstattung der kommunalen Jugendämter****I. Grundsätze**

1. Beihilfen können den Gemeinden und Gemeindeverbänden für die Neueinstellung zusätzlicher Fachkräfte zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Jugendämter, insbesondere der Jugendpflege, gewährt werden.

Als Fachkräfte gelten Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung. Für das Gebiet der Jugendpflege können Ausnahmen von dem Erfordernis der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter gemacht werden, wenn der für die Einstellung vorgesehene Bewerber eine sonstige Berufsausbildung abgeschlossen und ausreichende Erfahrungen auf dem Gebiet der Jugendpflege erworben hat.

2. Zur Unterstützung der Tätigkeit der hauptamtlichen Jugendpfleger bzw. Jugendpflegerinnen in den Landkreisen können in besonders begründeten Fällen Beihilfen für die Einstellung von Sachbearbeitern bewilligt werden.

3. Außerdem können Beihilfen für nebenamtliche Mitarbeiter in der Jugendpflege, insbesondere in Schwerpunktgemeinden der Landkreise, gewährt werden. Für Helfer in der Jugendberholungs- und Jugendberufshilfe wird eine Beihilfe nicht gewährt.

II. Umfang der Förderung

1. Die Beihilfe wird gewährt für

a) Fachkräfte und Sachbearbeiter gem. Abschn. I Ziff. 1 und 2 zu den Personalkosten, und zwar: Grundvergütung, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung, Wehnanwartsbeihilfe, Sonstige Beihilfen und tarifliche Veränderungen, die im Laufe des Jahres eintreten, werden nicht bezuschußt.

b) Nebenamtliche Kräfte gemäß Abschn. I Ziff. 3 zu der festgesetzten Vergütung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Jugendamt und dem nebenamtlichen Mitarbeiter über die Aufgaben und die Vergütung.

2. Die Beihilfe beträgt bis zu 50% der nach Ziff. 1 entstehenden Kosten. In Ausnahmefällen kann bei finanzschwachen Kreisen und Städten eine höhere Beihilfe gewährt werden.

3. Anträge auf Beihilfen für die Einstellung von zusätzlichen Fachkräften für bestimmte Aufgabengebiete sowie von Sachbearbeitern und nebenamtlichen Mitarbeitern können nur in 3 aufeinanderfolgenden Jahren, in besonders dringenden Fällen bis zu 5 aufeinanderfolgenden Jahren, gestellt werden.

III. Verfahren

1. Die Anträge (Formblatt 3) sind beim Landesjugendamt einzureichen. Wiederholungsanträge müssen bis zum 1. 3. beim Landesjugendamt vorliegen.

2. Anträge nach Abschn. I Ziff. 1 und 2 sind vor der Einstellung dem Landesjugendamt einzureichen.

Nach der Einstellung vorgelegte Anträge können nur dann berücksichtigt werden, wenn vor der Einstellung die Zustimmung des Landesjugendamtes eingeholt wurde.

3. Über die Verwendung der Beihilfen haben die Gemeinden und Gemeindeverbände einen Verwendungsnachweis (Formblatt 3) beim Landesjugendamt einzureichen.

Richtlinie Nr. 6**Ausbildung für die hauptamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe — Stipendien****I. Grundsätze**

1. Beihilfen können zur Ausbildung für die hauptamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe gewährt werden. Mit Hilfe dieser Landesbeihilfe soll erreicht werden, daß für die hessische Jugendarbeit in ausreichendem Maße Fachkräfte herangebildet werden.

2. Gefördert werden können Schüler(innen) und Praktikanten, die nach Beurteilung der Ausbildungsstätte den Abschluß der Ausbildung mit Erfolg erreichen werden und auf Grund der persönlichen und charakterlichen Eignung die Qualifikation für die hauptamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe haben sowie besonders qualifizierte Fachkräfte für eine zusätzliche Ausbildung.

3. Soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe besteht, muß dieser in der Regel ausgeschöpft sein.

Werden nach anderen Bestimmungen Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen gewährt, so sind die auf Grund dieser Richtlinien gewährten Beihilfen nicht zur Deckung des notwendigen Lebensunterhaltes oder der notwendigen Ausbildungskosten, sondern zur Bestreitung zusätzlicher Kosten für Ausbildungszwecke bestimmt.

II. Umfang der Förderung

1. Beihilfen können erhalten:
 - a) Schüler(innen) aus Hessen für die Ausbildung als Wohlfahrtspfleger(innen), Jugendleiter(innen), Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen, Heimerzieher(innen) in der Regel an hessischen Ausbildungsstätten.
 - b) Jahrespraktikanten in fachlich besonders fortschrittlichen Einrichtungen der Jugendhilfe (Erziehungsberatungsstellen, Mütterschulen, Nachbarschaftsheimen u. ä.).
 - c) Fachkräfte für zusätzliche fachlichen Ausbildung in besonders geeigneten Einrichtungen und Ausbildungsstätten (Seminare und Institute mit wissenschaftlichem Charakter, Hochschulen u. ä.).
2. Es können gewährt werden:
 - a) Laufende Beihilfen für die Ausbildungs- und Unterhaltskosten. Die Gewährung einer Beihilfe (Stipendium) kann bis zu monatlich 125,— DM betragen. In begründeten Fällen kann eine höhere Beihilfe gewährt werden, jedoch nicht mehr als 250,— DM monatlich, wobei sich die Stipendiaten dann verpflichten müssen, nach Abschluß der Ausbildung noch 2 Jahre hauptamtlich in der Jugendarbeit in Hessen tätig zu sein. In der Regel beginnt die Förderung im zweiten Semester. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Beihilfe auch für die gesamte Ausbildungszeit gewährt werden.
 - b) Einmalige Beihilfen für Ausbildungs- und Unterhaltskosten sowie zur Behebung von Notständen in besonders dringenden Fällen.

III. Verfahren

1. Für die Antragstellung ist Formblatt 6 der Anlage zu verwenden.
2. Die Ausbildungsstätten nehmen zu den Einzelanträgen Stellung und reichen sie mit einer listenmäßigen Zusammenstellung (Sammelliste) in doppelter Ausfertigung dem Landesjugendamt ein.
3. Die bewilligten Beihilfen werden den Ausbildungsstätten zur monatlichen Auszahlung an die Antragsteller überwiesen. Hierüber sind Quittungslisten zu führen. Sofern die Voraussetzungen, die zur Gewährung einer Beihilfe geführt haben, entfallen, hat die Ausbildungsstätte hiervon dem Landesjugendamt unverzüglich Mitteilung zu machen.
4. Über die Verwendung der Beihilfe haben die Ausbildungsstätten einen Verwendungsnachweis dem Landesjugendamt einzureichen.

Richtlinie Nr. 7

Teilnahme von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen an Maßnahmen der Ferien- und Urlaubserholung

I. Grundsätze

1. Beihilfen können für Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen zur Teilnahme an Maßnahmen der Jugenderholungspflege gewährt werden.
2. In erster Linie sind Kinder und Jugendliche von Sozialhilfeempfängern, Rentenempfängern, Arbeitslosen und noch nicht eingegliederten Flüchtlingen sowie Kinder und Jugendliche aus schlechten Wohnverhältnissen, Lagern und Baracken zu berücksichtigen.
3. Die Auswahl weiterer Kinder aus sozial schwachen Bevölkerungskreisen steht in pflichtmäßigem Ermessen des Jugendamtes. Hierbei ist von der Anwendung von Regelsätzen abzusehen.
4. Dem Jugendamt obliegt die Koordinierung der Maßnahmen der Jugenderholungspflege.
5. Gefördert wird die Teilnahme von Kindern (6—14 Jahre) und Jugendlichen (14—18 Jahre) an überörtlichen und örtlichen Erholungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland während der Sommer- und Herbstferien, für Jugendliche auch während der Urlaubszeit. Als Ferienmaßnahme gelten auch Maßnahmen außerhalb der Ferienzeiten, sofern diese in den Ferien enden oder beginnen.

Überörtliche Erholungsmaßnahmen sind Maßnahmen in Heimen (Erholungsheime, Jugendheime, Jugendherbergen, Schullandheime, Kinderheime u. a.), in Zeltlagern in Verbindung mit festen Einrichtungen und in angemieteten geeigneten Räumen.

Die Maßnahmen müssen in der Regel für den einzelnen Teilnehmer 3 Wochen dauern, in Zeltlagern (Teilnehmer grundsätzlich erst ab 12 Jahren) 2—3 Wochen. Die Höchstdauer für die einzelnen Teilnehmer beträgt 4 Wochen.

Örtliche Erholungsmaßnahmen (die Kinder kehren abends in das Elternhaus zurück) sind Maßnahmen der Stadtranderholung (in Tageserholungsstätten) einschließlich Tageswanderungen und Ferienspiele. Die Dauer je Teilnehmer und je Maßnahme darf 4 Wochen nicht überschreiten.

6. Erholungsmaßnahmen gemäß Ziff. 5 Abs. 1 und 2 im Ausland werden gefördert, wenn

- a) die Erholungsmaßnahmen im unmittelbar an die Bundesrepublik angrenzenden deutschsprachigen Ausland durchgeführt werden,
- b) die Träger der Erholungsmaßnahmen im gleichen Rechnungsjahr auch Maßnahmen im Inland durchführen,
- c) die Träger sich an Maßnahmen im Ausland mit Eigenmitteln in gleicher Höhe wie die Landeszuwendungen beteiligen.

7. Nicht bezuschußt wird die Teilnahme an Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe und an Maßnahmen der Kur-, Heil- und Genesungsfürsorge.

8. Für die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Kinder und Jugendlichen ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

II. Umfang der Förderung

1. Träger im Rahmen dieser Bestimmungen sind die Entsendestellen
 - a) Jugendämter
 - b) anerkannte Wohlfahrtsverbände.
2. Die Landesbeihilfe wird für Kinder und Jugendliche aus dem in Abschn. I Ziff. 2 und 3 genannten Personenkreis unter der Voraussetzung gewährt, daß sich die Träger angemessen beteiligen.

Die Landesbeihilfe wird gewährt

- a) für Maßnahmen gem. Abschn. I Ziff. 5 im Durchschnitt in Höhe von $\frac{2}{3}$ der Teilnehmerkosten,
- b) für Maßnahmen gem. Abschn. I Ziff. 6 im Durchschnitt in Höhe von $\frac{1}{3}$ der Teilnehmerkosten.

3. Die Teilnehmerkosten setzen sich zusammen:

- a) bei Maßnahmen der Jugendämter aus Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt sowie aus anteilmäßigen Kosten für die Beschäftigung von Betreuungskräften.
- b) bei Maßnahmen der anerkannten Wohlfahrtsverbände aus Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrt. Die Einbeziehung der anteilmäßigen Kosten für Betreuungskräfte in die Teilnehmerkosten ist bei Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ausgeschlossen, da diese für die Beschäftigung von Kräften Bundesmittel erhalten.

4. Andere Landesmittel dürfen für Kinder und Jugendliche, die nach diesen Richtlinien bezuschußt werden, nicht verwandt werden.

III. Verfahren

1. Den Jugendämtern werden in dem jährlichen Durchführungserlaß die vorgesehenen Beihilfen in Aussicht gestellt.
2. Die Landesbeihilfen sind von den Jugendämtern auf die Träger der Ferien- und Urlaubsmaßnahmen aufzuteilen, und zwar im Verhältnis zu der Gesamtzahl der von ihnen aus dem Bereich des Stadt- und Landkreises für die Teilnahme vorgesehenen Kinder und Jugendlichen unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Eigenleistungen der Träger.
3. Die Wohlfahrtsverbände reichen, sobald der Teilnehmerkreis an einer Maßnahme feststeht, dem örtlich zuständigen Jugendamt Anträge (Formblatt 7) bis spätestens zum 1. 5. ein.
4. Die Jugendämter reichen die Anträge nach Muster für die erforderlichen Mittel spätestens bis zum 15. 5. bei dem Landesjugendamt ein. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die in Aussicht gestellten Landesbeihilfen in voller Höhe bzw. bis zu welchem Betrag in Anspruch genommen werden. Ein eventueller Mehrbedarf kann nur aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln berücksichtigt werden.

5. Den Verwendungsnachweis haben die Entsendestellen (Jugendämter und Wohlfahrtsverbände) zu führen, unabhängig davon, ob die Kinder und Jugendlichen in eigenen oder fremden Einrichtungen untergebracht werden.

Bei eigenen Maßnahmen sind die Gesamtkosten der Maßnahmen aufzuführen. Bei der Unterbringung in fremden Einrichtungen ist lediglich die Abrechnung für die entsandten Teilnehmer (besuchste und nicht besuchste Teilnehmer) aufzuführen.

6. Der Verwendungsnachweis (Formblatt 7) ist von den Wohlfahrtsverbänden dem Jugendamt bis spätestens 2 Monate nach Abschluß der Maßnahme vorzulegen.

7. Die Jugendämter reichen einen Sammelverwendungsnachweis (Formblatt 8) in dreifacher Ausfertigung bei dem Landesjugendamt ein.

Richtlinie Nr. 8

Teilnahme an Maßnahmen der Familienerholung

I. Grundsätze

1. Gefördert wird die Teilnahme an Erholungsmaßnahmen von Familien, die nach ihrem Familieneinkommen sonst nicht in der Lage wären, die Ferien oder den Urlaub gemeinsam zu verbringen.

Hierzu gehören in erster Linie kinderreiche Familien, unvollständige Familien, solche, die ihr Einkommen aus Rente oder Sozialhilfe beziehen sowie Familien aus schlechten Wohnverhältnissen wie Lagern, Baracken u. ä. Unterküften.

Ist ein Elternteil aus zwingenden und nachzuweisenden Gründen an der Teilnahme von gemeinsamen Erholungsmaßnahmen verhindert, so genügt es, wenn der andere Elternteil an der Maßnahme teilnimmt.

2. Beihilfen werden nur gewährt unter der Voraussetzung, daß die Leistungen des Trägers in einem angemessenen Verhältnis zu der beantragten Landesbeihilfe stehen. Die Leistungen des Trägers können sich auch auf Reisekosten, Kosten für Ausstattungsgegenstände und sonstige Nebenkosten erstrecken.

3. Gefördert wird die Unterbringung von Familien mit zwei und mehr Kindern, sofern die gemeinsame Erholung von Eltern und Kindern mindestens 2 Wochen und längstens 4 Wochen beträgt und die Familie im vorangegangenen Kalenderjahr nicht an einer nach dieser Richtlinie aus Landesmitteln geförderten Erholungsmaßnahme teilgenommen hat.

Während der Ferienzeiten sind Familien mit schulpflichtigen Kindern vorrangig zu berücksichtigen.

4. Nicht bezuschußt wird die Teilnahme
a) an Maßnahmen der vorbeugenden Gesundheitshilfe, der Kur-, Heil- und Genesungsfürsorge und
b) an Maßnahmen im Ausland.

5. Für die im Rahmen dieser Bestimmungen geförderten Kinder und Jugendliche ist vom Träger der Maßnahme eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

II. Umfang der Förderung

1. Träger von Maßnahmen im Rahmen dieser Bestimmungen sind

- a) Jugendämter,
- b) anerkannte Wohlfahrtsverbände.

2. Beihilfen können unter der Voraussetzung gewährt werden, daß

- a) die Erholungsmaßnahme von einem der in der vorstehenden Ziff. 1 genannten Träger durchgeführt wird und
- b) die in Anspruch genommene Einrichtung den Grundsätzen des Jugend- und Familienerholungswerkes entspricht, von dem Träger der Maßnahme ausgewählt oder geprüft und belegt wird.

3. Die Landesbeihilfe kann zur Deckung der Unterkunftskosten und Verpflegungskosten gewährt werden in Höhe von täglich

- 5,— DM für jeden Elternteil und
- 3,— DM für Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren für die Dauer der Erholungsmaßnahme. An- und Abreisetage gelten als ein Tag.

III. Verfahren

1. Anträge (Formblatt 9) auf Gewährung von Landesbeihilfen sind von dem zuständigen Jugendamt (auch für Maßnahmen der Wohlfahrtsverbände) dem Landesjugendamt in

doppelter Ausfertigung bis spätestens zum 1. 5. einzureichen.

2. Die Verwendungsnachweise (Formblatt 9) über die Gesamtkosten der Maßnahme sind dem Landesjugendamt vorzulegen.

Richtlinie Nr. 9

Teilnahme an Fahrten und Lagern

I. Grundsätze

1. Gefördert wird die Teilnahme an
 - a) Wanderfahrten
 - b) Zeltlagern (Alter der Teilnehmer in der Regel ab 12 Jahre)
 - c) sonstige Ferien- und Urlaubsmaßnahmen in festen Einrichtungen, die mindestens 2 Tage dauern und an denen mindestens 6 Kinder und Jugendliche teilnehmen.

2. Nicht gefördert wird die Teilnahme an Maßnahmen
 - a) geschlossener Schulklassen,
 - b) die eindeutig oder überwiegend religiösen oder politischen Charakter haben,
 - c) die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen oder Sportveranstaltungen haben,
 - d) die sich mehr als zur Hälfte ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken,
 - e) die in Verbindung mit Reiseesellschaften oder Reisebüros durchgeführt werden und an Fahrten ins Ausland sowie die Teilnahme an zentralen Lagern und Fahrten der Jugendverbände (vgl. Richtlinie Nr. 4).

II. Umfang der Förderung

1. Träger der unter I 1) genannten Maßnahmen können sein:

- a) Jugendämter,
- b) Jugendverbände auf Stadt- und Kreisebene sowie als förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen,
- c) Jugendringe.

2. Beihilfen können gewährt werden in Höhe von 0,75 DM pro Tag und Teilnehmer bis zur Dauer von 4 Wochen für Kosten der Unterkunft, Verpflegung und Fahrt. An- und Abreisetage können als volle Tage gerechnet werden. Teilnehmer sind Kinder und Jugendliche im Alter von 9—21 Jahren. Bei je 10 Teilnehmern kann für einen über 21 Jahre alten Jugendgruppenleiter bzw. Helfer eine Beihilfe in gleichem Umfang gewährt werden.

3. Es wird erwartet, daß die Gemeinden (GV) eine Beihilfe in mindestens der gleichen Höhe gewähren.

4. Andere Landesmittel dürfen für Kinder und Jugendliche, die nach diesen Richtlinien bezuschußt werden, nicht verwandt werden.

III. Verfahren

1. Den Jugendämtern werden in dem jährlichen Durchführungserlaß die vorgesehenen Beihilfen in Aussicht gestellt.

2. Die Aufschlüsselung des vorgesehenen Betrages auf die einzelnen Maßnahmen gem. I 1) a—c sowie auf die Träger erfolgt durch das Jugendamt auf Grund seiner Bedarfsfeststellungen.

3. Die Regelung des Verfahrens zwischen dem Jugendamt und den unter II 1 b und c genannten Trägern sowie die Entscheidungen über die Verwendung der Mittel für die kommunale Jugendpflege obliegt dem Jugendamt unter Beachtung der Bestimmungen dieser Richtlinien, insbesondere der im Verwendungsnachweis zu erbringenden Angaben.

4. Die Jugendämter reichen die Anträge nach Muster für die vom 1. 1. bis 31. 12. erforderlichen Mittel spätestens bis zum 15. 5. bei dem Landesjugendamt ein. Gleichzeitig ist mitzuteilen, ob die in Aussicht gestellten Landesbeihilfen in voller Höhe oder bis zu welchem Betrag in Anspruch genommen werden oder in welcher Höhe ein Mehrbedarf besteht. Ein evtl. Mehrbedarf kann nur aus nicht in Anspruch genommenen Mitteln berücksichtigt werden.

5. Über die Verwendung der Landesmittel ist von den Trägern unter II 1 b und c gegenüber dem Jugendamt ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen, der sich auf die Angaben im Sammelverwendungsnachweis beschränkt. An Stelle von Belegen ist eine Teilnehmerliste beizufügen.

6. Die Jugendämter reichen nach Abschluß der Maßnahme, spätestens 3 Monate nach Abschluß des Rechnungsjahres, einen Sammelverwendungsnachweis (Formblatt 10 der Anlage) in dreifacher Ausfertigung bei dem Landesjugendamt ein.

Richtlinie Nr. 10

Mütter- und Elternschulen
I. Grundsätze

1. Beihilfen können für Personal- und Sachkosten der Mütter- und Elternschulen gewährt werden.

2. Gefördert werden nur solche Einrichtungen, die den fachlichen Richtlinien entsprechen und vom Hessischen Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen anerkannt sind.

II. Umfang der Förderung

1. Träger dieser Einrichtungen können sein

a) Gemeinden und Gemeindeverbände

b) Träger der freien Jugendhilfe (§ 5 Abs. 4 JWG).

2. Beihilfen können gewährt werden bis zu 33 $\frac{1}{3}$ % der angemessenen Kosten für Personal- und Sachausgaben, jedoch nicht mehr als 15 000,— DM je Einrichtung und Rechnungsjahr.

III. Verfahren

1. Die Anträge (Formblatt 1) sind über das zuständige Jugendamt mit dessen Stellungnahme bei dem Landesjugendamt einzureichen.

2. Über die Verwendung der Beihilfen ist ein Verwendungsnachweis (Formblatt 4) bei dem Landesjugendamt einzureichen.

Wiesbaden, 26. 11. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Va/1/52 J 04
gez. Hemsath

1290

Anordnung betreffend die Abhaltung von Gerichtstagen bei den Arbeitsgerichten

Auf Grund des § 14 Abs. (2) Arbeitsgerichtsgesetz vom 3. September 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1267) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Justiz angeordnet:

1. Unter entsprechender Aufhebung der Anordnung vom 4. 5. 1956 — A Id — 4611—1186/56 (StAnz. S. 507) wird der Gerichtstag des Arbeitsgerichts Fulda von Hünfeld nach Lauterbach verlegt.

2. Der Gerichtstag wird an jedem zweiten Mittwoch eines jeden Monats im Sitzungssaal des Amtsgerichts in Lauterbach abgehalten.

3. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Wiesbaden, 2. 12. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
I d — 43 20/43 14

In Vertretung: gez. Schmidt

StAnz. 51/1963 S. 1438

1291

Personalmeldungen

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

Statistisches Landesamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
Regierungsrat Dr. Siegfried Harbrücker (4. 12. 1963);
Regierungsoberinspektor Karl Adam (2. 12. 1963).

Wiesbaden, 10. 12. 1963

Der Hessische Ministerpräsident, Staatskanzlei
III (1) 8a

StAnz. 51/1963 S. 1438

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

h) Verwaltungsgericht Wiesbaden

ernannt

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor (BaL)
Gustav Marburger (1. 12. 1963);

versetzt in den Dienst des Landes Hessen

Stadtspektor (BaL) Walter Treuth (1. 12. 1963), T. führt die Dienstbezeichnung „Regierungsinpektor“.

Wiesbaden, 11. 12. 1963

Der Verwaltungsgerichtspräsident
Az.: 8 b 02

StAnz. 51/1963 S. 1438

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Nachgeordnete Behörden

ernannt bzw. befördert

zum Senatspräsidenten Landessozialgerichtsrat Hans-Otto Neugebauer, Hessisches Landessozialgericht Darmstadt, (8. 7. 1963);

zum Arbeitsgerichtsdirektor Arbeitsgerichtsrat Heinz Morgenroth, Arbeitsgericht Frankfurt (Main), (1. 9. 1963);

zum Gerichtsassessor unter Berufung in das Richter-verhältnis auf Probe, Assessor Wigo Müller, Arbeitsgericht Frankfurt (Main), (5. 11. 1963);

zum Berufsrichter kraft Antrags, Regierungsrat Dr. Walter Schmidt, Sozialgericht Darmstadt, (4. 12. 1963);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinpektor Her-

mann Reeg, Hessisches Landessozialgericht Darmstadt, (25. 11. 1963);

zum Regierungshauptsekretär die Regierungsobersekretäre

August Matthias, Sozialgericht Frankfurt (Main), (14. 8. 1963); Ernst Rühl, Sozialgericht Gießen, (26. 11. 1963);

zum Oberamtsgehilfen Amtsgewilfe Kurt Grimm, Sozialgericht Marburg (Lahn), (30. 7. 1963);

zum Oberamtsgehilfen unter Berufung in das Beamten-verhältnis auf Lebenszeit die Amtsgewilfen Bruno Auth, Sozialgericht Fulda, (26. 7. 1963), Karl Partzsch, Hessisches Landessozialgericht Darmstadt, (26. 7. 1963), Paul Bänisch, Hessisches Landessozialgericht Darmstadt (26. 7. 1963);

in den Ruhestand versetzt

Arbeitsgerichtsdirektor Heinrich Schumacher, Arbeitsgericht Frankfurt (Main), mit Wirkung vom 1. September 1963;

Sozialgerichtsrat Dr. Wilhelm Seipel, Sozialgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 1. November 1963;

Landessozialgerichtsrat Martin Franzke, Hessisches Landessozialgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1963;

die Regierungsoberinspektoren Georg Dingeldcin, Hessisches Landessozialgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Januar 1964, Ferdinand Rautert, Sozialgericht Darmstadt, mit Wirkung vom 1. Oktober 1963;

Regierungssekretär Heinrich Rappsilber, Sozialgericht Kassel, mit Wirkung vom 1. September 1963;

Berichtigung:

In der Veröffentlichung personeller Nachrichten im StAnz. 1963 S. 818 muß es richtig heißen:

Nachgeordnete Behörden

ernannt bzw. befördert

zum Regierungsinpektor anwärter unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf, Angestellter Adalbert Krüger, Landessozialgericht Darmstadt, (1. 4. 1963), anstatt Kurt Krüger.

Wiesbaden, 3. 12. 1963

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Z 2 c

StAnz. 51/1963 S. 1438

d) Regierungspräsident Wiesbaden

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsveterinärerrat Dr. Rudolf Eigendorf, (1. 1. 1964) beim Regierungsveterinärerrat — Dillkreis —.

Wiesbaden, 26. 11. 1963

Der Regierungspräsident
I 7 — 1 — Az.: PA
StAnz. 51/1963 S. 1439

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

Forstverwaltung

ernannt

zum Oberforstmeister die Forstmeister (BaL) Karl Heise, FA Hilders (4. 10. 1963), Dr. Fritz Regel, FA Lampertheim, (4. 10. 1963);

zum Oberförster die Revierförster (BaL), Paul Drescher, FA Wolkersdorf, (23. 9. 1963), Walter Fuchs, FA Witzenhäuser, (23. 9. 1963), Richard Gombert, FA Salmünster (8. 11. 1963), Franz Holtappels, FA Eltville, (25. 10. 1963), Emil Könitz, FA Frankenberg, (23. 9. 1963), Eduard Schinzel, FA Marjoss (25. 10. 1963), Friedrich Wenzelis, FA Bieber, (25. 10. 1963);

zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL), Herbert Neumann, FA Salmünster, (8. 11. 1963);

zum Revierförster (BaL) die ap. Revierförster Raymond Adomeit, FA Schotten, (4. 10. 1963), Karl Jatho, FA Wetter-West, (30. 10. 1963), Rolf Götz, FA Rüdesheim, (30. 10. 1963),

Eckhard Küppers, FA Marjoss, (30. 10. 1963), Wilhelm Mahr, FA Raunheim, (4. 10. 1963), Hans Streun, FA Wörsdorf, (30. 10. 1963), Artur Weiß, FA Grebenhain, (4. 10. 1963); zum Revierforstwart (BaL) die ap. Forstwarte Karl Rim-bach, FA Meißner, (18. 10. 1963), Josef Trabusch, FA Wörs-dorf, (30. 10. 1963); zum Revierförsteranwärter (BaW) Anwärter für die Revier-försterlaufbahn Bernd Leyerer, Bezirk Darmstadt, (24. 9. 1963);

in den Ruhestand getreten nach Erreichen der Altersgrenze

Forstmeister Helmut Wachter, FA Rotenburg-West, De-zember 1963. Forstamtmann Philipp Salzig, FA Rüdesheim, November 1963, Oberförster Otto Grunert, FA Niederaula, Dezember 1963, Oberförster Gustav Hofmann, FA Görin-gen, November 1963, Regierungsoberinspektor August Spies, RP Darmstadt, November 1963;

in den Ruhestand versetzt

Oberförster Georg Liek, FA Haiger, Dezember 1963, Reg.-Inspektor Georg Klinger, FA Ober-Ramstadt, Dezember 1963;

auf eigenen Antrag entlassen

die Revierförsteranwärter Helmut Sikor, Bez. Wiesbaden, mit Wirkung vom 30. 11. 1963, Reinhard Erler, Bez. Wieg-baden, Klaus Poetsch, Bez. Kassel, mit Wirkung vom 30. 9. 1963.

StAnz. 51/1963 S. 1439

1292 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Zulassung als Gegenschverständiger für die Untersuchung von Lebensmittelproben

Herrn Dr. Hans Hermann Weichel, geb. am 9. 9. 1928, wohnhaft in Darmstadt, Karlstraße 64, habe ich mit Wirkung vom 18. November 1963 als Gegenschverständiger für die chemische Untersuchung von Lebensmittelproben zugelassen.

Die Zulassung erfolgte auf Antrag vom 21. 5. 1963.

Darmstadt, den 18. 11. 1963

Der Regierungspräsident
III/1 — 18 h 02/01 — W —
StAnz. 51/1963 S. 1439

1294

Einrichtung des Wohnplatzes „Haus Steckenhell“ in der Gemeinde Kemel, Untertaunuskreis

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in der Gemeinde Kemel, Untertaunuskreis, der Wohnplatz „Haus Steckenhell“ eingerichtet.

Wiesbaden, 22. 11. 1963

Der Regierungspräsident
I 2 — 1 — 3 k 06 05 — Nr. 1864/63
StAnz. 51/1963 S. 1439

1293 WIESBADEN

Abgrenzung der Standesamtsbezirke Wiesbaden-Biebrich und Mainz-Kastel

Gemäß § 52 Personenstandsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125) in Verbindung mit der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden, § 2 (5), setze ich den Grenzverlauf zwischen den Standesamtsbezirken Wiesbaden-Biebrich und Mainz-Kastel mit sofortiger Wirkung wie folgt fest:

Kaiserbrücke, beginnend an der Landesgrenze, in nordostwärtiger Richtung entlang der Bahnlinie bis einschließlich Westhälfte Petersweg, nördlich bis zur Gemarkungsgrenze Wiesbaden-Erbenheim (Grenze des Standesamtsbezirks Wiesbaden-Alt).

Wiesbaden, 30. 11. 1963

Der Regierungspräsident
I la — 25 h — 04 — St. 93/63
StAnz. 51/1963 S. 1439

1295

Einrichtung des Wohnplatzes „Gretenburgsiedlung“ in der Gemeinde Schadeck, Oberlahnkreis

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. Seite 103) wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in der Gemeinde Schadeck, Oberlahnkreis, der Wohnplatz „Gretenburgsiedlung“ eingerichtet.

Wiesbaden, 29. 11. 1963

Der Regierungspräsident
I 2 — 1 — 3 k 06 05 — Nr. 2054/63
StAnz. 51/1963 S. 1439

1296

Hessischer Verwaltungsschulverband

Lehrgänge am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Es ist beabsichtigt, im Laufe des Jahres 1964 folgende Lehrgänge einzurichten:

1. Dienstanfängerlehrgang für Verwaltungslehrlinge, die ihre Lehrzeit im März 1965 beenden:

Beginn des Lehrgangs: April 1964

Ende des Lehrgangs: März 1965

Anmeldungen werden erbeten bis spätestens 1. 3. 1964.

2. Ausbildungslehrgänge I (insbesondere für Sekretäranwärter).

Beginn der Lehrgänge: April 1964

Anmeldungen bis spätestens 1. 3. 1964.

3. Ausbildungslehrgänge II (Inspektorlehrgänge).
 Beginn der Lehrgänge: April/August/Oktober 1964
 Rechtzeitige vorherige Anmeldung wird erbeten.
 Anmeldungen sind zu richten an das Verwaltungsseminar
 Frankfurt am Main, Alte Mainzer Gasse 4.

Frankfurt/Main, 27. 11. 1963

Hessischer Verwaltungsschulverband
 Verwaltungsseminar Frankfurt Main
 M/v. K. — Az.: 320
 StAnz. 51/1963 S. 1439

Buchbesprechungen

Blick über die Grenzen. Die betriebliche und staatliche Altersversorgung in 20 Ländern von Dr. Dr. Ernst Heissmann, Rechtsanwalt und Steuerberater, Dipl.-Versicherungssachverständiger, 1963, 74 S., Glanzfolienband, 7,50 DM. Verlag Arbeit und Alter, Wiesbaden.

Vor kurzem konnte hier die fünfte Auflage des Buches von Heissmann über die betrieblichen Ruhegeldverpflichtungen besprochen werden (StAnz. 1963 S. 1318). Sie zeichnet sich gegenüber der früheren Auflage u. a. durch einen besonderen rechtsvergleichenden Überblick (S. 536 ff.) aus. Dieser Abschnitt X des genannten Werkes ist in leicht abgewandelter und ein wenig umfangreicherer Form als selbständiges Buch erschienen. Grundrißartig schildert Heissmann das Wesentliche der betrieblichen Altersversorgung in zwanzig Staaten, und zwar in den EWG-Staaten, den EFTA-Staaten sowie in Griechenland, Irland, Spanien, Türkei, Kanada und USA. Den Berichten ist eine Einleitung vorangestellt. In ihr weist Heissmann auf die großen Unterschiede der Altersversorgung in den verschiedenen Staaten sowie darauf hin, in welchen Zusammenhängen es für deutsche Unternehmer wichtig werden kann zu wissen, welches System in einem bestimmten Land gilt. Bei den starken Auslandsbeziehungen unserer Wirtschaft ist es sehr wertvoll, daß Heissmann

nun auch seine internationalen Erfahrungen als International Pension Consultant (eine Liste dieser Berater findet man auf S. 72 ff.) veröffentlicht. Eine Harmonisierung dieses Rechtsgebietes wird aber trotz der Aktivität der EWG wegen der großen Verschiedenheiten nicht so bald verwirklicht werden können. Darauf weist Heissmann mit Recht hin (S. 10). Ich frage mich, ob eine Harmonisierung der Rechtsgrundlagen für eine betriebliche Altersversorgung überhaupt angebracht ist.

Denn gerade Heissmanns Arbeiten beweisen, wie sehr die betriebliche Altersversorgung zu einem wichtigen Bestandteil des sozialen Fortschritts gemacht werden kann. Das ist nur möglich, wenn die Länder für Experimentiermöglichkeiten genügend Raum haben. Dann aber gibt es auch Unterschiede unter den jeweiligen Regelungen.

Besonders möchte ich noch darauf hinweisen, daß Heissmann auch einen Überblick über die „Staatliche Altersversorgung“ gibt. Dabei zeigt er die wichtigsten Grundzüge der Sozialversicherung in den genannten Staaten auf, so daß auch hierzu aus dem Buch interessante Informationen entnommen werden können (Frey, AuR 63. 341, 342).

Oberregierungsrat Dr. Reuß

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN“

1963

Montag, den 23. Dezember 1963

Nr. 51

Veröffentlichungen

3474

Bekanntmachung

Gemäß § 33 (3) des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen vom 25. 10. 1948 (GVBl. S. 131) in Verbindung mit § 174 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) findet am

Freitag, den 10. 1. 1964, um 14 Uhr im Saale des Gasthauses „Zur Sonne“ in Alsbach a. d. B., Hauptstraße, die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten des Baulandumlegungsverfahrens „Karlststraße“ in der Gemeinde Alsbach a. d. B. statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei dem Ausbleiben eines Beteiligten ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, dann ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis in dem o. a. Umlegungsverfahren zu ersehen ist. Die Vollmacht ist bei der Verhandlung vorzulegen.

Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter rechtzeitig von dem Grundstückseigentümer über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

61 Darmstadt, 13. 12. 1963

Der Kreis Ausschuß des Landkreises Darmstadt als Umlegungsbehörde

3475

Bekanntmachung

Auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekannt gemacht:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Altstadt“ wird auf Donnerstag und Freitag, den 23. und 24. Januar 1964, um 8 Uhr, im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, Zimmer 12, anberaumt.

Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

645 Hanau (Main), 9. 12. 1963

Der Magistrat der Stadt Hanau als Umlegungsbehörde

Gerichtsangelegenheiten

3476

Erteilung einer Erlaubnis zur Rentenberatung

VIII VO: Dem Helmut Simon in Darmstadt, Landwehrstraße 6, wurde die Erlaubnis zur Rentenberatung für Darmstadt erteilt.

61 Darmstadt, 13. 12. 1963

Der Landgerichtspräsident

3477 Aufgebote

F 12/63 — **Aufgebot:** Der Landwirt Konrad Georg Becker in Blankenheim, Krs. Rotenburg/F., hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Meckbach Band 18 Blatt 616 eingetragenen und in Meckbach belegenen Grundstücks Flur 7, Flurstück Nr. 23, Wiese, in der Krollsbach, mit 14,80 Ar beantragt (§ 927 BGB).

Die im Grundbuch eingetragenen bisherigen Eigentümer, die Eheleute Heinrich Becker, Adams Sohn, und Anna Margaretha, geb. Lohr, sind verstorben. Die derzeitigen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 20. Februar 1964, um 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 17, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

643 Bad Hersfeld, 3. 12. 1963 **Amtsgericht**

3478

5 F 2/63 — **Aufgebot:** Die Firma Adam Klein IV. OHG, Mühlenbetrieb in Quotshausen/Kreis Biedenkopf, vertreten durch Rechtsanwalt Jamin in Dillenburg, hat gem. § 1162 BGB das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich in Verlust geratenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Nanzenbach, Band 12, Blatt 443, in Abt. III, unter lfd. Nr. 2, eingetragene Grundschuld in Höhe von 1500,— GM (i. W.: Eintausendfünfhundert Goldmark) nebst acht vom Hundert jährlicher Zinsen seit dem 1. Juli 1932 beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 30. Juli 1964, um 11 Uhr vor dem Amtsgericht Dillenburg, Zimmer 109, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

634 Dillenburg, 21. 11. 1963

Amtsgericht

3479 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 820 — 5. 12. 1963: Walter Funke, Geschäftsführer, und Hannelore geb. Müller, Bad Nauheim.

Durch notariellen Vertrag vom 22. November 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

635 Bad Nauheim, 5. 12. 1963

Amtsgericht

3480

GR 365 — 11. 12. 1963: Kraftfahrer Günther Behr und Anna geb. Veley in Weilburg/Lahn.

Durch notariellen Ehevertrag vom 6. 8. 1963 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg (Lahn), 11. 12. 1963

Amtsgericht

3481 Vereinsregister

Neueintragung

VR 197 — Tag der Eintragung: 5. Dezember 1963.

Unterstützungskasse der Fa. J. Reeh AG, Dillenburg. Die Satzung ist am 2. November 1963 errichtet.

634 Dillenburg, 5. 12. 1963

Amtsgericht

3482

Neueintragung

4 VR 228 — 22. November 1963: Angelsportverein Trebur eingetragener Verein. Sitz: Trebur.

608 Groß-Gerau, 22. 11. 1963

Amtsgericht

3483

Änderung

8 VR 91 — 6. Sept. 1963: Sportgemeinschaft Kelkheim (Taunus) in Kelkheim/Ts.

Es gilt jetzt die Neufassung der Satzung wie sie in der Hauptversammlung vom 3. 10. 1960 beschlossen und in der Hauptversammlung vom 20. 5. 1962 in § 10 (Leitung des Vereins) geändert wurde.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch folgende sechs Vorstandsmitglieder vertreten: den 1. u. 2. Vorsitzenden, Geschäftsführer, 1. Kassierer, 1. Schriftführer und den Vorsitz des Verwaltungsrats oder dessen Stellvertreter.

624 Königstein (Taunus), 3. 12. 1963

Amtsgericht

3484

Neueintragung

VR 356 — 9. Dezember 1963: Stomatologischer Arbeitskreis für Biodynamik, Marburg, Sitz: Marburg/Lahn.

355 Marburg (Lahn), 9. 12. 1963

Amtsgericht

3485

Liquidation

Bekanntmachung

Die **Main-Taunus-Getränke-Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung** in Frankfurt (Main)-Höchst ist aufgelöst.

Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.

6 Frankfurt (Main)-Höchst, 22. 10. 1963

Main-Taunus-

Getränke-Vertriebs-GmbH i. Lqu.

Der Liquidator:

Hannelore Hisserich

3486 Vergleiche — Konkurse

N 1/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Jute- und Segeltuchindustrie Adolf und Hermann in Haiger soll eine Abschlagsverteilung stattfinden.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Dillenburg (Aktenzeichen — N 1/55 —) niedergelegt worden.

Die Summe dieser Forderungen beträgt 156 717,79 DM.

Es ist ein Massebestand von ca. 170 000 Deutsche Mark verfügbar.

634 Dillenburg, 10. 12. 1963

Der Konkursverwalter
Dr. jur. Gerhard Plock
Rechtsanwalt

3487**Beschluß**

81 N 199/50: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma B. Helfrich & Co. GmbH, Chem. Pharm. Fabrik, Frankfurt (Main), Petterweilstraße 44, wird mit Zustimmung der Konkursgläubiger eingestellt, § 202 KO.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 5000,00 DM, seine Auslagen 250,00 DM; Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder 500,00 DM.

6 Frankfurt (Main), 5. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3488**Beschluß**

81 N 288/63: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Baumaschinen GmbH, Frankfurt (Main), Kronberger Straße 36, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters: 730,— DM, Auslagen: 40,— DM.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3489**Beschluß**

81 N 185/63: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Rolf Schröder, Frankfurt (Main), Nesenstr. 5, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3490**Beschluß**

81 N 110/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der im Handelsregister nicht eingetragenen offenen Handelsgesellschaft Karl Biersch, Nah- und Ferntransporte, Frankfurt (Main), Große Seestraße 34, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 24. Januar 1964 um 9.50 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 89,60 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 9. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3491**Beschluß**

81 N 19/60: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Rauch- und Pelzwaren-Handelsgesellschaft mbH, Ein- und Ausfuhr sowie Handel von Fellen und Häuten aller Art, Frankfurt (Main), Mendelssohnstraße 57, wird die Vornahme

der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf Freitag, den 31. Januar 1964 um 9.20 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Beschlußfassung der Gläubiger über die noch nicht verwerteten Vermögensstücke, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 1447,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 65,30 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 9. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3492**Bekanntmachung****über eine Nachtragsverteilung**

81 N 117/55: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Erich Kayser in Frankfurt (Main), früher Niddastraße 54, Aktenzeichen: 81 N 117/55, des Amtsgerichts Frankfurt (Main), soll eine Nachtragsverteilung erfolgen.

Die zur Verteilung kommende Masse beträgt ca. 1100,— DM.

6 Frankfurt (Main), 10. 12. 1963

Der Konkursverwalter
Böhler
Rechtsbeistand

3493**Beschluß**

81 N 322/62: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 30. Juli 1962 verstorbenen Georg Adam Axel Horst, genannt te Holte, zuletzt wohnhaft gewesen Frankfurt (Main), Helmholtzstraße 27, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 17. Januar 1964 um 8.50 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

Für den Verwalter werden festgesetzt: Vergütung 125,— DM, Auslagen 4,50 DM.

6 Frankfurt (Main), 3. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3494

81 N 309/63 — **Nachlaßkonkursverfahren**: Über den Nachlaß des am 2. Juli 1963 verstorbenen Adolf Frank, Alleininhaber der Schuhfabrik Adolf Frank, Dortelweil, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main)-Eschersheim, Am Kirchberg 2, wird heute, am 6. Dezember 1963 um 11.30 Uhr Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rudolf Pallasky, Frankfurt (Main), Diesterwegplatz 50, Tel.: 6 34 01.

Konkursforderungen sind bis zum 10. 1. 1964 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 24. Januar 1964 um 11.00 Uhr, Prüfungstermin: 7. Februar 1964 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. Januar 1964 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 6. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3495**Bekanntmachung**
über die Schlußverteilung

81 N 322 62: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 30. Juli 1962 verstorbenen Georg Adam Axel Horst, genannt te Holte, zuletzt wohnhaft gewesen in Frankfurt (Main), Helmholtzstr. 27, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Es steht ein Betrag von 781,19 DM an Masse zur Verfügung. Die Konkursforderungen (sämtlich nicht bevorrechtigt) betragen 507,94 DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist zum Zwecke der Einsichtnahme auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. 81, niedergelegt.

6 Frankfurt (Main), 9. 12. 1963

Der Konkursverwalter
gez. Masche
Rechtsanwalt

3496**Beschluß**

81 N 13 61: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Willy Schomber, Inhaber einer Inkassodienst-Organisation, Frankfurt (Main), Forsthausstraße 57, wohnhaft Frankfurt (Main), Unter den Birken 16, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 9. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3497**Beschluß**

81 N 148/62: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Otto Rohda, Frankfurt (Main), Bonameser Straße 27, Inhaber der Wäscherei Otto Rohda, Frankfurt (Main)-Alt-Heddernheim 7, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Freitag, den 24. Januar 1964, um 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 500,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 86,20 DM festgesetzt.

6 Frankfurt (Main), 10. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 81

3498

43 VN 1/62 — **Vergleichsverfahren**: Das fortgesetzte Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Heinrich Hochstätter KG in Gießen, Seltersweg 11, ist nach Erfüllung des Vergleichs vom 28. 6. 1962 aufgehoben.

Die Verfügungsbeschränkung ist aufgehoben.

63 Gießen, 3. 12. 1963

Amtsgericht

3499

50 N 14/60: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Hans-Dieter Schwank, früher Kassel, jetzt Ehlen, Kreis Wolfhagen, Haus im Grund, soll die Schlußverteilung vorgenommen werden.

Einer verfügbaren Masse von 1453,77 Deutsche Mark stehen bevorrechtigte Forderungen der Rangklasse I in Höhe von 6261,99 DM gegenüber.

Das Verzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Kassel, Abt. 50, zu Aktenzeichen 50 N 14/60, niedergelegt.

35 Kassel, 9. 12. 1963

Der Konkursverwalter
Gustav Wolter
Rechtsanwalt

3500

50 N 22/61: In dem übergeleiteten **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich (genannt Henner) August Wilhelm Kaufholdt, Kassel, Lutherplatz 3, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke der Schlußtermin auf den 16. Januar 1964, um 8 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt worden.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 817,83 DM, seine Auslagen sind auf 37,30 DM festgesetzt.

35 Kassel, 12. 12. 1963

Amtsgericht

3501

50 N 38/62: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Hermann Euler, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Hermann Euler (Möbel, Rundfunk- und Elektrogeräte) in Obervellmar bei Kassel, Heideweg, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 23. Januar 1964, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße 11 (Saalbau), Zimmer 143, bestimmt worden.

35 Kassel, 9. 12. 1963

Amtsgericht

3502

N 1/59: Im **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Leonhard Willand & Söhne OHG, Sägewerk, Zimmerei und Möbelfabrik in Babenhausen (Hessen) (AG Seligenstadt N 1/59), mache ich gemäß § 151 KO bekannt:

Von einem verfügbaren Massebestand von 41 589,39 DM wurden die Vorrechtsgläubiger des § 61, Ziff. 1 KO im gleichen Betrag in voller Höhe bezahlt (gemäß § 170 KO mit 30% am 31. 7. 1959, 40% am 12. 12. 1959 und 30% am 14. 5. 1960).

Für eine Schlußverteilung steht kein Massebestand mehr zur Verfügung.

605 Offenbach (Main), 9. 12. 1963

Der Konkursverwalter
Carl Polkin

3503

3 VN 4/63 — **Vergleichsverfahren**: Der Kaufmann Ernst Blatt, Inhaber der Firma Blatt, Landmaschinen und Schlepper, Wetzlar, Sophienstraße 19, hat durch einen am 5. Dezember 1963 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsver-

fahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt.

Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Mönnichs, Wetzlar, zum vorläufigen Verwalter bestellt.

Dem Schuldner wird verboten, über seinen Grundbesitz zu verfügen.

633 Wetzlar, 6. 12. 1963

Amtsgericht

3504

62 N 61/63 — **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Kraftfahrzeughändlers Hermann Rinner in Wiesbaden-Schierstein, Karl-Lehr-Straße 12, jetzt in Wiesbaden, Möhringstraße 10, wird heute, am 9. Dezember 1963 um 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter:
Rechtsbeistand Aschendorf in Wiesbaden, Rheinstraße 15.

Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 15. Januar 1964. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 20. Januar 1964 um 9 Uhr, Zimmer 304.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Januar 1964.

62 Wiesbaden, 9. 12. 1963

Amtsgericht

3505

62 N 56/63: **Konkursverfahren**: Über das Vermögen des Kaufmanns Hans Busch in Wiesbaden, Kirchgasse 68, wird heute, am 10. Dezember 1963, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Stempel in Wiesbaden, Burgstr. 6. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 8. Januar 1964.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 13. Januar 1964, um 9 Uhr, Zimmer 304.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Januar 1964.

62 Wiesbaden, 10. 12. 1963

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag er-

teilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3506**Beschluß**

K 5/62: Die im Grundbuch von Dieburg, Band 68, Blatt 3812, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dieburg, Flur 4, Nr. 58, Ackerland, Auf der Leimkaute, 17,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dieburg, Flur 11, Nr. 40, Ackerland, Unterm Brückelchen, 24,30 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dieburg, Flur 11, Nr. 41, Ackerland, daselbst, 28,94 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Dieburg, Flur 4, Nr. 9, Ackerland, Das Münsterer Pfarrfeldchen, 67,60 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dieburg, Flur 4, Nr. 57, Ackerland, Auf der Leimkaute, 66,50 Ar,

sowie der halbe Miteigentumsanteil des Karl Pohlenz an dem im Grundbuch von Dieburg, Band 37, Blatt 2840, eingetragenen Grundstücks:

Gemarkung Dieburg, Flur 4, Nr. 10, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 28, Größe 23,20 Ar,

sollen am 17. Februar 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 27, Saal 7, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. April 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) in Blatt 2840: aa) Karl Gustav Pohlenz, Baumschulenbesitzer in Dieburg, — zu $\frac{1}{2}$ —, bb) seine Ehefrau Marianne geb. Schwöbel, daselbst zu $\frac{1}{2}$,

b) in Blatt 3812: Karl Gustav Pohlenz, Baumschulenbesitzer in Dieburg.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

1. Flur 4, Nr. 58: 432,50 DM, 2. Flur 11, Nr. 40: 486,— DM, 3. Flur 11, Nr. 41: 578,80 DM, 4. Flur 4, Nr. 9: 6760,— DM, 5. Flur 4, Nr. 57: 1662,50 DM, 6. $\frac{1}{2}$ Miteigentumsanteil an Flur 4, Nr. 10: 19 820,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 6. 12. 1963

Amtsgericht

3507

84 K 62/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hofheim des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 75, Blatt 1821, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofheim, Flur 16, Flurstück 205, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 9, Größe 4,94 Ar,

am 26. Februar 1964 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. September 1963 (Tag der Eintragung des Ver-

steigerungsvermerks): Landwirt Kilian Glitz in Hofheim (Taunus).

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 76 845,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 2. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 84

3508

84 K 33/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Unterliederbach des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abteilung Höchst, Band 9, Blatt 204, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterliederbach, Flur 13, Flurstück 190/18, bebauter Hofraum, Johannesallee 3, Größe 1,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Unterliederbach, Flur 13, Flurstück 262/18, Acker, daselbst, 0,65 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Unterliederbach, Flur 13, Flurstück 189/18, Hofraum, daselbst, 0,82 Ar, am 19. Februar 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Mai 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Maria Kolb geb. Bereczki in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: Grundstück lfd. Nr. 1, 40 190,— DM; Grundstück lfd. Nr. 2, 1950,— DM; Grundstück lfd. Nr. 3, 2460,— DM.

Auf der Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 5. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 84

3509

84 K 53/63: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Kelsterbach des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, 1. Band Nr. VIII, Blatt 746, 2. Band XII, Blatt 1028, 3. Band 6, Blatt 510, eingetragenen Grundstücke:

zu 1. lfd. Nr. 16, Flur II, Flurstück 758, Ackerland, zwischen dem Lunger- und alten Mörfelder Weg, 16,31 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur III, Flurstück 539, Ackerland, am Mörfelder-, Schlichter- und grünen Weg, 16,30 Ar,

lfd. Nr. 18, Flur III, Flurstück 544, Ackerland, daselbst, 32,29 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur I, Flurstück 821, Grünland zwischen dem Weidenweg und dem Main, 7,10 Ar,

lfd. Nr. 23/21, Flur 1, Flurstück 1107/2, Acker (Obstb.), in dem Simson, 15,92 Ar,

zu 2. lfd. Nr. 3, Flur II, Flurstück 610, Ackerland (Obstb.), Das Mittelfeld, 22,18 Ar,

zu 3. lfd. Nr. 4/2, Flur III, Flurstück 449, Acker und Umland, am Mörfelder-, Schlichter- und grünen Weg, 17,92 Ar, sämtlich Gemarkung Kelsterbach, am 11. März 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, Zimmer 507, (V. Stock), versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. August 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Rentner Karl Treutel.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: zu lfd. Nr. 16 auf 2935,80 DM, lfd. Nr. 17 auf 9780,— DM, lfd. Nr. 18 auf 19 374,— DM, lfd. Nr. 20 auf 2840,— DM, lfd. Nr. 23/21 auf 9552,— DM, zu 2. lfd. Nr. 3 auf 22 180,— DM, zu 3. lfd. Nr. 4/2 auf 10 752,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 7. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 84

3510

84 K 35-36/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf den Namen des Konditormeisters Karl Adams eingetragenen ideellen Viertel der im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 15, Band 6, Blatt 217, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 177, Flurstück 17/5, Hof u. Gebäudefläche, Baseler Straße 14, Größe 2,75 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 177, Flurstück 14/5, Gebäudefläche, Baseler Straße 14, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 177, Flurstück 16/3, Hof- u. Gebäudefläche, Baseler Straße 14, Größe 0,34 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 177, Flurstück 32/2, Hof- u. Gebäudefläche, Baseler Straße 14, Größe 1,08 Ar, am 4. März 1964 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7—11, 5. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer der ideellen Viertel am 6. Juni 1963 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Konditormeister Karl Adams in Frankfurt (Main), eingetragene Eigentümer der restlichen drei Viertel: Ehefrau Else Adams geb. Lenkner, Frankfurt (Main), zu einem ideellen Viertel, Kaufmann Edmund Chenü in Frankfurt (Main) zur ideellen Hälfte.

Der Wert der ideellen Grundstücksviertel wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 109 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 7. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 84

3511

Beschluß

K 10/63: Die Hälfte des im Grundbuch von Altenhaßlau, Band 18, Blatt 623, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Altenhaßlau, Flur 15, Flurstück 7/32, Lieg.-B. 707, Geb.-B. 262, Hof- und Gebäudefläche, Mittelstraße 2, Größe 7,91 Ar,

soll am Freitag, dem 28. Februar 1964 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Sept. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Albert Otto, Altenhaßlau.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 15 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 9. 12. 1963

Amtsgericht

3512

Beschluß

2 K 3/62: Das im Grundbuch von Eddersheim (Main), Band 26, Blatt 990, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eddersheim, Flur Nr. 11, Flurstück 184, Lieg.-B. 892, Hof- und Gebäudefläche Kreuzstraße 4, Größe 2,94 Ar,

soll am Mittwoch, den 29. Januar 1964, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. Sept. 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Bauunternehmer Heinrich Barthenheier, b) dessen Ehefrau Elisabeth Barthenheier geb. Flettner, zu a) und b) wohnhaft in Eddersheim/Main, je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 30 000 DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim (Main), 10. 12. 1963

Amtsgericht

3513

5 K 13/62: Das im Grundbuch von Rodenroth (Dillkreis), Band 14, Blatt 473, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Rodenroth, Flur 24, Flurstück 2731, Ackerland, Leunstück, 8,99 Ar,

soll am 24. Februar 1964 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstr. Nr. 16, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. August 1962 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Bergmann Heinz Karl Milke und Emmi Luise geb. Cloos in Rodenroth, als Miteigentümer je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 10. 12. 1963

Amtsgericht

3514

7 K 48/63: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Grundbuch von Dietzenbach, Band 66, Blatt 3205, zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (24. 10. 1963) auf den Namen des Hermann Gaubatz in Dietzenbach eingetragene Grundstückshälfte an dem Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dietzenbach Flur Nr. 9, Nr. 182/2, Lieg.-B. 2305, Bauplatz Wiesenstraße, 5,57 Ar,

am Mittwoch, dem 19. 2. 1964 um 9 Uhr durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Der Wert der Grundstückshälfte wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 9. 12. 1963

Amtsgericht, Abt. 7

3515

K 10/63: Das im Grundbuch von Effolderbach, Band 10, Blatt 489, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Effolderbach, Flur 1, Flurstück 141/2, Hof- und Gebäudefläche, Selterser Straße, 8,60 Ar,

soll am 28. Februar 1964 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Ortenberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. September 1963 (Tag des Versteigerungsver-

merks): 1. Emmi Völker Wwe. geb. Fitzenberger, Effolderbach, Kreis Büdingen, 2. Rudolf Müller, Maurer, Effolderbach, Kreis Büdingen, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 8. 11. und 9. 12. 1963

Amtsgericht

3516

3 K 6/63: Die im Grundbuch von Heckholzhausen, Band 1, Blatt 33 A, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 9, Gemarkung Heckholzhausen, Flur 2, Flurstück 126, Hof- u. Gebäudefläche, Schupbacher Weg 3, Größe 1,88 Ar,

Nr. 10, Gemarkung Heckholzhausen, Flur 2, Flurstück 381, Gartenland, Klee, 0,78 Ar,

Nr. 11, Gemarkung Heckholzhausen, Flur 4, Flurstück 149, Ackerland, Hasenblatt, 25,43 Ar,

sollen am 26. Februar 1964 um 10.00 Uhr im Gerichtsgebäude in Runkel, durch Zwangsvollstreckung, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. März 1963 (Tag des Verwaltungsvermerks): Dr. med. Gerhard Hofmann in Heckholzhausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: lfd. Nr. 9 auf 5000,— DM, lfd. Nr. 10 auf 90,— DM, lfd. Nr. 11 auf 750,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

625 Runkel, 5. 12. 1963

Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

3517

Verlust eines Dienstausweises

Der Polizeihauptwachtmeister Heinz Ziemke, geboren am 19. 7. 1941 zu Bromberg/Westpreußen, wohnhaft in Darmstadt, Saalbaustraße 72, hat am 1. November 1963 seinen Dienstausweis Nr. S 283, ausgestellt am 8. 2. 1963 von dem Herrn Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt, Polizeipräsidium, verloren.

Der Dienstausweis wird für ungültig erklärt.

61 Darmstadt, 12. 11. 1963

Der Oberbürgermeister
der Stadt Darmstadt
Polizeipräsidium

3518

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Wisselsheim nach Friedberg

Dem Unternehmen Kraftwagenbetrieb „Wetterau“ in Nieder-Florstadt, Krs. Friedberg, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Wisselsheim nach Friedberg mit Haltestellen in den Orten

Wisselsheim — Rödgen — Schwalheim — Bad Nauheim — Friedberg

bis zum 31. Mai 1971 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrates des Landkreises Friedberg in Friedberg.

61 Darmstadt, 9. 12. 1963

Der Regierungspräsident
III/4a — 66 f 02 07 (10 W)

3519

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 11. Dezember 1963 ist das Sparkassenbuch Nr. 29 054, lautend auf Frau Käthe Kraushaar, geb. Vinson, Großauheim, Heideacker 2a, für kraftlos erklärt worden.

645 Hanau, 11. 12. 1963

Stadtsparkasse und Landesleihbank Hanau
Der Vorstand

3520

Bei dem Magistrat der Kreisstadt Ziegenhain ist zum 1. 1. 1964 die Stelle eines

Verwaltungsangestellten

zu besetzen.

Gefordert werden Kenntnisse in der Verwaltungstätigkeit. Die Vergütung erfolgt — je nach Vorbildung und Nachweis eventuell abgelegter Prüfungen — nach Vergütungsgruppe VII, bzw. VI BAT.

Geeignete Personen werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis spätestens 5. Januar 1964 bei dem Magistrat der Kreisstadt Ziegenhain einzureichen.

Mit Rücksicht auf den Weihnachts-Postverkehr werden die bestellten

Einbanddecken zum Staats-Anzeiger **Jahrgang 1963**

Anfang Januar 1964 geliefert. Wir bitten, von Erinnerungen abzusehen.

Das **Inhaltsverzeichnis** zum StAnz. Jahrgang 1963 wird der Ausgabe Nr. 7/1964 beigelegt

3521

Aufforderung: Frau Rosine Eva Zschemisch, geb. Dehn, Frankfurt (Main) NO 14, Höhenstraße 46, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen lautenden Sparkassenbuches Nr. 02-12841 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

6 Frankfurt (Main), 13. 12. 1963 Stadtparkasse Frankfurt (Main)

3522

Aufforderung: Herr stud. ing. Dieter Möller, Melsungen, Kirschrain 12, z. Z. wohnhaft in Hannover, Guts-Muths-Straße 19, hat die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches Nr. 58 892, ausgestellt auf seinen Namen, beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

3508 Melsungen, 9. 12. 1963 Kreis und Stadtparkasse Melsungen
Der Vorstand

3523

Aufforderung: Frau Margarete Noll, geb. Wagner, Cappel, Krs. Marburg (Lahn), Bruderweg 3, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 114 266 beantragt.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg a. d. Lahn, 12. 12. 1963 Sparkasse der Stadt Marburg
Der Vorstand

Günstige langfristige Darlehen für Beamte a. L.

bis 15 000,— DM — 6% Jahreszinsen ohne
übliche Raten, Laufzeit bis zu 20 Jahren. ● **Steuervorteile**
Kostenlose Beratung durch ● **Versicherungsschutz**
● **Restschuld-Ablösung**

TH. FRANKENBERG, 65 Mainz, Postfach 499

Fernruf: 3 32 50

3524 Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT (MAIN). Bundesautobahn Frankfurt (Main)—Basel, Abbruch der Überführung Kaiserweg in km 501,536 und eines Widerlagers der Hohewart-Schnelse in km 502,123 (Flughafen Rhein-Main)

Die genannten Arbeiten sollen im öffentlichen Wettbewerb vergeben werden, es handelt sich dabei um komplizierte Stahlbeton-Rahmenkonstruktionen, die unter möglichst geringer Beeinträchtigung des Verkehrs auf der Autobahn zu beseitigen sind.

Die Arbeiten werden pauschal vergeben, wobei die vom Anbieter vorgeschlagene Abbruchart für die Zuschlagserteilung maßgebend ist.

Bewerber werden gebeten, die Angebotsunterlagen ab sofort anzufordern. Der Beleg über die Einzahlung von 5,— DM für zwei Ausfertigungen mit dem Vermerk: „Abbrucharbeiten am Rhein-Main-Flughafen“ an die Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Nr. 6821, ist beizufügen.

Für die Auftragserteilung kommen nur Firmen in Frage, die nachweislich gleichartige Arbeiten mit Erfolg durchgeführt haben, deren Maschinen und Gerätepark den Anforderungen entspricht und die über entsprechende Fach- und Hilfskräfte verfügen.

Der Eröffnungstermin ist am 15. 1. 1964 um 10.00 Uhr.
6 Frankfurt (Main), 10. 12. 1963 Autobahnamt Frankfurt (Main)
300/303

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe**A. W. BECKER & SÖHNE K. G.**

Textil-Großhandlung

Wiesbaden, Taunustraße 52, Tel. 20987

Lieferant vieler staatlicher und kommunaler Behörden.
Fordern Sie bitte unverbindliche bemusterte Angebote an.



Druck-, Schreib-, Rotaprint- und
Durchschlagpapiere
Kartei- und Aktendeckelkarton
Zeichen- und Transparentpapiere
feine Büttelpapiere

DRISLER & Co

6000 Frankfurt am Main-Hausen, Postfach 88
Telefon Sammel-Nr. 770006 · FS: 0413128

Josef Urbach — Seilerei

Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 61
Telefon 43561

Fachgroßhandlung in Hanf- und Drahtseilen, Verpackungsfäden
aller Art, Weiß- und Dichtungsstricken — Import von Dichtungshäfen

Vereinigte Papierwarenfabriken GmbH.

Frankfurt/Main, Hauptgüterbahnhof
Ladestraße III, 9-11, Telefon 331373

... die Lieferanten für
Briefhüllen und Versandtaschen

ZINTGRAFF OHG

Wiesbaden
Neugasse 17
Tel. 59588

Ihr Lieferant für:
Öfen, Gas-, Kohle-, Elektroherde, Kühlschränke,
Waschmaschinen, komplette Kantinen-Einrichtungen
HY-LO & THURINGIA, Papier- u. Abfallverbrenner

Verlangen Sie bitte Angebot!

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 6,— und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,20 und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,70 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages (siehe unten). Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

Zahlung für Einzelstücke nur an den Verlag Kultur und Wissen
GmbH., 62 Wiesbaden, auf Postscheckkonto Frankfurt/M., Nr.

14360

**H
E
S
S
I
S
C
H
E**

Die **NEUE**
Durchführungs-
verordnung
mit allen aktuellen
Bestimmungen ist
bereits berücksichtigt!

**H
B
O**

1964
Herausgegeben
von F. H. Müller
4. neubearbeitete
Auflage,
ca. 400 Seiten,
Plastikeinband
DM 12,80

Bauordnung

Dieses im besten Sinne des Wortes
„zeitnahe“ Werk schließt an die
Tradition der vorherigen Ausgaben an
und bietet für Ihre Arbeit die zuver-
lässige und bewährte Grundlage.

Behörden- u. Industrie-Verlag GmbH Frankfurt/M-1

In Zuschriften an den Staats-Anzeiger
bitte

Ihre Postleitzahl nicht vergessen!

3525

Im Landkreis Groß-Gerau (Hessen) ist die

die Stelle des Landrats

infolge Ablebens des bisherigen Stelleninhabers bald-
möglich neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt 6 Jahre; die Besoldung erfolgt
nach dem Hess. Wahlbeamten-gesetz.

Der Landkreis Groß-Gerau im Rhein-Main-Gebiet
hat 178 000 Einwohner und der starken Industrialisie-
rung wegen einen außergewöhnlichen Bevölkerungszu-
wachs.

An die persönlichen Eigenschaften der Bewerber
werden hohe Anforderungen gestellt. Umfassende
Kenntnisse und Erfahrungen sind nachzuweisen.

Schriftliche Bewerbungen im geschlossenen Umschlag
mit dem Kennwort „Bewerbung Landrat“ sind bis spä-
testens **15. Februar 1964** an den **Wahlausschuß des Kreis-
tages des Landkreises Groß-Gerau**, 6080 Groß-Gerau,
Landratsamt, zu richten.

Der Bewerbung sind beizufügen: Handgeschriebener
Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang,
beglaubigte Zeugnisabschriften und Lichtbild aus neue-
ster Zeit.

Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.
608 Groß-Gerau, 9. 12. 1963

**Der Wahlausschuß
des Kreistages des Landkreises
Groß-Gerau**

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

**Sonderdruck
33/59**

Öltankrichtlinien

Stückpreis DM 1.-
u. DM -.20 Versandkosten
zu beziehen
gegen Voreinsendung des
Betrages vom
Staats-Anzeiger
62 Wiesbaden,
Herrnmühl-gasse 11 A

Dipl.-Ing. Rüd. Gornl

BAUBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
FRANKFURT AM MAIN
MÜNCHENER STR. 12 - RUF: 331412

**PLANUNG - BERATUNG
FÜR**

STADT - GEMEINDE - INDUSTRIE

WASSERVERSORGUNG · KANALISATION · ABWASSERREINIGUNG

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen



Verwaltungsgebäuden
Schulen
Sportstätten
Gebäudeanstrahlung

G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13

**Gebrüder Sorg
Holzbauwerke**

Baracken-, Hallen-
und Fertighausbau

6361 Gemünden/Taunus

Kreis Usingen
Tel. Rod a. d. Weil 06083-341
od. 289
639 USINGEN/Ts. Tel. 06081-681
6292 WEILMÜNSTER/Ts.
Tel. 06472-247

August May

Bagger- und Raupenbetrieb

Schwer-Flüssigkeitstransporte · Öltankverlegung
Transporte - Sand und Kies

Frankfurt/M. · Arnsburger Str. 58-62 · Tel. 435274-49 4338

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSpannungsANLAGEN

WIESBADEN Fabrikation mod. Leuchten · Einzelhandel in Radio- u. Elektrogeräten
Wiesbaden-Erbenheim, Mainzer Straße 1 · Fernruf 74324



Europa

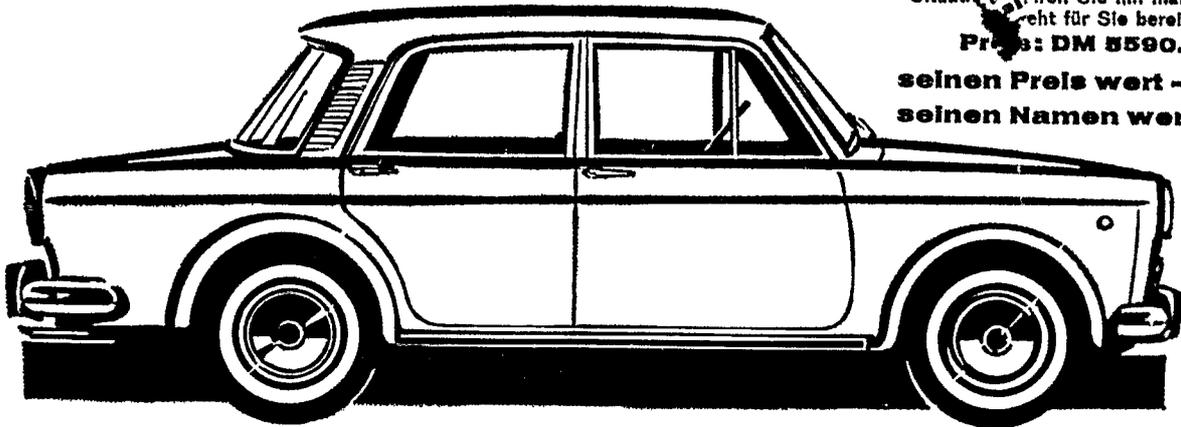
Ihr bestes Stück



Nicht ohne Grund heißt er EUROPA. Es gibt keinen bezeichnenderen Namen für ihn. Vollkommen. Großzügig. Gut durchdacht. Er bietet mehr: Vier Türen. Eine umklappbare Rückenlehne - für großes Gepäck. 48 PS hat er unter der Haube. Sie kommen aus 1221 cc. Das sorgt für die nötige Elastizität in jeder Situation. Er führt Sie ihn mal - er steht für Sie bereit.

Preis: DM 5590.-

**seinen Preis wert -
seinen Namen wert**



FIAT-WERKSHÄNDLER IN HESSEN

643 Bad Hersfeld, Homberger Str. 16-20,
Tel. 29 69
Willi Wetterau

638 Bad Homburg v. d. H., Saalburgstr. 55,
Tel. 2 21 43
Autohaus Helmut Schenk

6842 Bürstadt (Ried), Nibelungenstr. 197,
Tel. 63 00/63 05
Auto-Lausecker OHG

6 Frankfurt (Main), Rheingauallee 33,
Tel. Sa.-Nr. 77 64 44
Josef Heuler KG

6 Frankfurt (Main), Hanauer Landstr. 121,
Tel. 4 05 16
Krupp Kraftfahrzeuge Frankfurt/M.
GmbH

6230 Frankfurt (Main)-Zeilsheim,
Hofheimer Str. 5/7, Tel. 31 36 32
Fahrzeughaus Theobald

623 Frankfurt (Main)-Höchst, Kurmainzer
Straße 59, Tel. 31 66 22
Josef Fiedler

636 Friedberg (Hess.), Am Bahnhof,
Tel. 59 00

6473 Giedern, Krs. Büdingen, Am Bahnhof
Auto-Ulrich

6451 Froschhausen ü. Hanau,
Tel. Amt Seligenstadt 565
Offenbacher Landstr. 40
Gebr. Sticksef OHG

6141 Gadernheim (Odenwald)
Nibelungenstr. 156, Tel. (0 62 54) 288
Ernst Reimund

6309 Gambach b. Butzbach
Butzbacher Str. 4, Tel. 30 38
Autohaus Metzger

3501 Heiligenroda/Kassel, Kasseler Str. 113,
Tel. Kassel (05 61) 5 93 56
Autohaus Brill

3569 Holzhausen/Hünstein, Kreis Bieden-
kopf, Tel. 136
Wilhelm Schmidt

3588 Homberg, Bez. Kassel,
Ziegenhainer Str. 9, Tel. 23 61
Heinrich Ulrich

6418 Hünfeld (Hessen), Fuldaer Berg 46,
Tel. 205
Joseph Lehmer

35 Kassel-Bettenhausen, Leipziger Str. 129,
Tel. 55 01/57 21
Autohaus Fitsch

625 Limburg (Lahn), Auto-Zubringer Nord,
Tel. 27 38
Martin Klein & Co., Inh. Willi Gresser

355 Marburg (Lahn), Rosenstr. 12, Tel. 22 03
Hans Kaletsch

6115 Münster b. Dieburg
Darmstädter Str. 51, Tel. 471
Karl Schadt & Söhne

3578 Treysa, Wierastraße 3, Tel. 2334
Autohaus Kohl, Inh. Georg Dickhaut

629 Weilburg (Lahn), Frankfurter Str. 52,
Tel. 547
Wilhelm Nürnberger

633 Wetzlar, Leitzstr. 39-41, Tel. 26 71
August Frech

62 Wiesbaden, Friedrichstr. 8,
Tel. 2 93 64 und 2 88 60
Rudolf Marschall KG

62 Wiesbaden, Mainzer Str. 174
Tel. 7 44 93 und 7 60 95
Auto-Transit GmbH

62 Wiesbaden-Dotzheim, Rheinstr. 10,
Tel. 4 08 84
August Schütz

62 Wiesbaden-Schierstein, Rheingastr. 28,
Ausstellungsraum Bismarckring 11,
Tel. 6 66 14
Bentele & Sohn

343 Witzenhausen,
Am Eschenbornrasen 9, Tel. 389
August Leunig jr.

DEUTSCHE FIAT-AKTIENGESELLSCHAFT

Zweigniederlassung Frankfurt (Main), Mainzer Landstraße 581 und Neue Mainzer Straße 33-35 · Telefon Sa.-Nr. 383641